Das

Gesetz vom 11. September 1825

die Grundbestimmungen

über

das Gewerbswesen

in den sieben älteren Kreisen des Königreiches
Bayern betreffend

und

die Instruktion zum Vollzuge desselben

vom 21. April 1862.

Mit einer Einleitung, dann — unter Bezug auf einschlägige Bestimmungen des Ansässigmachungsgesetzes und des neuen Polizeistrafgesetzbuches — mit Bemerkungen, Erläuterungen, Beispielen und einem vollständigen alphabetischen Sachregister.

Bearbeitet

von

Franz Xaver Mayr,
k. rechtskundigem Magistratsrathe zu Regensburg.

[illegible]nung.

Das

Gesetz vom 11. September 1825

die Grundbestimmungen

für

das Gewerbswesen

in den sieben älteren Kreisen des Königreiches Bayern betreffend

und

die Instruktion zum Vollzuge desselben

vom 21. April 1862.

Mit einer Einleitung, dann — unter Bezug auf einschlägige Bestimmungen des Ansässigmachungsgesetzes und des neuen Polizeistrafgesetzbuches — mit Bemerkungen, Erläuterungen, Beispielen und einem vollständigen alphabetischen Sachregister.

Bearbeitet

von

Franz Xaver Mayr,
I. rechtskundigen Magistratsrathe zu Regensburg.

Mit königlicher allerhöchster Genehmigung.

Regensburg, 1862.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.

Vorwort.

Die G. J. Manz'sche Verlagsbuchhandlung dahier veranlaßte mich, zu der vor wenigen Tagen publicirten Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen (neuen Gewerbe-Ordnung) einige Bemerkungen und Erläuterungen zu schreiben und ein möglichst erschöpfendes Sachregister zu derselben herzustellen.

Ich verkannte die Schwierigkeit nicht, bei der Kürze der gegebenen Zeit von wenigen Tagen eine solche Aufgabe zu lösen, gleichwohl ging ich gerne daran, diesem Wunsche nach Möglichkeit zu entsprechen, einmal weil ich ohnehin Berufs halber verpflichtet bin, mir den Inhalt der neuen Gewerbe-Ordnung schleunigst zu eigen zu machen, hauptsächlich aber deßhalb, weil ich bei der Spannung, mit welcher den Aenderungen im Gebiete des Gewerbewesens allgemein entgegengesehen wurde, mit Beifügung einiger Bemerkungen und Erläuterungen zum Texte der erwähnten allerhöchsten Verordnung, dem in dem Gebiete des Gewerbewesens weniger unterrichteten Publikum einen angenehmen Dienst erweisen zu können glaubte.

Ausdrücklich bitte ich indessen darauf Gewicht zu legen,

1*

daß es entfernt nicht in meiner und des Herrn Verlegers Absicht lag einen Commentar zu geben, da ein solcher erst dann zweckmäßig oder nöthig sein wird, wenn sich nach längerer Praxis Verschiedenheiten in den Ansichten der vollziehenden Behörden gezeigt oder überhaupt Differenzen ergeben haben werden; vielmehr ist die Intention des Herausgebers und Verlegers zunächst nur dahin gerichtet durch die vorliegende zum Handgebrauche eingerichtete Ausgabe der Gewerbe-Ordnung den Landgemeinde-Behörden (Landgemeinde-Vorstehern) das Verständniß und den Vollzug derselben zu erleichtern, dann dem Gewerbe treibenden Publikum, sowie den Concessions- und Licenzbewerbern beider Geschlechter in möglichst verständlicher Weise die erwünschlichen Aufklärungen zu geben.*)

Zu diesem Zwecke erachtete ich für räthlich, in der Einleitung, Abtheilung I., in größter Kürze einen historischen Rückblick auf die früheren Vollzugs-Vorschriften zu dem in Kraft bestehenden Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 zu werfen; in der Abtheilung II. aber summarisch das Er-

*) Wer sich über den Geist und Zweck des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, über die älteren landesherrlichen Gewerbspolizei-Vorschriften bis auf die Polizei-Ordnungen von 1616 und 1553 und noch weiter zurück, wer sich über die Entstehung, das Wesen und den Werth der Realrechte, über das Zunftwesen der Vorzeit, wer sich über die leitenden Ursachen, welche die k. Staatsregierung bestimmten, in den neuen Vollzugs-Vorschriften die erheblichsten freisinnigen Aenderungen zu treffen, wer sich über die rechtliche Begründung der neuen Anordnungen gründliche Belehrung verschaffen will oder Berufs halber verschaffen muß, der findet solche in der vor wenigen Tagen zu München (bei E. H. Gummi) in Druck erschienenen höchst interessanten Schrift: „Beleuchtung der neuen Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825.“

heblichste und Wichtigste jener Bestimmungen der neuen Vollzugs-Instruktion zusammenzustellen, welche für das größere Publikum von Interesse und zu wissen nothwendig sind.

Zu einzelnen Paragraphen der neuen Vollzugs-Instruktion sind unter Anführung des Inhaltes der außer Kraft gekommenen die eingetretenen Aenderungen angeführt worden.

Die an einigen Orten gemachten Vorschläge möchten, so ferne sie als nicht zweckmäßig befunden werden sollten, mindestens in so ferne von Nutzen sein, als sie zur schleunigeren Feststellung richtiger Anschauungen und Herbeiführung einer gleichförmigen Praxis Anlaß geben werden.

Eine nützliche Beigabe für die mit der Instruktion der Concessions- und Entgegennahme der Licenzgesuche betrauten Gemeinde-Behörden ohne Unterschied (Magistrate und Gemeinde-Vorsteher) dürften die in der Beilage I. Seite 149 beigefügten Beispiele (Formulare) von Protokollen, Noten und Berichten sein.

Die Beilage II. Seite 180 enthält einen Conspekt über jene wissenschaftlichen Fächer, welche an den Gewerbs- und Handwerks-Feiertagsschulen gelehrt werden, unter Bezeichnung der Gewerbe, für welche Kenntnisse in denselben Gewerbetreibenden vom höchsten Nutzen sind. Ich glaubte von dieser Uebersicht, welche mir von kompetentester Seite gütigst mitgetheilt worden ist, zum Besten der den Gewerben sich widmenden Jugend bei dieser Veranlassung einen nützlichen Gebrauch machen zu können.

So weit es bei der Kürze der gegebenen Zeit möglich war, sind zu einer Mehrzahl von §§. auch die auf deren Inhalt näher oder entfernter sich beziehenden Gesetze, aller-

höchsten Verordnungen, Ministerialentschließungen und Ausschreibungen der k. Kreisregierung allegirt worden.

Eine kurze Uebersicht jener Bestimmungen des neuen Polizei-Straf-Gesetzbuches, welche vorzüglich das Handel und Gewerbe treibende Publikum berühren, wurde in der Voraussetzung, daß dieses Gesetzbuch sich nicht in der Hand eines jeden Gewerbetreibenden befinde, passend dem §. 76 der Vollzugs-Vorschriften angefügt.

Bei Herstellung des Sachregisters ist, wo es wegen Wichtigkeit des Gegenstandes zweckmäßig erschien, dem betreffenden Worte der Inhalt der bezüglichen Stelle der Vollzugs-Vorschriften, soweit dieß in einem Register zulässig ist, in kürzester Form beigefügt worden.

Etwaige Irrungen mögen mit der Kürze der gegebenen Zeit gütigst entschuldiget werden.

Regensburg, den 26. Mai 1862.

Franz Xaver Mayr.

Einleitung.

I.

Die Grundbestimmungen zum Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 und deren Vollzug nach den früheren Instruktionen.

Das Gewerbsgesetz für das Königreich Bayern vom 11. Sept. 1825 huldiget, indem es zwar die Realrechte schont, eine geschlossene Meisterzahl aber nicht kennt, dem Systeme der Concessionsverleihung, d. h. es geht von dem Grundsatze aus, daß keinem Bewerber, welcher die persönliche Befähigung zur Ausübung eines Gewerbes nachgewiesen und glaubhaft dargethan hat, daß er sich und eine Familie nähren könne, die nachgesuchte Concession versagt werden solle. *)

*) Es wird Vieles über den in Bayern angeblich noch bestehenden starren Zunftzwang gesprochen und geschrieben. Manches hievon ist übertrieben oder geradezu ungegründet. Versteht man nämlich unter Zunftzwang, eine dem Staatsbürger aufgelegte Nothwendigkeit, seine Bedürfnisse bei Dem zu nehmen, der irgend einer privilegirten Corporation angehört, ohne Rücksicht darauf, ob er von einem anderen besser oder billiger bedient würde, oder ob er Zutrauen zu ihm hat, so kann in Bayern von dessen Existenz keine Rede sein, da das Gesetz eine geschlossene Meisterzahl nicht kennt, die alten Zwangs- und Bannrechte längst aufgehoben worden sind, und Niemand gehindert ist, seine Bedürfnisse mit Umgehung sämmtlicher im Wohnorte etablirter Gewerbs- und Handelsleute, wo immer es ihm beliebt, sogar im Auslande zu nehmen, eine Monopolisirung des Marktes sohin nicht statt findet.

Es soll indessen hiemit nicht behauptet werden, daß nicht noch

Sich die Aufgabe stellend, die Gewerbe möglichst zu entfesseln; die veralteten Gewerbsgränzen zu beseitigen, das Arbeitsgebiet des Einzelnen zu erweitern und eine geregelte Gewerbefreiheit allmälig herbeizuführen, enthält dasselbe auch freisinnige Bestimmungen bezüglich des Absatzes und Verkehres, des Ueberganges von einem Gewerbe zum andern und der Vereinigung verwandter Gewerbe.

Die Frage, ob der Nahrungsstand der in einem Orte bereits ansässigen Meister durch neue Concessionsverleihungen gefährdet werde, oder nicht, sollte nach dem Geiste dieses Gesetzes nicht in Erwägung gezogen werden, vielmehr ordnen mehrere bald nach der Publikation desselben erschienene Ministerial- und Regierungs-Entschließungen an:

„Daß ein Widerspruch der Gewerbsgenossen, wel„cher ohnehin gewöhnlich nur auf Selbstsucht beruhe „und jedem Aufkeimen besserer Industrie feindselig „entgegen strebe, durchaus nicht geduldet werden „könne."

Nach diesen Direktiven ist das erwähnte Gesetz in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit auf die liberalste Weise in einem meist dem Concessionsbewerber günstigen Geiste vollzogen worden.

Allerorts wurde eine Menge neuer Concessionen verliehen und unläugbar verdanken viele Staatsbürger dieser Periode

---

Einrichtungen bestehen, (oder bis zur Publikation der uns vorliegenden neuen Gewerbe-Ordnung bestanden haben), deren Ursprung auf die alten Zünfte (Gilden) zurückzuführen ist. Wir zählen dazu das Gebot der förmlichen Erlernung eines Gewerbes, des gesellenweisen Gewerbsbetriebes mit einer bestimmten Zeitdauer (der sog. Wanderzwang ist längst aufgehoben); die Meisterprüfung, die Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand der im Orte bereits angesessenen Gewerbetreibenden; die Existenz käuflicher, realer und radizirter Rechte; die verschiedenen in Folge des Fortschreitens der Industrie unhaltbar gewordenen Gewerbsabgränzungen; die Beschränkungen in Ansehung des Gebrauches von Hilfsmitteln und Werkzeugen, dann der Verwendung von Arbeitern.

Ueber die Entstehung und Ausbildung der Zünfte s. u. a. A. Schlichthörles Gewerbsbefugnisse in der k. Haupt- und Residenzstadt München Band I Einleitung S. XXXIV und ff.

ihren dermaligen Wohlstand; obwohl das Gesetz in eine Zeit fiel, in welcher nach einer unerhörten Theuerung die Produkte des Ackerbaues in größtem Unwerth waren, und in Folge dessen auch die Gewerbe auf das Empfindlichste litten.

Allein eine große Anzahl der neu concessionirten Meister sahen sich in ihren Erwartungen schwer getäuscht.

Viele konnten sich, sei es aus Mangel an erforderlicher gewerblicher Ausbildung, sei es aus Mangel an Fleiß und wirthschaftlichem Sinne oder aus Mangel an Betriebsmitteln, wohl auch in Folge der damaligen höchst ungünstigen Zeitverhältnisse, welche den Landwirth zu den größten Einschränkungen zwangen, auch wegen ungünstiger Ortsverhältnisse nicht nähren, und fielen mit den Ihrigen der Gemeinde zur Last, oder suchten, so ferne sie nicht verheirathet waren, ihr Unterkommen wieder als Gesellen.

Die bitteren Klagen, welche hierüber von den Gemeinden sowohl als von Gewerbsgenossen geführt wurden und beim Landtage warme Vertretung fanden, veranlaßten zufolge Landtags-Abschiedes vom Jahre 1834 die k. Verordnung vom 1. Juli desselben Jahres (Reg.-Bl. von 1834 Nr. 34 S. 873), durch welche die ältere Vollzugsvorschrift vom 28. Dez. 1825 zu den Grundbestimmungen zum Gewerbsgesetze aufgehoben und die Erlassung einer neuen Instruktion zugesichert worden ist,

„welche die Interessen der Industrie, jene der Gemeinden und den Nahrungsstand der schon vorhandenen Gewerbsinhaber gleichmässig zu schützen und zu sichern geeignet wäre."

Die zum Vollzuge dieser allerhöchsten Zusicherung erlassene höchste Normativ-Entschließung vom 23. Juli 1834 zu Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes traf sodann auch die Bestimmung, daß

„um den bestehenden Gewerbsstand vor allmäligem Zerfall
„und die Gemeinden vor Verarmung schon ansässiger Bür-
„ger, sohin vor erhöhten Armenfondsbeiträgen zu schützen,"

jeder Concessionsverleihung ohne Ausnahme die gewissenhafte Erwägung des Nahrungsstandes des Bewerbers sowohl, als der vorhandenen Meister voranzugehen habe.

Fast gleichzeitig wurden eine Mehrzahl anderer allerhöchster Verordnungen und Normativentschließungen und zwar unterm

25. Aug. 1834 zu Art. 2 Abs. 1, unter demselben Datum zu Art. 7 und 10 Ziff. 1 und 2, unterm 14. Juni 1835 eine zu Art. 7, eine zweite zu Art. 7 Ziff. 2 und 3, eine dritte zu Art. 10 Ziff. 1 erlassen, welcher bis zum Jahre 1850 noch mehrere andere, wie jene vom 19. Sept. 1842 die Einführung von Handelskammern betreffend, jene vom 10. Febr. 1842 über die Gewerbsprivilegien, dann die Normativ-Entschließung vom 9. Juni 1844 den Vollzug des Art. 4 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes betreffend und die allerhöchste Verordnung vom 27. Jan. 1850 die Errichtung vom Gewerbe- und Handelskammern betreffend gefolgt sind.

Nach Verlauf von neunzehn Jahren wurden die bestehenden Vollzugsvorschriften zum Gesetze einer umfassenden Prüfung unterstellt und unterm 17. Dez. 1853 unter dem Titel „Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für „das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches" eine neue umfassende Gewerbe-Ordnung erlassen.

Wir heben aus dieser Instruktion hervor:

1) die Ausscheidung und Bezeichnung einer großen Anzahl von dem freien Betriebe überlassenen Gewerben und die Anordnung eines gleichmässigen Verfahrens bei Anbringung und Verbescheidung von Licenz-Gesuchen;

2) die Trennung der Ansässigmachung vom Gewerbsbetriebe bei realen und radizirten Gewerben, deren Ausübung auch ohne Ansässigmachung in der Gemeinde zulässig erklärt wurde;

3) den Nachweis der Befähigung des in den Gesellenstand übertretenden Lehrlings durch eine Prüfung;

4) die Aufhebung des Wanderzwanges und dessen Ersetzung durch eine fünfjährige Gesellenzeit; von denen der Geselle zum mindesten drei Jahre in wirklicher Arbeit zugebracht haben mußte;

5) die freieren Bestimmungen rücksichtlich der Gewerbsthätigkeit, — des Marktes und Absatzes, dann der Ausscheidung der Befugnisse verwandter Gewerbe;

6) die Zulässigkeit der Verleihung von Concessionen an Gesellschaften oder Corporationen;

7) die Zulässigkeit des Betriebes freigegebener Gewerbe im Großen mit der Bezeichnung „Fabrik;"

8) die Anordnungen bezüglich der Formation der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe.

Schon nach dieser Vollzugs-Instruktion, auf welche die in damaliger Zeit allerorts (vornehmlich auch in Preußen) laut gewordenen Wünsche der Gewerbsmeister nicht ohne Einfluß geblieben sind (wir erinnern an das Gebot der Einvernahme der Gewerberäthe bei Commissionsgesuchen), sollte die Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand der im Orte bereits ansässigen Gewerbtreibenden nicht so weit ausgedehnt werden, daß gerechten Klagen von Seite des Publikums über ungenügende oder gänzliche Nichtbefriedigung des Bedürfnisses aus übertriebener Sorge für das Auskommen der ansässigen Gewerbsgenossen eine Abhilfe nicht zugewendet, und dadurch das Interesse der letzteren auf eine Weise vertreten würde, welche nur der Trägheit oder Unwissenheit einen unverdienten Schutz gewährt. —

Wie in den Nachbarstaaten, so riefen aber auch in Bayern die letzten Jahre eine lebhafte Bewegung im Gebiete des Gewerbswesens hervor.

Man erachtet das bisherige System nicht mehr für genügend und während viele eine unbedingte Gewerbefreiheit für ein Gebot der Zeit halten, und die Ausübung eines Gewerbes höchstens von dem erreichten Alter der Großjährigkeit abhängig machen wollen, huldigen Viele der Ansicht, daß die Ausübung eines Gewerbes zum mindesten von der ordnungsmässigen Erlernung, praktischer Uebung und einer mit Erfolg bestandenen Prüfung bedingt bleiben müsse, während wieder Andere (darunter wohl die meisten der Gewerbsinhaber), die Freigebung der Gewerbe für ein nationales Unglück halten und im Hinblick auf die unläugbar bestehende Wohlfahrt des bayerischen Staates die bisherigen Zustände im Wesentlichen aufrecht erhalten wissen wollen.

Was über diese höchst wichtige Frage sowie über die damit in untrennbarem Zusammenhange stehende Frage der Aufhebung der Realrechte (mit oder ohne Entschädigung) zu Ende August und Anfangs September vorigen Jahres in den beiden Kammern des Königreiches verhandelt, welche verschiedenartige Anschauungen von den Gewerbe-, Handels- und Fabrikräthen, von einer Mehrzahl von Gemeinden, Corporationen und Fachmännern oder in der Presse aufgestellt und vertreten wurden, dieses auch nur

in Kürze zu erwähnen, kann nicht Aufgabe der Bemerkungen und Erläuterungen*) sein, welche gegeben werden wollen und bei einer Frist von wenigen Tagen gegeben werden können.

II.

Die neue Gewerbe-Instruktion (Gewerbe-Ordnung).

Der §. 24 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 enthält Folgendes:

Zur Erfüllung der von den beiden Kammern an Uns gebrachten Bitte:

„„K. Staatsregierung wolle schon jetzt und bis zum Zu„„standekommen eines neuen Gewerbegesetzes unter Aufhebung „„der Vollzugsvorschriften vom 17. Dez. 1853 und der ihr vor„„ausgegangenen seit dem 1. Juli 1834 ergangenen Vollzugs„„vorschriften das Gesetz vom 11. Sept. 1825 in der seinem „„Wortlaute und Geiste entsprechenden Weise vollziehen.““

„Befehlen Wir unserm Staatsministerium des Handels „und der öffentlichen Arbeiten die im Sinne dieses Antrages „bereits getroffenen Einleitungen zur Ausarbeitung einer den gegen„wärtigen Zeitverhältnissen angemessenen Gewerbe-Instruktion „für die sieben älteren Kreise möglichst zu beschleunigen und „Uns das Ergebniß vorzulegen, um hienach die geeignete Ver„fügung treffen zu können.“

Zum Vollzuge dieser k. Weisungen ist die vorliegende neue Gewerbe-Ordnung erlassen worden.

Es bleiben sonach, wie sich von selbst versteht, die Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 in Kraft und hatte sich die neue Instruktion nur zur Aufgabe zu stellen:

Zu dem Standpunkte des Gesetzes zurückzukehren, auf dessen Grundlage eine freiere Bewegung der Gewerbthätigkeit, wie solche schon früher beabsichtiget war, herbeizuführen, und mit Rücksichtnahme auf die Verhältnisse, Anschauungen und Bedürfnisse

*) S. hierüber u. a. Materialien zur Erörterung der Gewerbefrage und Abänderung der Gewerbegesetzgebung in Bayern v. Joseph Reitmeier, Vorstand des allgemeinen Gewerbevereins der Stadt Regensburg. Druck der Reitmeierschen Officin, Regensburg 1860.

der Gegenwart alle jene Erleichterungen eintreten zu lassen, welche mit dem Wortlaut und Geist des Gesetzes in Einklang gebracht werden können.

Das Wesentlichste von dem, was in dieser Richtung angeordnet wurde und kraft der neuen Vollzugs-Instruktion wie bisher wirksam bleibt oder kraft derselben jetzt zur Geltung kommt, ist in gedrängter Kürze Folgendes:

1) Zur Ausübung eines jeden Gewerbes ist nach, wie vor eine besondere Concession erforderlich. Ausgenommen sind die freigegebenen Gewerbe und Erwerbsarten (§. 1. 78.)

2) Wie bisher ist die Ansässigmachung in der Regel die nothwendige Folge der Concessionsverleihung.

Es hat daher der Concessionsverleihung die Einvernahme der betreffenden Gemeinde und die Beurtheilung des Nahrungsstandes des Bewerbers voranzugehen.

Eine Erörterung der Frage, ob durch Verleihung neuer Concessionen nicht die bereits im Orte ansässigen Meister in ihrem Nahrungsstande gefährdet würden, ist nicht mehr geboten, immerhin bleibt aber bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Berücksichtigung der örtlichen und anderen Verhältnisse bei Beurtheilung des Nahrungsstandes des Gesuchstellers vorbehalten. (§. 22—25.) Verleihungen von Wirthschaften dürfen aber des Vortheils des Unternehmers halber nicht, sondern nur wegen öffentlichen Nutzens stattfinden.

3) Die Vorbedingung zur Erlangung der Concession ist neben der Nachweisung des erforderlichen Nahrungsstandes die Befähigung des Bewerbers.

Letztere bleibt abhängig von dem Ergebnisse der vor einer Commission bestandenen Prüfung.

Um aber zur Prüfung gelassen zu werden ist die Erlernung des Gewerbes nach den bisher bestandenen Gewerbspolizei-Vorschriften, eine Freisagung (Lehrlingsprüfung), ebensowenig nothwendig, als eine bestimmte Dauer des gesellenweisen Betriebes eines Gewerbes.*)

*) Das Fortkommen des Gewerbtreibenden ist wesentlich von der erworbenen gewerblichen Tüchtigkeit abhängig.

Es werden daher auch für die Zukunft Eltern und Vormünder

Es kommen deßhalb alle bisherigen Bestimmungen über die Erlernung von Handwerken und Handelsgewerben, über Gesellen= und Servirzeit außer Anwendung.

Demzufolge sind auch Zulaßscheine zu Gewerbeprüfungen nicht mehr erforderlich. Wer sich der Prüfung unterwerfen will, hat sich lediglich über seine Person bei der Prüfungs-Commission genügend auszuweisen. (§. 2—22 vgl. übrigens auch die §§. 117—124.)

4) Prüfungs=Commissionen bestehen für die Zukunft nur in den sämmtlichen Städten, in welchen sich technische Schulen befinden. Diese Commissionen haben in angemessenen Terminen periodische Prüfungen entweder beschränkt auf mehrere Bewerber desselben Gewerbes oder ausgedehnt auf die sich meldenden Candidaten verwandter Gewerbe abzuhalten.

Der Unterschied zwischen Commissionen I. und II. Klasse ist aufgehoben; ein förmliches Meisterstück ist erlassen; Prüfungsnoten sind wieder eingeführt. (§. 6—10.)

5) Von der Prüfung im Handelsgewerbe ist gänzlich befreit, wer sich durch den Besuch höherer wissenschaftlicher Lehranstalten die zum Betriebe des Handels erforderliche Bildung erworben hat.

Befreit ist ferner, wer längere Zeit als Prokurist Handlungen von bedeutendem Umfange vorgestanden ist.

Bierbrauereien sind in Ansehung des Erfordernisses des Befähigungsnachweises den Fabriken gleichgestellt, sohin ein Befähigungsnachweis bei denselben nicht absolut geboten. (§. 17.)

Bei einer Mehrzahl (meist unproduktiver) Gewerbe ist ein Befähigungsnachweis (mittels Prüfung) gar nicht erforderlich. (§. 19.) Uebrigens ermächtiget die neue Gewerbe=Ordnung das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen

ihre Kinder und Pflegebefohlenen von selbst anhalten, das Gewerbe gründlich zu erlernen. Die Unterbringung bei einem tüchtigen Gewerbsmanne auf eine — der Art des Gewerbes, und den persönlichen Verhältnissen, insbesondere der Auffassungsgabe und Vorbildung des Lehrlings angemessene, übrigens frei zu bestimmende — Lehrzeit wird sicher das beste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bleiben.

Durch Lehrverträge werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und der Lehrlinge festgesetzt. (§. 117).

Arbeiten bezüglich des Prüfungswesens alle jene Abänderungen zu verfügen, welche sich künftig als nothwendig darstellen. (§. 21.)

6) Frauenspersonen können die Concession zum Betriebe realer Gewerbe erlangen, wenn sie die Befähigung selbst nachweisen; radizirte Gewerbe dürfen sie mittels Stellvertreter (geprüfter Geschäftsführer) ausüben.

In Bezug auf Gewerbsprivilegien wie auf die sämmtlichen freigegebenen Erwerbsarten bildet das Geschlecht keinen Unterschied.

Wittwen oder böslich verlassenen Ehefrauen von Gewerbsmeistern ist durch Art. 3 des Gesetzes die Fortsetzung des Gewerbes durch einen befähigten Werkführer gestattet.

Die neue Vollzugs-Instruktion begehrt jedoch nicht unbedingt, daß der Geschäftsführer eine Prüfung bestanden habe, sondern läßt auch einen anderen Befähigungsnachweis zu; auch stellt sie es Wittwen und den benannten Ehefrauen anheim, ihre Befähigung selbst darzuthun. (§. 26. 34. 84. 96.)

7) Reale und radizirte Gewerbe, Gegenstand des Privateigenthums und deßhalb nach Maßgabe der Ortsstatuten veräußerlich, bilden, wie bisher einen gesetzlichen Ansässigkeitstitel.

Die Transferirung dieser Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere ist in der Regel unzuläßig; eine Ausnahme kann indessen gemacht werden bei Gewerben, für welche aus Polizeirücksichten besondere Distrikte gebildet sind, — Kaminkehrer, Wasenmeister. —

Was die Transferirung radizirter Rechte von einem Gebäude auf ein anderes in derselben Gemeinde betrifft, so setzt dieselbe gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus; die frühere Instruktion erklärte die Transferirung nur in dem Falle zuläßig, wenn das Objekt, auf welches die Transferirung geschehen soll, Eigenthum des Gewerbsinhabers ist.

Mit dem Gesuche um die Bewilligung zur Ausübung eines radizirten oder realen Gewerbes kann ein Ansässigmachungsgesuch verbunden werden, in welchem Falle eine Prüfung des Nahrungsstandes dem Beschlusse voranzugehen hat.

Reale und radizirte Gewerbe können aber auch ohne Ansässigkeit in der betreffenden Gemeinde ausgeübt werden.

In diesem Falle haben die Gemeinden kein Erinnerungsrecht. Die Concession zur Ausübung kann keinem qualifizirten Erwerber solcher Rechte versagt werden.

Landwehrpflichtig ist auch Derjenige, welcher ohne Ansässigkeit ein reales oder radizirtes Gewerb in einer Gemeinde mit magistratischer Verfassung ausübt. (§. 24. 30—33.)

(§. 17 Ziff. 1 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 in Verbindung mit §. 11 und 12 des revidirten Gemeinde Ediktes).

8) Wie bei radizirten und realen Gewerben ist die Concessionsverleihung ohne Ansässigmachung zulässig:

a) bei Uebersiedlung schon ansässiger Personen, wenn die bereits erworbene Heimath durch besondere rechtsgiltige Uebereinkunft mit der Gemeinde vorbehalten wird;

b) bei Fabriken und Großhandlungen.

9) Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter ist zulässig:

bei Fabriken und Großhandlungen überhaupt und während einer Confurs= und Verlassenschaftverhandlung insbesondere;

bei den übrigen persönlichen Gewerben bei zeitlicher Abwesenheit oder Verhinderung des Concessionsinhabers und in den §. 35 weiters aufgeführten Fällen;

bei radizirten Gewerben;

beim Gewerbsbetrieb der Wittwen und böslich verlassener Ehefrauen.

10) Die Vereinigung und der Betrieb mehrerer verschiedenartiger Gewerbe bleibt gestattet.

Zwei oder mehrere Gewerbe gleicher Gattung können aber nur dann in einer Person vereinigt werden, wenn sie real oder radizirt sind, oder wenn der Inhaber einer persönlichen Concession ein reales oder radizirtes Recht erwirbt oder pachtet.

Eine gleichzeitige Ausübung von Gewerben an verschiedenen Orten ist unter dieser Voraussetzung dann thunlich, wenn Stellvertretung Platz greifen kann, (wie bei radizirten Gewerbe=Rechten, Fabriken und Großhandlungen) oder wenn die verschiedenen Gewerbssitze so nahe an einander liegen, daß es dem Concessionsinhaber möglich ist, den Betrieb dieser Gewerbe persönlich zu leiten. (§. 39.)

11) Eine Mehrzahl von Concessionen, welche bisher nur von den k. Kreisregierungen verliehen werden konnten, werden nunmehr von den Unterbehörden (Bezirksämtern) und den der k. Kreisregierung unmittelbar untergebenen Magistraten verliehen. (§. 43 und 44.)

12) Zur Aufnahme (Instruktion) der Gesuche, welche bisher den k. Landgerichten und Magistraten übertragen war, sind nunmehr die sämmtlichen Gemeindebehörden, sohin nicht allein die Magistrate, sondern auch die Vorsteher in Stadt-, Markt- und Landgemeinden ohne magistratische Verfassung zuständig. (§. 45.)

Beabsichtiget ein bereits concessionirter Gewerbtreibender in eine andere Gemeinde überzusiedeln und sein (persönliches Gewerbe) dorthin zu transferiren, so muß sein Gesuch wie ein neues Concessionsgesuch behandelt werden.

Jedem Uebersiedlungsgesuche muß die Erklärung beigefügt werden, ob man auf die bisher innegehabte Concession verzichten wolle oder nicht.

Im ersteren Falle ist zugleich Nachweis über den geschehenen Gewerbsverzicht beizubringen; will sich der Uebersiedelnde die bereits erworbene Heimath vorbehalten, so hat er außerdem die mit der Heimathsgemeinde abgeschlossene rechtsgiltige Uebereinkunft vorzulegen. (§. 54.)

13) Die Frist des öffentlichen Anschlages der Gesuche ist von vier Wochen auf vierzehn Tage abgekürzt. (§. 46.)

Eine Einvernahme der Handels- und Gewerberäthe, welche bisher geboten war, wenn von irgend einer Seite ein Widerspruch erhoben wurde, hat zu unterbleiben.

Auch bei Gesuchen um Bewilligung zur Errichtung von Niederlagen findet die Einvernehmung des Gewerbe-Rathes nicht mehr statt.

14) Bei Concessionsbewerbungen um Geschäfte, welche von einem Befähigungsnachweis durch Prüfung nicht abhängig sind (unproductive Gewerbe), Krämereien, Fragnereien u. dgl. ist besondere Rücksicht auf Personen zu nehmen, welche in öffentlichen Diensten verunglückt, oder auf solche, welche ohne Verschulden verarmt sind, dann auf verdiente Unterofficiere der Gendarmerie und Linie.

Bei Gewerben, welche einen besonderen Befähigungsnachweis durch Prüfung voraussetzen, geben dagegen persönlich geleistete Militärdienste, welche nach §. 221 der früheren Instruktion zu berücksichtigen waren, keinen Vorzug. Auch die Priorität in der Bewerbung (eine frühere Bewerbung) gibt keinen Vorzug mehr. (§. 49. §. 1 Ziff. 10 und §. 19).

15) Das Gesetz vom 11. Sept. 1825 verfügt im Art. 3, daß auf gewerbsfähige Kinder eines Concessionsinhabers bei Wiederverleihung der Concession vorzüglich Rücksicht genommen werden solle.

Diese das Familien- und Gemeindewohl in humanster Weise fördernde gesetzliche Bestimmung erläutert die neue Vollzugs-Instruktion dahin, daß unter dem Ausdrucke Kinder auch Stief- und Adoptivkinder zu verstehen seien, und die wohlwollende Rücksichtnahme auf Kinder nicht bloß auf den Todfall des Vaters zu beschränken sei. (§. 49.)

16) Zurückgewiesene Concessionsgesuche können jederzeit wieder angebracht werden.

17) Die Kreisregierungen beschließen über Concessionsgesuche in zweiter und letzter Instanz: eine Beschwerde an das kgl. Staatsministerium findet nicht mehr statt.

18) Die den ehemaligen Zünften in der Vorzeit ertheilten Privilegien, Artikel, Zunft- und Freiheitsbriefe sind als erloschen erklärt.

Die Befugnisse der Gewerbe sollen nur nach der Concessionsurkunde, nach der Bezeichnung des Arbeitsgebietes, nach örtlichen Gewerbeordnungen, so weit diese nicht mit dieser allgemeinen Gewerbeordnung im Widerspruch stehen und unter gleicher Voraussetzung (jedoch nur subsidiär) nach dem Herkommen beurtheilt werden. (§. 57.)

Eine Mehrzahl concessionirter, technisch verwandter Gewerbe werden zur Verminderung der zahlreichen Gewerbsstreitigkeiten, sowie um der gewerblichen Thätigkeit einen größern Spielraum zu gewähren, je zu einem einzigen Gewerbe vereiniget. Die dermaligen Meister des einen oder andern dieser Gewerbe erhalten gleiche, je das Gebiet des vereinigten Gewerbes umfassende Rechte.

Die weitere Vereinigung verwandter Gewerbe bleibt dem kgl. Staatsministerium vorbehalten.

19) Im Gebrauche von Maschinen und Hilfsmitteln zur Vorbereitung und Herstellung ihrer Erzeugnisse ist den Gewerbetreibenden die größte Freiheit zugestanden;

es ist ihnen erlaubt, mehrere Werkstätten im Niederlassungsorte aufzuschlagen; es ist ihnen unverwehrt ihre Gewerbserzeugnisse nicht allein überallhin zu liefern, sondern auch überall bestellte Arbeit zu verrichten. Es können sich zwei oder mehrere Gewerbtreibende zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, und zwar nicht blos zum gemeinschaftlichen Waarenabsatz, sondern auch zu gemeinschaftlicher Produktion verbinden.

Es ist ferner Gewerbetreibenden und Fabrikanten das Recht eingeraümt, mit eigenen sowohl als fremden Erzeugnissen ihres Gewerbes im Großen, wie im Kleinen zu handeln. (§. 57—62.) —

Kein Gewerbtreibender ist gezwungen, das Gewerbe im ganzen Umfange seiner Befugniß (Arbeitssphäre) auszuüben, er darf vielmehr auch einen Theil seiner Befugniß ruhen lassen.

20) Die Vereinigung verwandter Gewerbe und der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern ist nicht zu erschweren, vielmehr soll die Unterstützung tüchtiger Gewerbsleute auch nach dieser Richtung eine vorzügliche Angelegenheit der Behörden sein. (§. 50.) —

Wer von einem Gewerbe zum andern übertritt, hat einen Befähigungsnachweis nur dann beizubringen, wenn dieses Gewerbe zu dem bisher betriebenen in keiner technischen Verwandtschaft steht oder wenn lebensgefährliche Verrichtungen damit verbunden sind. (§. 14.)

21) Die Untereintheilung der kaufmännischen Detailhändler und die Einschränkung ihrer Berechtigungs-Sphäre ist aufgehoben.

Jeder concessionirte Kaufmann ist befugt, mit allen Natur- oder Gewerbsprodukten im Großen und Kleinen zu handeln und sein Geschäft auf Commissions- und Speditionshandel auszudehnen.

Nur der Handel mit Arzneiwaaren (Materialwaaren) dann der Buch- und Antiquariatshandel, zu welchen Geschäften stets eine besondere Concession erforderlich ist, sind hievon ausgenommen. (§. 63. 65 und §. 16.)

22) Die Aufhebung der verschiedenen Klassen von Handelsleuten findet aber keine Anwendung auf Handeltreibende geringerer Gattung.

Diese, die Krämer, Käskäufler, Fragner, Melber, Früchtenhändler u. a. bleiben auf ihre bisherigen Artikel beschränkt; neue Käskäufler-, Priechler- und Oebstler-Concessionen dürfen aber nicht mehr verliehen werden. (§. 64.)

23) Die Bewilligung zur Errichtung von Niederlagen außerhalb des Niederlassungsortes kann keinem Fabrikanten, Gewerbs oder Licenz-Inhaber versagt und darf der Verkauf in denselben beliebigen Personen übertragen;

als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen können auch unansässige Personen aufgestellt werden. (§. 67—71.)

24) Der Gewerbs-Betrieb im Herumziehen, einschlüssig des Hausirhandels wird durch besondere Verordnung geregelt werden, bis zu deren Erlaß die bisherigen Vorschriften in Anwendung kommen. (§. 69.)

Müller durften bisher in den meisten Orten nur die Mahlmitze (Mühlmaut oder das Mahlmuß) verkaufen. Die neue Instruktion hebt diese Beschränkung auf und gestattet den Kunst- und Mahlmühlen unbeschränkte Handelsbefugniß. (§. 61.)

25) Gast- und Schenkwirthen kann gestattet werden, während der Sommermonate auch eine Gartenwirthschaft in der Umgebung des Ortes zu treiben, wenn es im Interesse des Publikums gelegen ist.

Brauer können auf ihren Sommerkellern während der Zeit, in denen diese offen gehalten werden dürfen (Mai bis Ende September) Speisen verabreichen, so ferne sie Gastungsrechte besitzen.

Die Verlegung einer Kellerschenke in einen anderen Polizei-Bezirk ist nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen zu beanstanden.

Schenkberechtigte dürfen auch mit den betreffenden Getränken Handel treiben.

Zur Haltung von Billards, Kegelbahnen u. a. erlaubten Spielen bedarf es keiner besondern Bewilligung mehr.

Garköchen und Schlachtwirthen, welche bisher nach örtlicher

Ordnung in dem Verkaufe des überflüssigen rohen Fleisches beschränkt waren, bleibt es unbenommen, sich um Metzgerconcessionen zu bewerben. (§. 72 und 81.)

26) Außer den schon früher und durch diese neue Vollzugsvorschrift freigegebenen Gewerben (235 Gattungen sind exemplikativ aufgezählt) sind alle neu aufkommenden Erwerbszweige, endlich der Handel mit in Bayern einheimischen Naturerzeugnissen, und mit allen aus solchen verfertigten Fabrikaten als frei erklärt.

Es liegt in der Befugniß des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten auch den Betrieb anderer zur Zeit noch von der Erlangung einer Concession abhängiger Gerwerbe freizugeben.

Zu den freien Erwerbsarten zählen die bisher in den meisten Orten concessionspflichtigen Gewerbe der Büchsenschäfter, Cigarrenmacher, Schieferdecker, Geigenmacher, Essigsieder, Verfertiger musikalischer und chirurgischer Instrumente, der Orgelbauer, der Kartenmacher, Lichtzieher, Fischer, leonischer Waaren-Fabrikanten, Metalldreher, Kappenmacher, Siebmacher, Pergamenter, Pflasterer, Regenschirmmacher, Schleifer, Schriftgießer, Stricker, Großuhrenmacher, Uhrengehäusmacher und Weber in allen Zweigen. Schuhflicker (auch Altreisser genannt) waren bisher nur in wenigen Orten geduldet; man zählte das Schuhflicken zu den ausschließenden Befugnissen des Schuhmachergewerbes; durch die neue Instruktion ist das Schuhflicken gleichfalls freigegeben.

Wer eine freie Erwerbsart gewerbsmäßig ausüben will, hat eine Licenz zu erholen; die concessionirten Handwerker sind aber befugt, auf bloße Anzeige alle verwandten freien Gewerbe zu betreiben.

Eine Mehrzahl von Erwerbsarten bleiben aber von einer besonderen polizeilichen Bewilligung abhängig, wie die Ertheilung von Unterricht, Schaustellungen, theatralische und andere Produktionen, Errichtung von Commissions-Bureaux, von Bahnhofsrestaurationen u. dgl. m.

Die Dienstleistungen von Personen, welche sich mit den Verrichtungen der Getreide-, Holzmesser, Güterschaffner, Schröter u. a. befassen, unterliegen der Regelung der hiezu befugten Behörden. (§. 78—90.)

27) Gewerbsprivilegien sind bisher vom Könige verliehen

worden. Nach den neuen Vollzugsvorschriften ist deren Ertheilung dem k. Staatsministerium der Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen. (§. 91—113.)

28) Die Gewerbsinhaber sollen in ungehinderter Ausübung ihrer Befugnisse kräftigst geschützt, auch soll jedem Versuche, die bestandenen Beschränkungen aufrecht zu erhalten oder wieder herbeizuführen nach den in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung gegebenen Direktiven nachdrücklichst begegnet werden. (§. 114.)

29) Die Bestrafung unbefugter Gewerbsausübung nach Maßgabe der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes steht vom 1. Juli d. J. an den Gerichten zu. (§. 115. Art. 31 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861.) Dasselbe gilt von allen anderen Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbspolizei, auf Maß, Gewichts, Polizeitaxen, Viktualien- und Markt-Polizei. (§. 76.)

Die erste Instanz sind die Stadt- und Landgerichte, die zweite bilden die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind.

Die Bestrafung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, dann der polizeilichen Anordnungen, welche zur Ergänzung des Gesetzes bestimmt sind, und in Verordnungen, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und der Kreisverwaltungsstellen, distriktspolizeiliche und ortspolizeiliche Vorschriften sich abstufen. (Art. 32. Art. 45 des Polizeistrafgesetzbuches.)

Die Gewerbtreibenden betreffen mehr oder weniger die ortspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Polizeistunde Art. 62 und 82 des Polizeistrafgesetzbuches; Verordnungen oder ortspolizeiliche Vorschriften bezüglich der Aufnahme von Lehrlingen und Gesellen Art. 85; des verbotwidrigen Einhebens von herkömmlichen Geschenken Art. 91; der Sonntagsfeier Art. 105; der Beschau des Schlachtviehes und anderer Lebensmittel; der Verhütung von Gefahren bei Aufbewahrung und dem Ausmessen von Lebensmitteln; der Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Freibänken Art. 131, 132; Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Maß und Gewicht, ortspolizeiliche rücksichtlich des taxmäßigen Gewichtes oder Preises der Lebensmittel, des öffent-

lichen Anschlages (Anschreibens) der festgesetzten Taxen, der Bezeichnung der Brodwaaren mit aufzudrückenden Zeichen, des Schlachtens und Verkaufes in öffentlichen Schlachthäusern Art. 198—200; ortspolizeiliche Vorschriften für den Getreideverkehr Schrannen-Ordnungen; für Dulten und Märkte Art. 202; die Hafen- und Lände-Ordnungen Art. 205; Ordnungen für Transportmittel (Omnibus-, Fiaker- und Droschken-Ordnungen); Ordnungen für Lohnbediente, Fremdenführer; für Getreide- Holzmesser, Güterschaffner, Lastträger u. dgl. Art. 209.

30) Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbtreibenden und ihres Hilfspersonals einschlüssig der Lehrlinge ist Gegenstand vertragsmässiger Uebereinkunft.

Bei Abschließung der Lehrverträge kann bedungen werden, daß der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft werde. Bei Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses darf der Meister dem Gesellen oder Lehrlinge Zeugnisse nicht versagen.

Neben dem Arbeitsbuch, welches jeder Geselle haben muß, kann dem Gesellen zur Reise ins Ausland ein besonderer Paß ertheilt werden. Die bisherigen Vorschriften über das Visiren der Arbeitsbücher sind aufgehoben. Die Aufnahme fremder Lehrlinge und Gesellen muß der Ortsbehörde angezeigt werden.

Uebertretungen der Gesellen werden vom 1. Juli laufenden Jahres an gleichfalls von den Gerichten bestraft; es können aber Uebertreter auch von den Polizeibehörden zwangsweise zur Arbeit vorgeführt werden. (§. 117—126.)

31) Die Gewerbe-Vereine, unter der Aufsicht und Leitung der Distriktspolizeibehörde stehend, haben mit dem Bezirke der Distriktspolizeibehörde (des Bezirksamtes, Magistrats) zusammenzutreffen und umfassen Genossen eines und desselben Vereines.

Jeder Gewerbtreibende des Bezirkes muß dem Vereine beitreten. Auch Frauenspersonen sind zur Theilnahme berechtigt und verpflichtet.

An den Versammlungen nehmen sie nicht Theil, sie können sich aber durch Geschäftsführer vertreten lassen.

Gewerbtreibende, welche nicht am Vereinssitze wohnen, sind nicht gezwungen, bei den Versammlungen zu erscheinen.

Von der Wählbarkeit zum Amt eines Vereinsvorstehers

schließen nur mehr erklärte Zahlungsunfähigkeit oder Conkurs, oder die im §. 133 benannten infamirenden Verbrechen und Vergehen aus.

Bei der Wahl der Vereinsvorsteher entscheidet nicht relative, sondern absolute Stimmenmehrheit.

Auch zur Giltigkeit der Vereinsbeschlüsse ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Die vorhandenen Gesellen-Unterstützungsvereine sind wie die Gewerbe-Vereine selbst obrigkeitlicher Leitung unterworfen.

Außer den Gewerb-Vereinen können für gewerbliche Zwecke noch besondere Genossenschaften (Associationen) bestehen, deren Bildung und Wirksamkeit möglichst gefördert werden soll. (§. 127—148.)

31) Die k. Verordnung vom 16. April 1855, die Errichtung von Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handelskammer in der Pfalz betreffend ist nunmehr für das ganze Königreich maßgebend. (§. 149.)

Es versteht sich von selbst, daß die vorliegende Gewerbe-Instruktion an dem bisher bestehenden Ansässigmachungsgesetz nichts ändern konnte.

Ansässigmachungsgesuche auf Licenzen und Privilegien unterliegen daher, als unter Ziff. 2 Titel IV des betreffenden Gesetzes zu subsumiren, dem absolut hindernden Widerspruche der Gemeinden.

Indessen enthält der §. 20 des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 10. Nov. 1861 folgende für Ansässigkeits-Bewerber tröstliche Bestimmung:

„Wir werden dem Antrage der Kammern, Anordnung zu „treffen, daß eine angemessene Erleichterung der Ansässigmach-„ung und Verehelichung auf Lohnerwerb und überhaupt auf „den im §. 2 des Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Sept. 1834 „angeführten IV Titel der Ansässigmachung in gesetzlicher Weise „ermöglicht werde, die sorgfältigste Würdigung angedeihen lassen.“

I.

Gesetz

vom 11. September 1825,

die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.*)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben einerseits in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung der unbeschränkten Freiheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegenstehen, andererseits aber in der Absicht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu befördern, und die inländische Industrie zu einer höhern Stufe von Vollkommenheit zu erheben — auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, nachstehende Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreiches festgesetzt, und verordnen demnach, wie folgt:

---

*) Das Gesetz vom 11. September 1825 enthält in seinen 12 §§. nur die Grundbestimmungen einer zeitgemäßen Regelung des Gewerbswesens und überläßt die Ausbildung und Nutzbarmachung der aufgestellten Grundsätze der obersten Staatsbehörde, welche befugt ist, Vollzugsvorschriften (Gewerbeordnungen) zu erlassen.

Erster Abschnitt.

Von den Gewerben mit Concession.

I. Nothwendigkeit der Concession.

Art. 1. Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitte §. 8. bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten wird eine besondere Concession erfordert.

Durch Verjährung kann von nun an keine Gewerbs-Befugniß mehr erworben werden.

II. Vorbedingung der Concession.

Art. 2. Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Erwägung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.

III. Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Concession.

Art. 3. Jede Gewerbsconcession ist persönlich und unveräußerlich; das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

IV. Einfluß der Concession auf die Gewerbs- Vor- und Einrichtungen, dann auf das Realrecht der Gewerbe.

Art. 4. Ueber die Gewerbs- Vor- und Einrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe wird festgesetzt:

1) die nach Art. 1 bei jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Concession, und der im Art. 3 ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs- Vor- und Einrichtungen in so ferne keinen Einfluß, als über dieselben, wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann.
2) Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermalen haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden.
3) Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, sowie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-, Vor- und Einrichtungen, darf unter der Vorbedingung des Artikels 2 die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden.
4) Inhabern radicirter Gewerbe ist die oben bemerkte Vorbedingung des Art. 2 erlassen, und denselben der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet.
5) Die Tafernen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten, so wie die in denselben gleichgeachteten Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräußerung und Vergantung wie jedes andere radicirte Gewerbe zu behandeln, in so ferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen.

V. Aus der Concession hervorgehende Befugnisse.

Art. 5. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind nur nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen:

1) Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, so wie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hilfsmittel, nicht

minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften, oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgeht; auch soll

2) die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben, nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.

3) Diese Bestimmungen (Nr. 1 und 2) sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größern Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes, oder vermöge der Ausübung zukommen könnten.

VI. Erlöschung und Einstellung der Concessionen.

Art. 6. Die Gewerbsconcession erlischt:

1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit dem im Art. 3 zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte;

2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht;

3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebs.

Endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gewerbsvereinen.

Art. 7. Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer ver-

wandten Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend zu den nachstehenden Zwecken, unter Aufhebung aller anderen Befugnisse fort.

Die erwähnten Zwecke sind:

1) Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereinsgliedern,
2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben,
3) entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen,
4) geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens,
5) Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

Die Staatsregierung bleibt ermächtigt, zur sichern Erreichung obiger Zwecke die Gewerbsvereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu Einem Vereine zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Gewerbsordnung einzuführen, und solche Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegen wirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.

Dritter Abschnitt.

Von den freien Gewerben und Erwerbsarten.

Art. 8. Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten, und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben frei gegebenen Nebenerwerb durch Leinweberei können auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten,
2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz überlassen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gewerbsprivilegien.

Art. 9. Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbssachen.

Art. 10. 1) Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbsconcessionen richtet sich nach den diesfälligen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes- und gutsherrlichen Polizeibehörden, dann den Magistraten nach Maßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungsurkunde, so wie, in Verbindung hiemit, nach Maßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. Dezember 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen. Die Ertheilung der Gewerbsprivilegien geht unmittelbar von dem Staatsministerium des Innern aus.

2) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang oder die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegieninhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung, beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden. — Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegieninhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien, oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit, oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch.

3) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben (Art. 4), so wie über den aus einem Privat-Rechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civil-Richters.

Art. 11. Von allen Amtshandlungen in Concessions- und Gewerbssachen als solchen dürfen nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 für Protokollareinschreibungen, Canzleiausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden, und alle andere Verhandlungs-Gebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden sein mögen, sind abgeschafft.

Für Gewerbsprivilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

Sechster Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen, Vollziehung der gegenwärtigen Grundbestimmungen.

Art. 12. Die vorstehenden Grundbestimmungen werden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, und treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Verordnungen und namentlich die Verfügungen

1) der Verordnung vom 8. August 1810 in Titel I. Art. 1 Nr. 2 die Zuständigkeit des geheimen Raths betreffend,

2) der Verordnung vom 2. Oktober 1811 in Abschnitt I. Lit. C. 2 Lit. e. Nr. 1 — 4 die Erweiterung des Wirkungskreises der General= und Localcommissariate betreffend, sind aufgehoben.

Das Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt, und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen, den gesetzlichen Grundbestimmungen entsprechenden administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften unverzüglich veranlassen.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

cf. Ges. Bl. v. J. 1825 St. 14 S. 127.

II.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Gemäßheit der im Landtags-Abschiede vom 10. November 1861 gegebenen Zusage auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten der nachstehenden, dem Wortlaute und Geiste der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 11. September 1825 entsprechenden Gewerbsordnung Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen, was folgt:

1) Gegenwärtige Instruction hat mit dem ersten Juli laufenden Jahres in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Tage an sind die Vollzugs-Instruction vom 17. December 1853 und die ihr vorausgegangenen

seit dem 1. Juli 1834 erlassenen Vollzugs-Vorschriften aufgehoben.

2) Die beim Erscheinen dieser Verordnung in erster Instanz bereits beschiedenen Concessionsgesuche sind im bisherigen Instanzenzuge ihrer Erledigung zuzuführen.

Nizza, 21. April 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär,
Ministerialrath
Rüßler.

Instruktion

zum

Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches.

Erster Abschnitt.

Gewerbe mit Concession.

(Zu Art. 1 des Gesetzes.)

§. 1. Nach Art. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 erfordert die selbstständige Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der freien Gewerbe und Erwerbsarten eine besondere Concession. Concessionirte Gewerbe.

Durch Verjährung können weder Gewerbsrechte noch einzelne Gewerbs-Befugnisse erworben werden.

Von der Erlangung einer Concession ist abhängig:

1) Die Anlage und der Betrieb von Eisenbahnen und der Betrieb der Dampfschifffahrt; ferner die Gründung von anonymen Gesellschaften, Aktiengesellschaften oder Corporationen;
2) der Betrieb der medizinisch-polizeilichen Gewerbe — Apotheker, Bader;
3) die Ausübung aller jener Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben, Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Stein-Druckereien 2c., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Antiquariate, jedoch vorbehaltlich des Selbst-

verlagsrechtes der Autoren, dann die Unternehmungen von Leih-Anstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabineten;

4) die Errichtung und der Betrieb von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, von Pulvermühlen und Salpetersiedereien;

5) der Betrieb des kaufmännischen Groß- und Detailhandels im Sinne dieser Gewerbeordnung, jedoch vorbehaltlich des der freien Betriebsamkeit überlassenen Handels mit Natur-Erzeugnissen, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist; den Kleinhandel mit Getränken ausgenommen;

6) die Errichtung und der Betrieb von Bier-Brauereien, Germsiedereien und Malzfabriken, dann von Fabriken, die eines oder mehrere der concessionspflichtigen Gewerbe in sich schließen, und von Zuckerraffinerieen;

7) der selbstständige Betrieb der nachbezeichneten Handwerke: Bäcker, Beinringler, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure, Gerber (Roth- und Weißgerber), Geschmeidemacher, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Gürtler, Juweliere, Hutmacher, Kammmacher, Klempner in Blech und Zink (Spängler, Blechner, Flaschner), Knopfmacher, Kürschner, Lackierer, Lebküchner, Lebzelter, Lederer, Loderer, Metzger aller Arten, Nadler, Nestler, Posamentirer (Bortenmacher und Crepin-Arbeiter), Riemer, Säckler, Sattler, Schäffler (Büttner, Böttcher, Kufer, Kübler, Binder), Schlosser, Schmiede und zwar Huf- und Grobschmiede, Klein- und Zeugschmiede, Messerschmiede,

Kupferschmiede, Nagelschmiede, Säg- und Bohrschmiede, Waffenschmiede, Ketten-, Sensen- und Pfannenschmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwertfeger, Seifensieder, Seiler, Sporer, Strumpfwirker, Tapezierer, Taschner, Töpfer, Tuchmacher, Tuchscherer, Tünchner (Maler und Anstreicher), Kleinuhrmacher, Vergolder, Wachszieher, Wagner, Windenmacher, Zinngießer, Zuckerbäcker, und Conditoren;

8) der Handwerksbetrieb der Maurermeister, Steinmetzen und Zimmermeister;

9) die Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister;

10) der Gewerbsbetrieb der Früchtenhändler, Obstler, Huckler, Käskäufler, Krämer, Melber, Pfragner, Priechler, Salzstößler, Trödler, Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagenführer, der Betrieb von Mühlen aller Art; von Liqueur- und Branntweinbrennereien, die nicht als Nebengewerbe der Bräuereien und Landwirthschaft ausgeübt werden, endlich der Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaften aller Art, einschließlich der Methsieder und Hôtels garnis insoweit nicht hiezu nur die Lösung einer polizeilichen Bewilligung nach den §§. 72 und 79 nothwendig ist.

In Orten und Distrikten, in welchen einzelne der als concessionspflichtig aufgeführten Gewerbe der freien Concurrenz überlassen sind, bleibt deren Betrieb auch ferner von dem Erfordernisse der Concession entbunden.

Zu §. 1. Die concessionspflichtigen Gewerbe sind in diesem §. von 1 bis 10 namentlich verzeichnet.

Alle andern Gewerbe sind nach §. 78 dieser Instruktion, soferne deren Betrieb nicht von einer besondern obrigkeitlichen oder gemeindlichen Bewilligung abhängig ist, freigegeben.

Das Verzeichniß der freigegebenen Erwerbsarten ist der Vollzugsinstruktion beigefügt.

Aus dem Vergleiche des letzteren mit jenem der im §. 1 auf-

geführten Gewerbe ergibt sich, daß der Kreis der freien Erwerbsarten durch Zutheilung von bisher concessionspflichtigen Gewerben wesentlich erweitert worden ist.

Namentlich ist freigegeben: das Gewerbe der Büchsenschäfter, der Verfertiger chirurgischer und musikalischer Instrumente; das Gewerbe der Essigsieder, der Kartenmacher; jenes der Metalldreher, Kappenmacher, Orgelbauer, Pergamenter, Pflasterer, Regenschirmmacher, Schleifer, Schriftgießer, Stricker, Großuhrenmacher und Uhrengehäusmacher, der Lichtzieher, Siebmacher (Draht- und Haarsiebmacher), der Leinen-, Baumwollen- und Seidenweber (überhaupt die Weberei in allen Zweigen), die Fabrikation leonischer Waaren, auch das Schuhflicken.

Zu diesen mögen noch andere zu zählen sein, welche örtlich als concessionspflichtige Handwerke angesehen wurden. Es sind auch Beschäftigungen, welche bisher als Bestandtheile der Befugnisse einzelner Gewerbe angesehen wurden, als selbstständige freie Erwerbsarten erklärt, z. B. die Verfertigung von Matrazen, Hosenträgern, Kappen und Hauben (Mützen) Pantoffeln, Spiegelborten und Kummeten u. a. m.

Zweiter Abschnitt.

Vorbedingungen zur Erlangung einer Concession in Bezug auf Befähigung.

(Art. 2, dann 5 Nro. 2 des Gesetzes.

Gewerbsprüfungen.

§. 2. Nach Art. 2 des Gesetzes ist die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

§. 3. Der nach Art. 2 des Gesetzes jede Gewerbs-Concession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan in der Regel von dem Ergebnisse der vor einer Commission bestandenen Prüfung abhängig.

Die Zusammensetzung der Commission und das Verfahren bei der Prüfung, sowie die Zulassung zu derselben richtet sich nach den folgenden Normen.

Zu §. 2 und 3. Nach den früheren Vollzugsinstruktionen zum Gewerbsgesetz war:

1. Die ordentliche Erlernung eines Gewerbes,
2. eine mehrjährige gesellenweise Ausübung desselben und
3. eine mit Erfolg bestandene Meisterprüfung die Vorbedingung zur Erlangung einer Concession in Ansehung der Befähigung.

Die vorliegende, neue Vollzugsinstruktion macht aber den Nachweis der Befähigung zum selbstständigen Gewerbsbetrieb nur von dem günstigen Ergebnisse einer zu bestehenden Prüfung abhängig.

Ob Jemand ein Gewerbe nach den bisherigen Gewerbspolizeilichen Vorschriften erlernt; ob und wie lange er als Geselle gearbeitet habe, kommt nicht in Betracht, so weit es sich um die Zulassung zur Prüfung handelt.

Deßhalb kann ein junger Mann, der als Knabe einem Handwerk zugewendet wurde, zu dem er keine Lust hatte, oder zu dem ihm die Anlagen fehlten; — einer, der ein Geschäft ergriff, das unter dem Drucke der Fabriken oder in Folge der wechselnden Mode zu Grunde ging; —

es kann ein Mann, der ohne einer Profession sich gewidmet zu haben, in Fabriken schmieden, drehen und feilen lernte und überhaupt technische Kenntnisse sich zu eigen machte; —

es kann ein Handwerker, der wegen körperlicher Gebrechen sein bisheriges Gewerbe nicht mehr zu treiben im Stande ist; —

es kann ein junger Mann nach genossenen Studien auf einer technischen Schule sich zur Prüfung für ein beliebiges Gewerbe melden, ohne vorerst noch — wie bisher geboten war — zu einem Meister in die Lehre zu gehen, (sich aufdingen zu lassen) die statutenmäßige Lehrzeit zurückzulegen, gesellenweise zu arbeiten und Dispensation nachsuchen zu müssen.

Die Qualifikation zur Bewerbung hängt nur von der Prüfung ab.

Das Resultat derselben ist bedingend für die Concessionsbewerbung im Allgemeinen und vom Einfluß im Besonderen, insoferne als nach §. 49 Abs. 3 neben der längeren Verwendung im Gewerbe, dem fleißigen Besuche von technischen Lehranstalten, dem gelieferten Beweise von Sparsamkeit, der erwiesene Grad der Befähigung den Vorzug gibt.

Die §§. 118 und folgende enthalten indessen die Bestimmungen in Ansehung der Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen zu den Meistern; letztere sind befugt, bei Abschließung des Lehrvertrages zu bedingen, daß der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft werde.

A. Prüfungen für die medizinisch-polizeilichen Gewerbe.

Für Apotheker Bader, Hufbeschlagschmiede.

§. 4. Bei den medizinisch-polizeilichen Gewerben (Apotheker und Bader) behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises bei den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen sein Bewenden.

Dasselbe gilt auch bezüglich des Befähigungs-Nachweises für Hufbeschlagschmiede.

Zu §. 4. Siehe Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 Reg. 1842 Nr. 10 pag. 257—316.

Bader-Ordnung vom 21. Juni 1843 Reg.-Bl. Nr. 24 pag. 489—504.

Verordnung vom 29. Mai 1852 Reg.-Bl. von 1852 Nr. 1 pag. 665—678.

B. Prüfung für jene Gewerbe, welche die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen und den Handel mit diesen zum Gegenstande haben.

Für Buchdrucker, Buchhändler, Lithographen u. s. w.

§. 5. Bei den Gewerben der unter lit. B. genannten Art, kommen hinsichtlich der Form des Befähigungs-Nachweises und der Zulassung zur Prüfung die bezüglich der Handwerke und ordentlichen Handelsgewerbe geltenden Vorschriften in Anwendung. Die Unternehmer von Leihanstalten für Preßerzeugnisse und Lesekabineten haben sich über ihre Befähigung nach §. 19 auszuweisen.

Zu §. 5. Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1815 die lithographischen Anstalten in Bayern betr. (Reg.-Bl. 1815 S. 529) muß bei dem Inhalte dieses §. in Verbindung mit §. 43 um so mehr als außer Wirksamkeit getreten betrachtet werden, als deren Inhalt mit der dermaligen Gewerbs- und Preßgesetzgebung, größtentheils nicht mehr in Einklang steht.

C. Prüfung für die Handwerke und zwar

Für concessionirte Handwerke.

1) für die in Ziffer 7 des §. 1. bezeichneten.

§. 6. Für die Abhaltung der Prüfung und Proben über die persönliche Befähigung zum Betriebe eines der in Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten Gewerbe werden in allen Städten, in welchen sich technische Lehranstalten befinden, Prüfungs-Commissionen angeordnet, welche zu bestehen haben,

a) aus einem Mitgliede der Gewerbs-Polizeibehörde als Vorstand,

b) aus einem Abgeordneten des Gewerberathes,

c) aus einem von der Gewerbs-Polizeibehörde nach Einvernahme des Rektorats zu berufenden Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule,

d) aus zwei am Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbes, deren Berufung gleichfalls der Gewerbs-Polizeibehörde überlassen bleibt.

Zu §. 6. Nach der Vollzugsinstruktion vom 17. Dezember 1853 bestanden Prüfungscommissionen I. und II. Klasse; die ersteren nur in den der königlichen Regierung unmittelbar untergeordneten Städten, in denen sich polytechnische oder Gewerbschulen befinden; die letzteren in sämmtlichen Distriktspolizeibezirken (am Sitze der k. Landgerichte).

Sie waren verschieden in ihrer Formation, und die Zeugnisse der Commissionen II. Klasse befähigten nur zur Bewerbung um eine Concession in Städten III. Classe, Märkten und Landgemeinden.

Wer daher, geprüft für Städte III. Classe, in eine Stadt I. oder II. Classe übersiedeln und eine Concession in einer derselben nachsuchen wollte, mußte sich einer neuen mit namhaften Kosten und großem Zeitverlust verbundenen Prüfung vor einer Commission I. Classe unterwerfen.

Der Unterschied zwischen Commissionen I. und II. Classe ist nunmehr gänzlich aufgehoben. Die von den neugebildeten Commissionen, welche fortan nur in Städten mit technischen Schulen gebildet werden, ausgestellten Zeugnisse befähigen zur Bewerbung um Gewerbe in allen Gemeinden (Städten I., II. und III. Classe, Märkten und Landgemeinden).

Rücksichtlich der Formation der Commissionen wird weiters eine Aenderung in soferne getroffen, als statt eines zweiten Vereinsvorstehers und eines Sachverständigen außer des Vereins ein Abgeordneter des Gewerberaths beizuziehen ist. (Die Vorstände und Mitglieder der Prüfungs-Commissionen werden auf die zum richtigen Verständnisse des ganzen Abschnitts und zur Auffassung der Motive der neuen Bestimmungen unentbehrliche Brochüre „Beleuchtung der Vollzugs-Instruktion" Abschnitt II, München bei E. H. Gummi, aufmerksam gemacht.)

§. 7. Diese Commissionen haben in angemessenen Terminen periodische Prüfungen abzuhalten, entweder beschränkt auf mehrere Bewerber derselben Gewerbe, oder ausgedehnt auf die sich meldenden Bewerber verwandter Gewerbe.

Letzteren Falls hat die Gewerbs-Polizeibehörde die Commission durch Berufung der im §. 6 lit. d. bezeichneten Personen der treffenden Gewerbe zu verstärken.

Zu §. 7. Bisher wurde jeder Bewerber einzeln geprüft. Die Kosten (das bisher übliche Meisterstück und die Gebühren für Be-

nützung der Werkstätte nicht eingerechnet) erreichten bei Commissionen I. Classe den Betrag von 7 fl.

Durch die Abhaltung von Prüfungen an periodischen Terminen, welche die Instruktion anordnet, werden sich die Kosten um so geringer stellen, je größer die Zahl der Bewerber an dem betreffenden Prüfungstage sein wird. S. §. 13.

§. 8. Die Prüfungstermine und Prüfungstage sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahl der Prüfungs-Commission ist den Bewerbern freigestellt.

§. 9. Die Prüfung erstreckt sich

1) auf die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert, und
2) auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten.

Die erstere berücksichtigt vor Allem, ob der Bewerber lesen, schreiben und rechnen kann.

Sie kann die Anfertigung eines Kostenvoranschlags, und wenn das Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen fordert, die Ausführung einer Zeichnung verlangen.

Bei der mündlichen Prüfung über die Vorkenntnisse ist jedes Commissionsmitglied zur Stellung von Fragen berechtigt.

Bei der Prüfung über die technische Befähigung wird von der Fertigung eines förmlichen Meisterstückes Umgang genommen und der zu Prüfende veranlaßt, durch Probearbeit in einer Werkstätte darzuthun, daß er die Materialien seines Gewerbes kennt, und zu behandeln, dessen Werkzeuge fertig zu gebrauchen, überhaupt die wesentlichen Arbeiten desselben selbstständig auszuführen versteht.

Die Probe-Arbeiten werden von der Commission bestimmt.

Die Prüfung über die technische Befähigung hat jener über die Vorkenntnisse voranzugehen, und ist das Ergebniß der ersteren für die Zulaßbarkeit zur letzteren als präjudiciell zu erachten.

Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten eigen gemacht hat, kommt es hiebei nicht an und kann daher die Zulassung zur Prüfung nicht mehr von dem Nachweise einer Lehr- oder Gesellenzeit abhängig gemacht werden.

Die Bewerber bleiben nur gehalten, sich bei der Commission über ihre Person genügend zu legitimiren.

Zu §. 9. Besonderes Gewicht ist auf die theoretische Befähigung zu legen.

Die Fähigkeit, einen einfachen Aufsatz, etwa einen Bestellungsbrief zu Papier zu bringen, eine Quittung, einen Conto zu schreiben, muß wohl von einem jeden Gewerbtreibenden begehrt werden.

Auch einfache Buchführung, welche auf das Nothwendigste beschränkt, nach Anordnung der Staatsregierung in den oberen Classen der deutschen Volksschulen gelehrt werden muß, soll einem jungen Gewerbsmanne nicht fremd sein.

Bei welchen Gewerben Kenntniß im Zeichnen wünschenswerth, ja unerläßlich; bei welchen Gewerben ferner einige Kenntnisse in den Lehrgegenständen der Gewerbs- und Handwerksfeiertagsschulen (Arithmetik, Geometrie, Bossiren, Chemie, Physik) behilflich seien, ist aus dem am Schluße unter Beilage II. beigefügten Conspecte ersichtlich.

Es versteht sich von selbst, daß der Bewerber die besten Bezugsquellen der zu seinem Gewerbebetriebe erforderlichen Rohprodukte und Halbfabrikate kenne, und auch wisse, wohin er sein Erzeugniß am Besten abzusetzen vermag.

Eine erhebliche Aenderung trifft die neue Gewerbsinstruktion in soferne, als ein förmliches Meisterstück, welches bisher jeder Bewerber zu machen hatte, und welches bei vielen Gewerben namhafte Kosten verursachte, nicht mehr verlangt wird. Damit ist auch mancher Unterschleif, welcher bei Vorzeigung von Meisterstücken vorgekommen, abgeschnitten.

Die bisher begehrten Zulaßscheine zur Gewerbsprüfung sind erlassen. Dem zur Prüfung sich anmeldenden Bewerber ist übrigens, so ferne er sich nicht anderweitig zu legitimiren im Stande ist, zu empfehlen, die Polizeibehörde seines Heimaths- oder Aufenthaltsortes von dem Zwecke der Reise zum Sitz der Prüfungs-Commission zu verständigen, damit desselben in der Legitimation Erwähnung geschehe und das Signalement eingetragen werde.

§. 10. Das Urtheil über die Befähigung des Bewerbers und die Classifikation ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Ein auf Befähigung lautendes Zeugniß berechtigt zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden.

Bei unzureichendem Erfolge der Prüfung über die Vorkenntnisse kann auch bei vorzüglicher technischer Befähigung dennoch keine bessere Gesammtnote als die dritte ertheilt werden.

Zu §. 10. Nach §. 46 der bisherigen Instruktion war die Befähigung einfach ohne Gradbezeichnung durch das Wort „befähigt" auszudrücken. Nur wenn der Geprüfte eine außergewöhnliche Befähigung dargethan hatte, durfte derselben unter specieller Angabe, worin diese außergewöhnliche Befähigung bestand, im Prüfungs-Zeugnisse Erwähnung gemacht werden.

Durch Wiedereinführung von Noten, welche den Commissionen bei Würdigung der Kenntnisse der Bewerber einen Spielraum lassen, wird einem allgemeinen Wunsche entsprochen.

Nach den bisher geltenden Vorschriften konnten zurückgewiesene Prüfungs-Bewerber vor Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung nicht zugelassen werden.

Die neue Instruktion enthält diese Bestimmungen nicht und ist daher die Annahme gerechtfertigt, daß Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, nach einer ihnen angemessen erscheinenden Zeit sich bei derselben oder einer anderen Commission wieder zur Prüfung melden können.

§. 11. Die Beschlüsse der Prüfungscommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Commissions-Vorstand hat bei der Beschlußfassung ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum.

Eine Berufung gegen den Commissionsbeschluß findet nicht statt.

§. 12. Das Prüfungszeugniß muß den Gegenstand der Prüfung, die erworbene Note, den vollständigen Namen, die Heimat und Personalbeschreibung des Geprüften und dessen eigenhändige vollständige Namens-Unterschrift enthalten und von dem Commissionsvorstande unterfertigt werden.

§. 13. Die Mitglieder der Prüfungs-Commission einschlüssig des Vorstandes erhalten für Mühewaltung und Zeitversäumnisse eine Tagsgebühr von je drei Gulden.

Diese Gebühren, sowie die Vergütungen für die Benützung der Werkstätte und für den Verbrauch von Materialien sind von den sämmtlichen Bewerbern auch mit Einschluß derjenigen, welche bei der Prüfung nicht bestanden sind, nach gleichen Theilen bezüglich der betreffenden Prüfungs-Abtheilung zu berichtigen.

§. 14. Wenn ein bereits concessionirter Handwerker zu einem andern Gewerbe übergehen, oder neben seinem bisherigen Gewerbe noch ein anderes betreiben will, so ist bei technisch verwandten Gewerben von einer Fähigkeitsprüfung Umgang zu nehmen und eine neuerliche Prüfung nur beim Uebergange zu einem technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe zu verlangen und auch diese nicht mehr auf die Vorkenntnisse, sondern nur auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten zu erstrecken.

Zu §. 14. In der Absicht, der gewerblichen Thätigkeit einen größeren Spielraum zu gewähren, und um den betheiligten Gewerbsunternehmern ohne Zeitversäumniß die Möglichkeit zu bieten, sich in einer ausgebreiteten Sphäre frei und ungehindert bewegen zu können, sowie zur Verminderung der zahlreichen Gewerbsstreitigkeiten sind bereits mehrere verwandte Gewerbe zu einem Arbeitsgebiete mit der Wirkung verbunden, daß die Meister der bisher getrennten Gewerbe der Befugnisse des nunmehrigen Gesammtgewerbes theilhaftig werden.

Auf diese Gewerbe (§. 60) bezieht sich obiger §. nicht, vielmehr hat derselbe jene concessionirten Gewerbe zum Gegenstande, welche noch nicht vereiniget sind, und von denen die einen oder anderen gleichwohl mehr oder weniger technisch miteinander verwandt sein mögen, z. B. das Gewerbe der Zuckerbäcker und der Lebküchner, der Silberarbeiter und Gürtler.

Baugewerbe.

§. 15. 2) Bei den Baugewerben:

Wer eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Concession erlangen will, hat die Prüfung bei einer k. Regierung, K. d. I., diesseits des Rheins nach seiner Wahl zu bestehen.

Die k. Regierungen, K. d. I., haben zu diesem Behufe alljährlich einmal eine solche Prüfung abzuhalten, welche von der k. Kreis-Baubehörde zu leiten und zu beaufsichtigen ist.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen.

Der praktische Theil der Prüfung hat jener über die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert, voranzugehen, und ist die Zulaßbarkeit der Bewerber zu dieser von dem Bestehen der praktischen Prüfung abhängig.

Diese umfaßt die praktische Erprobung des Bewerbers, ob derselbe die erforderlichen Kenntnisse in Handhabung der nothwendigen Werkzeuge besitzt und befähigt ist, die seinem Gewerbe zufallenden Arbeiten selbstständig auszuüben und anzuordnen.

Hiezu ist außer den vorgenannten Mitgliedern der Kreisbaubehörde ein Abgeordneter des Gewerberathes, sowie ein von der k. Kreisbaubehörde zu bestimmender Meister des treffenden Baugewerbes beizuziehen, welche auch bei der Censur über diesen Theil der Prüfung mit abzustimmen haben.

Für die Prüfung über die Vorkenntnisse zum Gewerbe stellt die k. oberste Baubehörde das Programm und die sonstigen Prüfungsarbeiten auf.

Die Censur und Ausfertigung der Prüfungs-Zeugnisse liegt den Kreisbaubehörden ob.

Das Urtheil über die Befähigung der Bewerber und die Klassifikation ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Erwirbt der Bewerber bei der Prüfung über seine Vorkenntnisse die Note IV, so ist derselbe ohne Rücksicht auf das Ergebniß der praktischen Prüfung als nicht bestanden zu betrachten. In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 9—13 Anwendung.

Zu §. 15. Auch bei den Baugewerben ist ein Nachweis darüber, daß man eines der betreffenden Gewerbe (jenes der Maurerer, Zimmerleute und Steinmetze) bei einem Meister nach bisheriger Ordnung erlernt und als Geselle gearbeitet habe, nicht mehr erforderlich.

Die Prüfung ist nicht mehr ausgeschieden in eine solche für Städte I. und II. Classe, und in eine für Städte III. Classe, Märkte und Landgemeinden.

Wer die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, erwirbt hiemit die Befähigung zur Bewerbung um Baugewerbsconcessionen in allen Gemeinden des Königreichs.

Neben der theoretischen Prüfung ist übrigens nunmehr auch eine, dieser vorausgehende praktische Erprobung des Bewerbers vorgeschrieben, welche bisher anläßlich der Prüfung selbst nicht verlangt worden ist.

Das Gewerbe der Mühlärzte, bisher schon in vielen Orten eine freie Erwerbsart, ist gänzlich freigegeben und von einem Befähigungsnachweis, welchen die früheren Vollzugsvorschriften begehrten, befreit s. §. 84.

D. Bei den Handelsgewerben.

§. 16. Wer eine Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Handelsgewerbes im Sinne dieser Gewerbeordnung erlangen will, hat sich einer Prüfung über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, Münz-, Maß-, Gewicht- und Waarenkunde, über die deutsche Wechselordnung und das allgemein deutsche Handelsgesetzbuch zu unterwerfen. Für Handelsgewerbe.

Bei Bewerbern um Concessionen zum Handel mit Medizinalwaaren hat sich die Prüfung insbesondere über Giftkunde und die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vor-

sichtsmaßregeln und bei Bewerbern, welche sich mit dem Pulverhandel befassen wollen, auf die Kenntniß der verschiedenen Pulverarten zu erstrecken.

Dieser Prüfung haben sich auch Gewerbsleute zu unterwerfen, welche zu einem Handelsgewerbe übergehen wollen.

Dagegen sind von derselben befreit: Bewerber, welche sich durch den Besuch höherer wissenschaftlicher Lehranstalten die zum Betriebe des Handels erforderliche allgemeine Bildung erworben haben, oder längere Zeit einer Handlung von bedeutendem Umfange in der Eigenschaft als Prokuristen oder als Handlungsbevollmächtigte mit Erfolg vorgestanden sind.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 6—13 gleichmäßige Anwendung.

Zu §. 16. Wer eine Concession zum selbstständigen Betriebe eines Handelsgewerbes nachsuchen wollte, mußte nach den bisherigen Vorschriften 6 Jahre in einer ordentlich eingerichteten Handlung als Lehrling oder Gehilfe zugebracht, oder aus überwiegenden Gründen Dispensation nachgesucht oder erlangt haben.

Consequent läßt die Instruktion auch bei diesen Gewerben das Erforderniß des Nachweises über Lehr- und Servirzeit fallen und fordert nur das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung.

Während indessen nach den Vollzugs Vorschriften vom 17. Dzbr. 1853 die Prüfung auf kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, dann auf Waarenkunde (in dem speciell gewählten Fache) beschränkt werden konnte, ist dieselbe nunmehr auch über die deutsche Wechsel-Ordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu erstrecken.

Bezüglich der Prüfung für den Handel mit Medizinalwaaren (Materialwaaren) werden die bisherigen Bestimmungen beibehalten:

Eine neue ist jene bezüglich des Handels mit Pulver.

(Bezüglich des Pulverhandels s. übrigens §. 65 Abs. 4 nebst der Bemerkung).

Eine wichtige neue Bestimmung ist ferner die, wonach von der kaufmännischen Prüfung alle jene befreit sind, welche sich durch den Besuch höherer wissenschaftlicher Lehranstalten z. B. (von Gymnasien und Realgymnasien) die zum Betriebe des Handels erforderliche allgemeine Bildung erworben und welche längere Zeit als Prokuristen und Handelsbevollmächtigte einer Handlung von bedeutendem Erfolge vorgestanden sind.

Zu bemerken ist weiters, daß, wer die kaufmännische Prüfung nach den in diesem §. gegebenen Vorschriften bestanden, bei dem (nach §. 63 nunmehr gänzlich freigegebenen) Uebergange von einem Handelszweige zum andern, z. B. vom Schnitt- zum Spezerei-

Waarenhandel, sich einer weiteren Prüfung nicht mehr zu unterwerfen braucht.

Eine Ausnahme findet nur beim Buch- und Antiquariatshandel, dann beim Handel mit Arzneiwaaren (Material-Waaren) statt, da nämlich nach §. 65 diese Handelszweige nur auf den Grund einer besonderen Concession betrieben werden können; wird ein Kaufmann, der zu einem derselben übergehen will z. B. ein Spezereihändler, sich vorerst der Befähigungsprüfung zu unterwerfen haben.

E. Bei Fabriken.

§. 17. Die Bewerber um Fabrikgewerbe einschlüßig der Bierbrauereien haben sich über ihre Befähigung nur dann auszuweisen, wenn sie das zu begründende Unternehmen selbst betreiben wollen und die verleihende Behörde die Tüchtigkeit des Unternehmers hiezu nicht in anderer Weise vollständig erbracht erachtet. Befähigungsnachweis bei Fabriken.

Zu §. 17. Nach der früheren Instruktion (§. 63) war sich, was den Befähigungsnachweis zum Betriebe der Bierbrauerei betrifft nach dem Herkommen zu richten. — Fabrikunternehmer, welche das Geschäft selbst leiten wollten, mußten sich einer Prüfung dann unterwerfen, wenn die kgl. Regierung, welche ausschließend die Zuständigkeit zur Ertheilung von Fabrik-Concessionen hatte, eine solche ausnahmsweise für nöthig erachtete.

F. Bei dem Kaminkehrer- und Wasenmeister-Gewerbe.

§. 18. Bewerber um Kaminkehrer- und Wasenmeister-Concessionen müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen. Bei dem Kaminkehrer und Wasenmeister-Gewerbe.

Zu §. 18. Die Wasenmeister-Ordnung für den oberpf. regensb. Kreis s. im Kreis-Int.-Bl. vom J. 1844 pag. 1837 s. Kreis-Int.-Bl. vom J. 1842. S. 1398.

G. Bei den übrigen Gewerben.

§. 19. Bei den in §. 1 Ziffer 10 aufgeführten Gewerben, dann bei Unternehmungen von Leih-Anstalten und Lesekabineten (§. 1 Ziff. 3), dann bei Germsiedereien wird ein Befähigungs- Gewerbe, bei denen ein besonderer Befähigungsnachweis mit-

tels Prüfung nicht erforderlich. nachweis durch Prüfung nicht erfordert. Es genügt, wenn der Bewerber eine nach dem Urtheile der Gewerbs-Polizei-Behörden befriedigende Nachweisung derjenigen Vorbildung und Kenntniß liefert, welche für den betreffenden Gewerbsbetrieb nothwendig ist. Demzufolge haben sich die Wasserboten insbesondere auch darüber auszuweisen, daß sie zum selbstständigen Betriebe der Schiff- und Floßfahrt für den betreffenden Fluß befähiget sind.

Zu §. 19. Die Befahrung der Donau und ihrer Nebenflüsse mit Ruder- und Segelschiffen betr. wird auf die Donauschifffahrts-Akte de dat. Wien, den 7. November 1857 Reg.-Bl. Nr. 6. pag. 105 u. ff., dann auf die Bekanntmachung vom 31. März 1858, den Vollzug dieser Akte betr. Reg.-Bl. Nr. 18. pag. 425 u. ff. aufmerksam gemacht.

H. Bei stellvertretender Gewerbs-Ausübung.

Befähigungsnachweis der Stellvertreter.

§. 20. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes und dieser Gewerbs-Ordnung eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zulässig ist, oder stattzufinden hat, haben sich dieselben vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 34 wie ein Pächter von Gewerben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbs-Concession gegeben sind,

§. 21. Das Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt ermächtigt, bezüglich des Prüfungswesens überhaupt alle jene Abänderungen zu verfügen, welche sich künftig als nothwendig darstellen.

Dritter Abschnitt.

Beurtheilung des Nahrungsstandes und sonstige Vorbedingungen einer Concession.

(Zu Art. 2 des Gesetzes.)

§. 22. Nach §. 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird bei persönlichen Gewerbsconcessionen die Ansässigkeit durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben. *Folgen der Concession in Bezug auf Ansässigkeit.*

§. 23. Diese Regel leidet eine Ausnahme bei den auf Grund der §§. 37, 41 und 42 ertheilten Concessionen, welche die Ansässigkeit nicht zur Folge haben. *Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen.*

Außerdem ist die Concessionsverleihung ohne der Ansässigmachung auf Antrag des Bewerbers zuläßig, bei Fabriken und Großhandlungen, bei realen und radizirten Gewerben und bei Uebersiedlungen schon ansässiger Personen, wenn die bereits erworbene Heimath durch besondere rechtsgiltige Uebereinkunft mit der betreffenden Gemeinde vorbehalten wird.

Zu §. 23. Gemeinschaftliche Concessionen, Associationen, Aktienunternehmungen bei Fabriken und Handelsunternehmungen; Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen, der Dampfschifffahrt; an anonyme und Commanditgesellschaften, Bewilligungen zur Errichtung von Malzmühlen und zur Verwendung von Quetschmaschinen.

§. 24. In allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf den Betrieb von Großhandlungen und Fabriken oder auf reale und radizirte Gewerbe begründet werden will, muß der Concessionsverleihung oder Ansässigmachung die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung und die Beurtheilung des erforderlichen Nahrungsstandes des Bewerbers vorausgehen. *Einvernahme der Gemeinde und Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand.*

Zu §. 22. 23. 24.

1. Die Gewerbsconcession bildet einen selbstständigen Ansässigkeitstitel und es ist die Ansässigmachung in einer Gemeinde die unzertrennliche und nothwendige Folge der Concessionsertheilung.

Wer daher um eine Concession in einer Gemeinde nachsucht, hat hiemit zugleich das Gesuch um die Bewilligung zur Ansässigmachung zu verbinden, sohin nach beiderlei Richtung die erforderlichen Nachweise beizubringen.

Insbesondere ist nachzuweisen, daß man die allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung erfüllt habe, und die Befähigung zur Ausübung des nachgesuchten Gewerbes besitze; es ist ferner glaubwürdig darzustellen, daß man mittels des gewählten Gewerbes seinen und einer Familie Nahrungsstand zu begründen im Stande sei.

Ein Verehelichungsgesuch kann mit dem Concessionsgesuche sofort verbunden werden und es sind in diesem Falle auch, in Beziehung auf die Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen, die Zeugnisse der Braut mit vorzulegen.

2. Ein Ansässigmachungsgesuch braucht aber mit dem Concessionsgesuche nicht verbunden werden, wenn es sich nicht um die Verleihung einer persönlichen Concession, sondern um jene zur Ausübung eines radizirten oder realen Gewerbes handelt.

Diese Bewilligung (in keinem Zusammenhange mit der Ansässigmachung stehend) kann, so ferne der Inhaber des Rechtes die persönliche Befähigung zum Gewerbsbetriebe nachgewiesen, (vorbehaltlich der Bestimmung des §. 33 Abs. 3) Niemanden versagt werden; es steht den Gemeinden ein Erinnerungsrecht dagegen gar nicht zu, es erwirbt aber auch derjenige, welcher ein Realrecht in einer Gemeinde, ohne besonders nachgesuchte und gewährte Ansässigmachung, mit polizeilicher Bewilligung (Concession) ausübt, die Ansässigkeit und Heimath dortselbst keineswegs.

Dagegen müssen die Gemeinden mit ihrer Erinnerung gehört werden, wenn der Inhaber eines radizirten oder realen Rechtes mit dem Gesuche um die polizeiliche Bewilligung zur Ausübung desselben auch das um die Ansäßigmachung in der betreffenden Gemeinde verbindet.

Für diesen Fall ordnet der Landtags-Abschied vom Jahre 1856 (§. 31) mit Gesetzeskraft an, daß der Ansässigmachung auf reale oder radizirte Gewerbe eine Prüfung des erforderlichen Nahrungsstandes vorherzugehen habe.

Ein absolut hinderndes Widerspruchsrecht haben indessen die Gemeinden in derlei Fällen nicht, d. h. es liegt in der Zuständigkeit der beschlußfassenden Behörden und Stellen, ein auf die Ausübung eines radizirten oder realen Gewerbes begründetes Ansässigmachungsgesuch auch dann zu genehmigen, wenn die Gemeinde sich wegen vermeintlich nicht genügenden Nahrungsstandes dagegen ausgesprochen hätte.

3. Unabhängig von der Ansässigmachung können ferner verliehen werden:
   a) Concessionen auf Großhandlungen,
   b) auf Fabriken und
   c) Concessionen an solche Personen, welche durch Ansässigmachung in anderen Orten die Heimath bereits erworben haben, und welchen solche durch besonderen rechtsgiltigen (kuratelamtlich genehmigten Vertrag) vorbehalten werden will; ferner
   d) Concessionen an Gesellschaften (Associationen) zum Betriebe von Fabriken, Großhandlungen, an Korporationen ꝛc. zur Erbauung und zum Betriebe von Eisenbahnen, zum Betriebe der Dampfschifffahrt und Concessionen zur Errichtung von Partikular-Malzmühlen. —

Wenn aber auf Grund der Etablirung einer Großhandlung oder einer Fabrik die Ansässigmachung in der betreffenden Gemeinde gleichwohl begründet und mit dem Gesuche um die Concession jenes um die Aufnahme in der Gemeinde verbunden werden will, so ist die Gemeinde wegen Würdigung des Nahrungsstandes mit ihrer Erinnerung zu hören.

Bezüglich der Concessionsverleihung an Frauenspersonen siehe den §. 26.

Vergl. übrigens die Beispiele I—IX. in der Beilage I.

§. 25. Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, daß ein mit den unentbehrlichsten Hülfsmitteln zum Beginne des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Beurtheilung des Nahrungsstandes, der örtlichen u. anderer Verhältnisse.

Ist diese Voraussetzung neben den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung gegeben, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Berücksichtigung der örtlichen und anderen Verhältnisse durch die zuständigen Behörden vorbehalten.

Die Verleihung aller Art von Wirthschaften darf nur stattfinden, wenn sich die Behörden von der Nothwendigkeit oder öffentlichen Nützlichkeit des

Unternehmens überzeugt haben, auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es nicht an.

Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, hat zu unterbleiben.

Zu §. 25. Der Nachweis des erforderlichen Nahrungsstandes ist nach Art. 2 des Gesetzes die zweite Vorbedingung, von der die Verleihung der Concession und in deren Folge die Ansässigmachung abhängt.

Daß gleichzeitig auf die Erhaltung des Nahrungsstandes der im Orte bereits ansässigen Gewerbetreibenden Rücksicht genommen werden solle, darüber ist in diesem Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung nicht gegeben.

Erst die k. Verordnung vom 23. Juli 1834, erlassen aus Anlaß des Landtagsabschiedes vom 1. Juli desselben Jahres, erläuterte das Gesetz dahin, daß bei Concessionsgesuchen neben dem Nahrungsstande des Bewerbers auch jener der bereits vorhandenen Gewerbs-Inhaber zum Schutze der letzteren und zum Schutze der Gemeinden in das Auge gefaßt werden solle.

Die neue Instruktion (§. 25) geht aber unzweifelhaft auf den Geist und Wortlaut des Gesetzes, dann auf die Praxis, welche sich in Folge der ältesten Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 gebildet und bis zum Jahre 1834 ihre Wirkung geäußert hat, wieder zurück und ist den Concessionsbewerbern günstig, weil sie eine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Gewerbsinhaber nicht enthält, und nur die Textworte des Art 2 Abs. 2 des Gesetzes aufnimmt, nach deren Inhalt bei Gewerben, deren Verkehr sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt (bei Würdigung des Nahrungsstandes) die Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse durch die zuständige Behörde vorbehalten bleibt.

Man vergleiche mit dem Inhalte des obigen §. 25 die viel weiter gehenden §§. 72—78 der früheren Instruktion, welche, wenn sie auch einer Fixirung der Meisterzahl wegen zu ängstlicher Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand der bereits ansäßigen Gewerbtreibenden gleicher Categorie für unstatthaft erklärt, mit Bezug auf die kgl. Verordnung vom 1. Febr. 1834 den Behörden ausdrücklich die Pflicht auflegt, nicht allein den Nahrungsstand des Bewerbers, sondern auch jenen der vorhandenen Gewerbsgenossen gewissenhaft zu erwägen, und unter anderen auch die Bestimmung enthält, daß jede Vermehrung unproduktiver Gewerbe (nicht allein der Wirthschaften) zu vermeiden sei.

Concessionsverleihung an Frauens-Personen.

§. 26. **Die Verleihung von Concessionen an Frauens-Personen kann stattfinden bei realen und radizirten Gewerben, wenn sie ihre Befähigung nach-**

weisen, oder wenn der Gewerbsbetrieb mittels Stellvertretung zulässig ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß mit dem Gewerbsbetriebe eine Ansässigmachung nicht begründet werden will.

Zu §. 26. Nach den bisherigen Vorschriften waren Frauenspersonen (mit Ausnahme von Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen, welchen der Art. 3 des Gesetzes die Ausübung des Gewerbes durch einen geprüften Geschäftsführer gestattet,) vom Betriebe concessionspflichtiger Gewerbe ausgeschlossen.

Eine wesentliche, für das Frauengeschlecht wichtige Neuerung trifft der §. 26, der Frauenspersonen die Ausübung realer Gewerbe, wenn sie die Befähigung nachweisen, und radizirter, wenn sie sich mit einem Geschäftsführer versehen, gestattet.

Es ist daher, um Beispiele zu erwähnen, einer Frauensperson möglich gemacht, eine radicirte Wirthschaft, ein Bäckergewerbe, eine Branntweinbrennerei zu treiben.

Es ist Personen weiblichen Geschlechtes gestattet, reale Gewerbe, z. B. ein Handelsrecht, ein Lebküchner-, Zuckerbäcker-Recht, ein Früchtenhändler-, Nadler-, Melber-Recht auszuüben, wenn sie selbst die Befähigung dazu nachweisen.

Wenn man in Betracht zieht, daß es Gewerbe gibt, für welche Frauenspersonen, wenn kein größeres, doch kein geringeres Geschick haben, als Männer; daß thatsächlich viele Gewerbe vorzugsweise von Frauen geleitet und daß von den letzteren auch freigegebene, produktive Gewerbe (z. B. Mode- und Putzgeschäfte) mit bestem Erfolge betrieben werden, so wird man nicht zweifeln, daß viele den Befähigungsnachweis unbedenklich zu liefern im Stande sein werden.

Da die bisherigen Vorbedingungen, Lehr- und Arbeitszeit, weggefallen sind, unterliegt auch deren Zulassung zur Prüfung keinem Anstande.

Eine förmliche Prüfung findet übrigens bei einigen, gerade für Frauenspersonen passenden Gewerben nicht statt.

Die Ansässigkeit erlangen Personen weiblichen Geschlechtes durch die Concessionsverleihung auf Realgewerbe nicht, es sind daher deren Gesuche den Gemeinden zur Erinnerung nicht mitzutheilen.

Persönliche Gewerbs-Concessionen können an dieselben nicht verliehen werden.

Zu bemerken ist indessen, daß eine Ehefrau nach Art 7 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ohne Einwilligung ihres Ehemannes keine Handelsfrau sein könne.

Was die freien Erwerbsarten betrifft (siehe §. 84 u. fgde.), so begründet in Beziehung auf die Zulassung zum Betriebe derselben das Geschlecht ohnehin keinen Unterschied, weßhalb Frauenspersonen die Licenz zu allen diesen Gewerben nachsuchen

können. Deßgleichen können sich dieselben auch um Privilegien bewerben, da das Geschlecht bei Gesuchen um solche ohne Einfluß ist s. §. 96.

Standes-verhältnisse.

§. 27. Inwieferne Geistliche, Ordenspersonen, Beamte des Staates und der Gemeinden, Militärpersonen, Schullehrer und sonstige, in öffentlichen Diensten stehende Personen vom Gewerbsbetriebe in eigener Person oder durch ihre Angehörigen (Ehefrauen, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, Dienstboten und andere Mitglieder des Hausstandes) ausgeschlossen sind, oder hiezu einer besonderen Genehmigung ihrer Dienstesbehörde bedürfen, ist nach den bestehenden Dienstvorschriften zu beurtheilen.

Dies gilt auch bezüglich der Betheiligung von Staatsbeamten an der Verwaltung einer auf Aktien oder mittelst Societät begründeten Unternehmung.

Gewerbsbetrieb der Ausländer.

§. 28. Concessionsgesuche von Ausländern sind vorbehaltlich der für die Einwanderung zu erfüllenden Vorbedingungen gleich jenen der Inländer zu behandeln.

An Ausländer, welche das bayerische Indigenat nicht zu erwerben Willens sind, können aber nur Concessionen zum Betriebe von dinglichen Gewerben, dann von Großhandlungen und Fabriken, oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen verliehen werden.

Zu §. 28. Nach §. 221 der früheren Instruktion zwischen In- und Ausländern nur in dem Falle kein Unterschied zu machen, wenn in dem betreffenden Staate ein Gleiches geübt wurde.

Letzteres mußte durch Urkunden, ausgestellt von der höchsten Staatsbehörde und beglaubiget von der kgl. bayr. Gesandtschaft an dem Hofe des auswärtigen Staates nachgewiesen werden. —

Die Einwanderung setzt Entlassung aus dem fremdländischen Unterthansverband voraus; letztere wird in allen deutschen Staaten ohne Aufschub ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß man die eventuelle Aufnahme in irgend einer Gemeinde erlangt habe. —

Durch die Concessionsverleihung, welche die Ansässigkeit in einer bayerischen Gemeinde und die Bürgeraufnahme zur nothwendigen

Folge hat, wird das bayerische Indigenat (ohne daß es einer besonderen landesherrlichen Verleihung bedürfte) nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde von selbst erworben.

Besondere Erfordernisse bei einzelnen Gewerben.

§. 29. 1) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verbrauchen, die der Unternehmer ohne Inanspruchnahme fremder Waldungen nicht herzuschaffen vermag, ist nur in Gegenden zu gestatten, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betriebe stehenden Werken des Staates und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen nicht so leicht zu besorgen ist.

2) Bei Anlage von Salpetersiedereien und Pulvermühlen hat die Einvernahme der k. Zeughaus-Haupt-Direktion stattzufinden, und

3) bei Errichtung von Bierbrauereien, Malzfabriken und Germsiedereien die Einvernahme des k. Oberaufschlagamtes, dann in Ansehung der Weißbierbrauereien die Einvernahme der k. Regierungsfinanz-Kammer.

4) Hinsichtlich des Gewerbsbetriebs in den Zollgrenzbezirken wird auf die bestehenden Verordnungen und Controlen zum Schutze der Zollverwaltung Bezug genommen und der weitere Erlaß derartiger Vorschriften nach Maßgabe der mit den übrigen zollverbündeten Staaten getroffenen Abreden vorbehalten.

Auch können daselbst früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden einem höheren als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Zollgesetzgebung angeordnet werden, um das Gewerbs und Zoll-Interesse gleichmäßig zu schützen.

Vierter Abschnitt.

Persönliche, reale und radizirte Gewerbe.

(Art. 3 und 4 des Gesetzes.)

Constatirung der Realeigenschaft.

§. 30. Die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbe bleibt auch fortan die Regel, für welche in allen Fällen die gesetzliche Vermuthung streitet.

Wer die entgegengesetzte Eigenschaft oder die Realität eines Gewerbes für sich in Anspruch nimmt und wer die Existenz eines Realrechtes behauptet, muß beides nachweisen, und in zweifelhaften Fällen gerichtlich constatiren lassen.

Die Gewerbspolizeibehörden haben sich in ihrem Verfahren und bei Abgabe ihrer Erinnerungen nach den Normativ-Entschließungen vom 14. September 1854 und 11. Januar 1861 zu richten, und insbesondere daran festzuhalten, daß die bloße Erwerbung eines Gewerbes mit onerosem Titel dessen Realität nicht begründet und letztere nur dann angenommen werden darf, wenn die „Anerkennung" des Gewerbes als eines realen von Seite der Obrigkeit vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 durch die Verleihungsurkunden oder nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen ist.

Die Bestimmungen im Artikel 4 Ziffer 5 des Gewerbsgesetzes beziehen sich lediglich auf die schon vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes bestandenen Gasthäuser.

Die Entscheidung der Frage, ob bei einer solchen Wirthschaft jene Voraussetzung gegeben sei, um als radizirt erklärt werden zu können, bleibt den Polizeibehörden überwiesen.

Zu §. 30. Abs. 1. Daß Inhaber von Gewerbs-Concessionen ihre Gewerbsbefugniß nicht verpachten oder sonst einem Dritten über-

lassen dürfen, bedarf kaum einer Erwähnung. S. übrigens die §§. 34 Abs. 2. 35 u. 38. Abs. 3.

Abs. 2. S. Justizministerial-Entschließung vom 28. Aug. 1835 über das Verfahren bei Constatirung der Realität von Gewerbsrechten.

§. 31. Reale und radizirte Gewerbe können nach Maßgabe der Ortsstatuten veräußert und verpachtet werden.

Dispositionsrecht über Realgewerbe.

Zu §. 31. Der §. 81 der früheren Instruktion lautete: „reale und radicirte Rechte können veräußert und verpachtet werden."

Neu ist die Einschaltung „nach Maßgabe der Ortsstatuten."

§. 32. Reale und radizirte Gewerbe können nicht von einer Gemeinde in die andere transferirt werden.

Transferirung realer und radizirter Gewerbe.

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf Gewerbe, für welche aus Polizeirücksichten besondere Distrikte gebildet sind — Kaminkehrer, Wasenmeister. —

Bei diesen Gewerben kann die Verlegung eines Realrechtes von einer Gemeinde in die andere stattfinden, wenn die Umbildung der Distrikte und die Verlegung der Gewerbssitze von der betreffenden Regierung, K. d. J., oder dem Staatsministerium des Innern aus feuer- oder sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig erachtet wird.

Die Transferirung eines radizirten Gewerbsrechtes von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes derselben Gemeinde setzt die gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus.

Zu §. 32. Abs. 2.

Die frühere Instruktion (§. 83) enthielt diese Ausnahmsbestimmungen nicht.

Zu Abs. 4.

§. 83 Abs. 2 der früheren Vollzugs-Vorschriften enthielt die ausdrückliche weitere Bestimmung, daß die Bewilligung zur Transferirung eines radizirten Gewerbsrechtes von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes nur dann ertheilt werden könne, wenn das Objekt, auf welches die Transferirung geschehen soll, Eigenthum des Gewerbs-Inhabers ist. Vgl. §. 30 Abs. 5.

§. 33. Reale und radizirte Gewerbe dürfen nur nach erhaltener Concession von Seite der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde ausgeübt werden.

Ausübung derselben.

Die Ertheilung dieser Concession setzt den Nachweis der persönlichen Befähigung beziehungsweise Aufstellung eines befähigten Werkführers bei radizirten Gewerben voraus.

Wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbs und der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen ist, so ist der Unternehmer von dem Betriebe dieser Gewerbe auch dann ausgeschlossen, wenn sie in realer oder radizirter Eigenschaft bestehen.

Auf die Erlöschung und Einstellung der Concessionen zum Betriebe eines realen oder radizirten Gewerbes haben die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes Anwendung.

Die Erlöschung des realen oder radizirten Gewerbsrechtes selbst tritt nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes ein.

Zu §. 33. 1) Mit dem Gesuche um die Concession zur Ausübung eines radizirten oder realen Gewerbes kann die Ansässigmachungsbewilligung nachgesucht werden, weil der Besitz eines Realrechtes einen Ansässigkeitstitel bildet.

Man kann die Concession aber auch ohne Ansässigkeit nachsuchen.

Wer sich daher

1. über die Erwerbung eines solchen Rechtes,
2. über persönliche Befähigung, oder
3. bei radizirten Gewerben über die Aufstellung eines geprüften Stellvertreters (Geschäftsführers) ausgewiesen hat,

dem kann die Concession zur Ausübung des Rechtes nicht versagt werden und steht den Gemeinden ein Erinnerungsrecht gegen hierauf gerichtete Gesuche überhaupt nicht zu.

2) Die Abweisung eines auf Ausübung des radizirten oder realen Rechtes (selbst ohne Ansässigkeit) gerichteten Gesuches ist jedoch wegen zu befürchtenden Mißbrauches möglich.

Sie wäre z. B. möglich und vollkommen gerechtfertigt, wenn ein wegen Diebstählen oder Diebshehlerei abgestraftes Individuum das Gesuch um Ausübung eines realen Tändlergewerbes oder eine wegen gewerbsmäßiger Beförderung der Unsittlichkeit bestrafte Person um jene zur Ausübung eines Wirthschaftsgewerbes nachgesucht hätte. —

3) In Betreff der Erlöschung von Gewerben ist wohl zu bemerken, daß auch zur Ausübung realer und radizirter Rechte eine polizeiliche Bewilligung (Concession) nothwendig ist.

Das Recht ist Gegenstand des Privateigenthums und erlischt nur nach den Bestimmungen der im Königreiche noch geltenden Civilrechte.

Man nimmt an, daß es nach gemeinem Rechte in dreißig Jahren erlösche, während nach bayerischem Rechte, nach einem oberstrichterlichen Erkenntniß vom 5. Aug. 1856, die Erlöschung analog jener der Privilegien schon durch eine zehnjährige Nichtausübung eintritt. Die Concession zur Ausübung realer oder radizirter Rechte erlischt aber nach den Bestimmungen der Ziffer 1—4 des Art. 6 des Gewerbs-Gesetzes, insbesondere auch durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes. Durch die Entrichtung der Steuer wird die Erlöschung nicht aufgehalten. Siehe Beispiele VII., VIII. u. IX. in der Beilage.

Persönlichkeit der Gewerbe und Gewerbsbetrieb der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen.

§. 34. Alle Gewerbsrechte, welche nicht zu den realen und radizirten gehören, sind rein persönlich und können von den Gewerbsinhabern in der Regel auch nur persönlich ausgeübt werden.

Das Gewerbe darf in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, wie von der böslich verlassenen Ehefrau fortgesetzt werden, jedoch wenn diese Frauen den erforderlichen Befähigungsnachweis weder liefern können, noch wollen, nur mittelst Werkführer, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden oder sich durch Zeugnisse über ihre Fähigkeit und Geschicklichkeit auszuweisen vermögen.

Letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gewerbe, z. B. Apotheker, Bader, Bauhandwerker, indem dergleichen Gewerbe stets nur mittels eines geprüften Werkführers fortgesetzt werden dürfen.

Zu §. 34. Auch die Bestimmung dieses §. ist dem Geschlechte der Frauen sehr günstig, indem sie zum Vortheile der Wittwen oder böslich verlassenen Ehefrauen die Nothwendigkeit, sich einen geprüften Gesellen als Werkführer zu halten, wesentlich einschränkt.

Es ist nämlich

1. Wittwen gestattet, sich selbst der Prüfung zu unterziehen, vor welcher intelligente und fleißige Frauen bei manchem Gewerbe, in welchem sie zur Seite ihres verlebten Ehegatten thätig waren, nicht zurückschrecken werden.

Es ist ihnen ferner

2. die Aufnahme eines geprüften Werkführers nicht absolut geboten, weil es genügt, einen Mann als Geschäftsführer zu bezeichnen,

der sich durch Zeugnisse über Fähigkeit und Geschicklichkeit auszuweisen vermag.

Wer es weiß, welchen Nachtheilen häufig Wittwen ausgesetzt waren, welche, um einen ihren Nutzen nicht fördernden Werkführer entlassen zu können, auf ihre Kosten wieder einen andern, und nach diesem einen dritten und vierten prüfen lassen mußten, wird das Gewicht der Bestimmung dieses §. um so mehr würdigen, als Schaden und Verlust im Geschäfte doch niemals den Geschäftsführer, sondern nur die Wittwe als Geschäftsinhaberin treffen.

Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter.

§. 35. Ein Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter kann ferner stattfinden bei Fabriken und Großhandlungen überhaupt und während einer Konkurs- und Verlassenschaftsverhandlung für Rechnung der Massa, bei den übrigen Gewerben in Fällen zeitlicher Abwesenheit oder Verhinderung des Concessionirten, oder wenn das Gewerbe die einzige Subsistenzquelle einer Familie bildet, der Concessionsinhaber aber wegen schwerer Krankheit, hohen Alters und körperlicher Gebrechlichkeit das Gewerbe nicht selbst betreiben kann.

Zu §. 35. Auch die Bestimmungen dieses §. sind nur dem Familienwohle förderlich und dem Bedürfnisse entsprechend, das sich erfahrungsgemäß in den hier bezeichneten Fällen häufig geltend gemacht hat. Eine Verpachtung von Concessionen bleibt, als unvereinbarlich mit Art. 3 des Gewerbsgesetzes, unzulässig.

§. 36. Der Betrieb eines Gewerbes mittelst Stellvertretung in den im §. 35 aufgeführten Fällen setzt immer eine polizeiliche Bewilligung voraus, welche von jener Stelle oder Behörde zu ertheilen ist, von der die Concessionsverleihung ausging.

Gemeinschaftliche Concession. Actienunternehmungen; Association bei Fabriken und Handelsunternehmungen.

§. 37. Die Eigenschaft eines Gewerbes als eines persönlichen schließt die Verleihung einer einzigen gemeinschaftlichen Concession an mehrere im Gesellschaftsverbande stehende Personen bei größeren Fabrik- und Handelsunternehmungen, auf welche eine Ansässigmachung nicht begründet werden will, keineswegs aus.

Sind diese Personen genannt, so finden in gewerblicher Beziehung auf dergleichen Concessionen die Bestimmungen über die Concessionirung Ein-

zelner gleichmäßige Anwendung und es tritt eine Aenderung der Verhältnisse auch dann nicht ein, wenn außer den genannten noch ungenannte Theilnehmer des betreffenden industriellen Unternehmens vorhanden sind.

Handelt es sich um Verleihung einer Concession an eine anonyme Gesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Aktien oder Corporation, so ist in jedem einzelnen Falle die königliche Genehmigung maßgebend. Concessionen an anonyme Gesellschaften oder Corporationen werden übrigens nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen.

Bei Fabriken und Großhandlungen können auch Concessionen blos zu dem Zwecke der Association mit dem bereits concessionirten Geschäftsinhaber ertheilt werden.

Außer diesen Fällen setzt die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft die Gewerbsberechtigung der einzelnen Gesellschafter voraus.

Zu §. 37. Dieser §. ist mit weniger Aenderung gleichlautend mit dem §. 80 der f. J.

Gewerbs-Vor- und Einrichtungen.

§. 38. Da nach Artikel 4 Ziffer 1 des Gewerbsgesetzes über die Gewerbs- Vor- und Einrichtungen wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden darf, so kann ein Gewerbs-Etablissement auch auf einen Anderen übertragen werden.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die persönliche Concession selbst weder veräußert noch vererbt werden kann.

Nur die rechtmäßigen Erwerber von großen und kostbaren Gewerbs- Vor- und Einrichtungen haben einen Anspruch auf Concessionsverleihung, wenn sie den Vorbedingungen des Artikels 2 des Gesetzes genügen und der Concessionsverleihung oder bisherigen Betriebsweise weder sanitäts- noch sicherheitspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

§. 39. Die Vereinigung und der Betrieb verschiedenartiger Gewerbe in einer und derselben Person ist gestattet. Nur den concessionirten Apothekern soll eine sonstige Concession oder Licenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer gleicher Gewerbe in einer Person ist nur dann zuläßig, wenn die Gewerbsrechte dinglicher Natur sind, oder wenn der Inhaber einer persönlichen Concession reale und radizirte Gewerbe derselben Gattung erwirbt oder pachtet.

Besitzt Jemand mehrere Gewerbe — gleiche oder verschiedenartige — an verschiedenen Orten, so ist eine gleichzeitige Ausübung derselben durch den Inhaber thunlich, wenn Stellvertretung Platz greifen kann, oder wenn die verschiedenen Gewerbssitze so nahe an einander liegen, daß es dem Concessionsinhaber möglich ist, den Betrieb der verschiedenen Gewerbe neben einander persönlich zu leiten.

Zu §. 39. Abs. 1. Nach der Zunftverfassung sollte kein Meister neben einem zünftigen Gewerbe noch ein zweites treiben.

Wesentlich verschieden hievon ist die Bestimmung des vorstehenden §., welche im Einklange mit älteren bayerischen Verordnungen die Vereinigung und den Betrieb mehrerer verschiedenartiger Gewerbe in einer Person gestattet, ja sogar nach dem Geiste des Gesetzes die Vereinigung verwandter Gewerbe gefördert wissen will.

Abs. 2. Es ist auf die Worte „gleicher Gewerbe" Gewicht zu legen. Hiernach kann z. B. ein Schreiner, der eine persönliche Gewerbsconcession hat, nicht um eine zweite Concession zum Betriebe desselben Gewerbes nachsuchen, wohl aber kann er neben seinem persönlichen Gewerbe auch noch ein reales Schreinerrecht ausüben.

Wer nach dem Inhalte dieses §. zwei Gewerbe gleicher Art zu betreiben befugt ist, kann auch zwei Verkaufsläden halten.

Erlöschung der Concession.

§. 40. Nach Artikel 6 des Gewerbsgesetzes erlischt die Gewerbsconcession:

1) durch den Tod des Erwerbers mit dem zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte,

2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten unbedingten Verzicht,
3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes und zwar ohne Rücksichtnahme auf die Zufälligkeit des Umstandes, ob die Steuer und sonstige Reichnisse abgeführt werden oder nicht;

endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Hinsichtlich der zeitweisen oder gänzlichen Einziehung der Concession von Verlagsbuchhandlungen und Druckereien wird auf die Bestimmungen des Art. 61 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verwiesen.

Die Zurückziehung der an eine Aktiengesellschaft ertheilten Concession kann auch dann Platz greifen, wenn solches durch die in der Concessionsurkunde ausgedrückten Bedingungen und Vorbehalte gerechtfertigt erscheint, vorbehaltlich der für die Handelsgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffenen besonderen Bestimmungen.

Zu §. 40. Wer ein Gewerbe eingehen lassen, d. h. auf ein solches verzichten will, muß bei der zuständigen Behörde dieses ausdrücklich zu Protokoll erklären, da eine thatsächliche Nichtausübung eines Geschäftes den k. Rentämtern keinen Anlaß und auch kein Recht gibt, die Steuer in Abgang zu bringen.

Uebrigens ist zu bemerken:

zur Protokollirung der Verzichte auf eine Concession sind auch die mittelbaren den Verwaltungsbehörden untergeordneten Magistrate kompetent,

die Verhandlungen hierüber sind tax- und stempelpflichtig;

bedingte Gewerbs-Verzichte sind mit dem Grundsatze der Unveräußerlichkeit der Concession unvereinbarlich und ist denselben die Protokollirung zu versagen.

S. zum ganzen Abschnitt den Abschnitt IV. der „Beleuchtung der neuen Vollzugs-Instruktion". München bei Gummi.

Fünfter Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren bei Concessions-Gesuchen.

(Art. 10 Ziffer 1 des Gewerbs-Gesetzes.)

Königliche Genehmigung

§. 41. Der k. Genehmigung bleibt vorbehalten:

1) die Ertheilung von Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen,
2) zum Betriebe der Dampfschifffahrt,
3) an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Corporationen, sowie an Commanditgesellschaften auf Aktien.

Das Verfahren bei Instruirung der bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichenden Gesuche wird von diesem in jedem einzelnen Falle vorgeschrieben werden.

Zuständigkeit der k. Regierungs-Finanz-Kammer.

§. 42. Den Kreisregierungen, K. der Finanzen, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ermächtigung steht zu:

Die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber (Partikular-Malzmühlen), und zur Verwendung von Quetschmaschinen von Seite der concessionirten Branntweinbrenner.

Das Instruktionsverfahren bezüglich dieser bei den Regierungs-Finanzkammern einzureichenden Gesuche hängt von den Anordnungen der entscheidenden Stelle ab.

Zu §. 42. Ueber die Verwendung von Grünmalz zum Zweck der landwirthschaftlichen Brennereien mit gleichzeitiger Benützung von Quetschmaschinen s. die höchste Entschließung des kgl. Staats-Minist. der Finanzen vom 13. März 1862 (Kreis-Amts-Bl. für Oberpfalz Nr. 30 S. 410). Nach dieser Entschließung soll die Aufstellung und Benützung von Quetschmaschinen landwirthschaftlichen Brennerei-Besitzern nicht vorenthalten, den Besitzern von nicht landwirthschaftlichen Brennereien aber nur ausnahmsweise ertheilt werden. Die Gesuche um die Bewilligung zur Aufstellung oder Beibehaltung von derlei Maschinen sind von Besitzern landwirthschaftlicher Brennereien bei dem einschlägigen Oberamte, von Besitzern nicht land-

wirthschaftlicher Brennereien bei der kgl. Regierungs-Finanzkammer einzureichen.

§. 43. Der Entscheidung der k. Regierungen, K. des Innern, bleibt überwiesen:

Zuständigkeit der k. Regierung, Kammer des Innern.

1) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Apotheken;
2) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen für alle jene Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien 2c., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Antiquariate u. s. w.;
3) die Concessionsertheilung zur Errichtung von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, dann von Pulvermühlen, Salpetersiedereien und die Wiederverleihung erledigter Concessionen.

§. 44. Die Verleihung aller übrigen Concessionen gebührt:

Zuständigkeit der Unterbehörden.

1) in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, insoweit nicht in Ziffer 2 die Concessionsverleihung den Staatsbehörden vorbehalten wird,
2) in allen übrigen Gemeinden den Distriktsverwaltungs-Behörden.

Denselben bleibt auch gegenüber den ihnen untergeordneten Magistraten vorbehalten:

a) Die Verleihung neuer Stellwagen- und Boten-Concessionen,
b) die Concessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken einschlüssig der Zuckerraffinerien und Mühlen aller Art mit Ausnahme der Pulvermühlen und der Particularmalzmühlen, dann die Wiederverleihung dergleichen erledigter Concessionen;

c) die Verleihung der Concessionen zur Errichtung neuer Bierbrauereien und Malzfabriken;
d) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Großhandel;
e) die Concessionsverleihung für Kaminkehrer- und Wasenmeister-Distrikte.

Zu §. 43 und 44. In Folge der Erweiterung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden (bisher Landgerichte, vom 1. Juli d. J. ab Bezirksämter), dann der, der k. Regierung unmittelbar untergebenen Magistrate können eine Mehrzahl von Concessionen, welche bisher nur von den k. Kreisregierungen ertheilt wurden, von diesen Unterbehörden verliehen werden; namentlich Concessionen zum Betriebe von Bierbrauereien, von Mühlen, zum Großhandel und zur Errichtung von Fabriken, wenn solche nicht bedeutende Massen von Brennmaterial erfordernd, unter Ziffer 3 des §. 43 zu subsumiren sind. Unverkennbar wird durch die Erweiterung der Zuständigkeit der Unterbehörden das Verfahren beschleunigt und eine Verminderung der Kosten und der Vielschreiberei herbeigeführt.

Anbringung und Instruktion des Gesuches.

§. 45. Jedes Gesuch um die Concession zur Ausübung eines Gewerbes muß außer den Fällen der §§. 41 und 42 bei der Gemeindebehörde — Magistrat, Gemeindevorsteher — desjenigen Ortes, an welchem der Betrieb stattfinden soll, unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse angebracht werden, was durch den Bewerber oder dessen Stellvertreter mündlich zu Protokoll oder schriftlich geschehen kann.

In Landgemeinden hat sich die Instruktion auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuches, unter Beifügung der hiezu erforderlichen Belege, dann auf die Bekanntmachung des Gesuches und Einvernahme der Gemeinde zu beschränken, wenn das Eine oder Andere oder Beides in Gemäßheit der §§. 46 und 47 nothwendig ist.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung dagegen ist das Gesuch von dem Magistrate vollständig zu instruiren, auch wenn dessen Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrats gelegen ist.

Zu §. 45. Den Landgemeindenverwaltungen wächst durch die Bestimmung dieses §. eine neue, wichtige Aufgabe zu, indem ihnen

— wenn auch mit Beschränkung — die Instruktion der Concessionsgesuche, und in Fällen, wo die Ansässigkeit die nothwendige Folge der Concession ist, was bei persönlichen Gewerbsconcessionen in der Regel stattfindet, auch die gleichzeitige Instruktion das Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuches übertragen wird.

Der Gemeindevorsteher hat daher sowohl

1. die von dem Gesuchsteller vorgelegten Nachweise über die Befähigung zur Ausübung des Gewerbes als
2. jene über die allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung und zwar
   a) über erfüllte Militärconscriptionspflicht,
   b) guten Leumund,
   c) genossenen Werk- und Feiertagsschulunterricht, beziehungsweise Religionsunterricht

in Einsicht, und solche nebst etwaigen Vermögens- und sonstigen ein Gesuch unterstützenden Zeugnisse zu Handen zu nehmen.

Die Beibringung eines Taufzeugnisses ist nicht absolut nothwendig, wenn das Alter aus anderen Gesuchsbeilagen wie z. B. den Schul-Entlaßscheinen ersichtlich ist.

Wird mit dem Gesuche zugleich ein Verehelichungsgesuch verbunden, so sind auch die Zeugnisse der Braut nebst dem Dienstbotenbuche und sonstigen dienlichen Attesten zum Akt zu nehmen.

Mündlich und persönlich (oder durch Stellvertreter) angebrachte Gesuche sind von dem Gemeindevorsteher als Commissär und dem Gemeindeschreiber als Aktuar zu protokolliren.

Bezüglich des wesentlichen Inhalts und der Form siehe die Beilage I. am Schluße.

Was schriftlich überreichte Gesuche betrifft, so muß bei der allgemeinen Fassung des Abs. 1 angenommen werden, daß jeder, der ein Gesuch verständlich, erschöpfend und in gehöriger Form selbst niederzuschreiben im Stande ist, sich auch selbst eine Eingabe machen dürfe.

Gesuche können auch durch Stellvertreter angebracht werden.

Eine gerichtliche Vollmacht ist hiezu wohl nicht nothwendig, es wird eine vor der Gemeindebehörde des Wohnortes niedergelegte Erklärung, daß man eine auswärts wohnende Person zum Stellvertreter aufgestellt habe, genügen.

In Fällen, wo eine Bevollmächtigung vermuthet werden kann, wie wenn z. B. ein Vater für seinen abwesenden Sohn ein Gesuch anbringen zu wollen erklärt, ist füglich wohl von jedem Legitimationsnachweis Umgang zu nehmen.

Es kann übrigens nicht entgehen, daß durch die neue Einrichtung, welche die Gemeinden mit der Instruktion der Gesuche betraut, den Betheiligten viele Gänge zum Amt erspart werden, was bei der Organisation der neuen Verwaltungsbehörden (Bezirksämter) von großem Belang ist und sicher Dank verdient.

§. 46. Jedes Gesuch um Verleihung einer persönlichen Gewerbsconcession muß 14 Tage lang

Bekanntmachung des Gesuchs.

in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt gemacht werden.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses eingebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung des Gesuches sind zu den Akten zu legen.

Mitbewerbungen sind einer Bekanntmachung nicht zu unterstellen.

Zu §. 46. Es ist klar ausgesprochen, daß dieser §. sich nur auf Gesuche um persönliche Concessionen beziehe, denn bei Gesuchen, um die Bewilligung zur Ausübung eines radizirten oder realen Rechtes, das sich im Privatbesitze befindet, ist eine Mitbewerbung nicht denkbar und ein öffentlicher Anschlag daher auch nicht zulässig.

Die Zeitdauer der öffentlichen Kundmachung ist nunmehr auf 14 Tage festgesetzt, während sie nach den bisherigen Vorschriften 4 Wochen betrug.

Der Tag der Anheftung und Abnahme des Anschlages ist auf demselben durch den Amts- (Gemeinde) Diener zu bestätigen.

Sorgfältig muß darauf gesehen werden, daß die Abnahme des Anschlages nicht vor dem Ablauf voller 14 Tage erfolge, damit durch eine zu frühzeitige Abnahme die Gelegenheit von einer Concessionsbewerbung Kenntniß zu nehmen, und als Mitbewerber aufzutreten, Niemanden verkürzt und eine Nichtigkeit des Verfahrens vermieden werde.

Einvernahme der Betheiligten.

§. 47. Nach Umfluß dieser Frist hat die Einvernahme der in den §§. 24 und 29 bezeichneten Betheiligten einzutreten, welche unter Bewilligung eines unerstrecklichen Termines von 14 Tagen zur Angabe ihrer Erinnerungen in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch sowohl als die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordern sind.

Die Bescheinigung über die erfolgte Insinuation dieser Aufforderung ist in legaler Form zu den Akten zu bringen.

Zu §. 47. Außer den im §. 29 aufgezählten Betheiligten ist bei jedem Gesuche um die Verleihung einer persönlichen Gewerbs-Concession, oder bei jedem auf Grund der Erwerbung eines radizirten oder realen Rechtes angebrachten Concessions- und Ansässigmachungsgesuches nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässig-

machung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 die Gemeinde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden will, und die Armenpflege mit ihrer Erinnerung zu hören.

Die Bescheinigung über die erfolgte Insinuation der an sie ergangenen Aufforderung ist in legaler Form zu den Akten zu bringen.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung unterliegt dieß nun keinem Anstande, weil der Magistrat, das Collegium der Gemeindebevollmächtigten und der Armenpflegschaftsrath besonders organisirte, und neben einander bestehende Collegien sind und die an die Gemeindebevollmächtigten und den Armenpflegschaftsrath gelangenden Einläufe von den betreffenden Vorständen in Empfang genommen werden, deren Sache es ist, die Einläufe zu präsentiren und Empfangsbescheinigungen (Recepisse) auszustellen, welche den Nachweis der Insinuation liefern.

Anders ist das Verhältniß in Landgemeinden, deren Verwaltungen, nunmehr mit der Instruktion der Gesuche betraut und als solche Organe der Staatsregierung, in ihrer Eigenschaft als Gemeinde-Ausschüße und (unter dem Vorsitz des Pfarrers) zugleich in ihrer Eigenschaft als Lokalarmenpflegen die gemeindlichen Interessen wahr zu nehmen, sohin in einer Person eine doppelte Funktion haben.

Zur Förderung einer verständlichen Geschäftsbehandlung und um den Lauf der gegebenen 14tägigen Frist bemessen zu können, dürfte sich vielleicht bei Landgemeinden folgendes Verfahren empfehlen:

1. Die Gemeindebehörde (der Gemeindevorsteher mit dem Gemeindeschreiber als Aktuar) nimmt die Concessionsgesuche zu Protokoll, oder nimmt schriftlich überreichte Gesuche entgegen, worauf sofort mittels Commissionsbeschlusses der öffentliche Anschlag verfügt wird.
2. Ist der öffentliche Anschlag abgenommen, so leitet der Gemeindevorsteher die gepflogenen Verhandlungen (das Concessionsgesuch nebst Beilagen, dem Anschlag und etwaigen Mitbewerbungen) an den Armenpflegschaftsrath und den Gemeindeausschuß und läßt sich den Empfang durch den Ortspfarrer oder den Gemeindepfleger bescheinigen, von denen der eine oder andere sodann innerhalb der gegebenen Frist nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsteher eine Ausschußsitzung anzuberaumen hat.

   Der Vorsitz und die Leitung der Berathung gebührt, wie sich von selbst versteht, dem Gemeindevorsteher unabbrüchig der bevorzugten Stellung des Pfarrers in seiner Eigenschaft als Vorstand der Armenpflege.
3. Der Beschluß wird niedergeschrieben mit Gründen versehen vom Ortspfarrer und von sämmtlichen Gemeindeausschußmitgliedern unterzeichnet und nebst sämmtlichen Aktenstücken vom Gemeindevorsteher zu Handen genommen, der sodann die Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht dem k. Bezirksamte vorlegt. S. Beilage I.

Die Praxis wird indessen den zweckmäßigsten Weg von selbst finden.
Die Einvernahme der Gemeinde hat gänzlich zu unterbleiben

in den Fällen, wo die Concession die Ansässigmachung nicht zur nothwendigen Folge hat, insbesondere

a) bei Concessionsgesuchen von Frauenspersonen,
b) bei Gesuchen um die Bewilligung zur Ausübung realer und radizirter Gewerbe, soferne die Ansässigmachung nicht darauf begründet werden will,
c) bei Gesuchen, welche unter Vorbehalt der bisherigen Ansässigkeit in einem anderen Orte angebracht werden und
d) wenn eine bereits ansässige Person in der Gemeinde ihres Ansässigkeitsortes eine Concession nachsucht s. a. §. 54 in Zusammenhang mit §. 24.

Siehe übrigens weiter die in der Beilage aufgeführten Beispiele.

§. 48. Die Verhandlungen über Gewerbsgesuche sollen möglichst beschleunigt werden.

Ersetzungen und Aufklärungen über wesentliche Punkte sind unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen zu verfügen.

Bei Vorlage der instruirten Gesuche von Seite der Landgemeinden oder Magistrate an die Verwaltungsämter und von Seite dieser und der den kgl. Regierungen K. d. J. unmittelbar untergeordneten Magistrate an die kgl. Regierung K. d. J. Behufs der Bescheidung ist sich über dieselben gutachtlich zu äußern.

Zu §. 48. Nach §. 218 der außer Kraft getretenen Vollzugsinstruktion mußte, wenn die Frage der Concessionsverleihung überhaupt eine zweifelhafte war, oder wenn aus Anlaß des Anschlages an die Amtstafel oder der speziellen Aufforderung von irgend einer Seite und sei es selbst von Genossen ein Widerspruch erhoben wurde, überdieß die Einvernahme des Gewerbs- oder Handelsrathes, wo solche bestehen, eintreten.

Diese, erfahrungsgemäß Concessionsbewerbern nichts weniger als günstige Bestimmung kommt gänzlich im Wegfall.

Beschlußfassung.

§. 49. Nach beendigter Instruktion ist der Beschluß: ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sei, ohne Verzug zu fassen und mit kurzen aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

Bei Bewerbungen Mehrerer um ein und dasselbe Gewerbe hat die Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittels eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen.

Unter mehreren Bewerbern um ein und dasselbe Gewerbe, dessen Betrieb von einem Befähigungsnachweise durch Prüfung abhängig ist, gibt vor Allem der erwiesene Grad der Befähigung, dann die längere Verwendung im Gewerbe, der fleißige und erfolgreiche Besuch von technischen Lehranstalten, sowie der Beweis von Sparsamkeit allein den Vorzug.

Bei den übrigen Gewerben ist die Wahl zunächst nach der Sachlage in ob- und subjektiver Beziehung zu treffen, hiebei aber auf Personen, welche im Dienste des Staates oder der Gemeinde verunglückt, oder ohne Verschulden verarmt sind, sowie auf verdiente Unteroffiziere der Gendarmerie und Linie angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Gesetze soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Unter diesen sind nicht blos die leiblichen, sondern auch die Stief- und Adoptiv-Kinder zu verstehen.

Diese Rücksichtsnahme ist nicht blos auf den Todesfall zu beschränken, sondern auch dann eintreten zu lassen, wenn die Eltern gezwungen sind, aus erheblichen Gründen auf ihre Concession zu verzichten.

Zu §. 49. Die ältere Bewerbung (Priorität) gibt keinen Vorzug mehr, und zwar mit vollstem Rechte.

Warum soll aber auch z. B. ein junger Mensch von 21 Jahren, der — um ja nicht in die Gefahr zu kommen, Vater und Mutter verlassen zu müssen — sich einen Ersatzmann stellte, und sogleich als Concessionsbewerber auftrat, vor dem einen Vorzug haben, der Jahre lang im In- und Auslande arbeitete, und erst in reiferen Jahren, mit tüchtigen Kenntnissen und Lebenserfahrungen ausgerüstet, eine selbstständige Existenz zu gründen trachtet?

Eine neue Bestimmung ist jene des Absatzes 4, wornach bei den von einem Befähigungsnachweis nicht abhängigen Gewerben auf Personen, welche im Dienste des Staates oder der Gemeinde verunglückt oder ohne Verschulden verarmt sind;*) und auf verdiente Unteroffiziere der Gendarmerie und Linie Rücksicht zu nehmen ist.

Diese Gewerbe sind mit wenigen Ausnahmen unproduktive

*) Vergl. die ähnliche humane Bestimmung des §. 1 Ziffer 4 des Gesetzes über die Heimath vom 11. Septbr. 1825.

(Fragner, Krämer, Salzstößler, Tändler, Früchtenhändler, Priechler u. a.). S. §. 1 Ziff. 10 §. 19.

Bei Gewerben, welche eine Prüfung voraussetzen, fallen dagegen persönlich geleistete Militärdienste, welche nach §. 221 der früheren Gewerbs-Instruktion bei obwaltenden gleichen Verhältnissen zu berücksichtigen waren, nicht mehr in's Gewicht.

Im Interesse des Familienwohles und in Uebereinstimmung mit der Praxis vieler Behörden, wird der Artikel 3 des Gesetzes dahin erläutert, daß diese Rücksicht auf die hinterbliebenen Kinder eines Gewerbsmannes nicht blos den leiblichen, sondern auch Stief- und Adoptivkindern zuzuwenden und nicht blos auf den Todfall zu beschränken sei.

Wenn daher Gewerbsmeister wegen vorgerückter Jahre, körperlicher Gebrechlichkeit, unvermeidlicher Veränderung des Wohnortes oder aus anderen Gründen ihr Gewerbe nicht mehr auszuüben im Stande sind, ist auf deren Kinder besondere Rücksicht zu nehmen.

Vergl. übrigens die in der Beilage aufgeführten Beispiele III. u. IV.

§. 50. Wie die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, soll auch der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern unter der Vorbedingung des Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes nicht erschwert werden und die Unterstützung tüchtiger und industriöser Gewerbsleute eine vorzügliche Angelegenheit der Gewerbspolizeibehörden bilden.

Zu §. 50. Der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern ist von Beibringung eines Fähigkeitsnachweises nach §. 14 der Instruktion nur dann abhängig, wenn zu einem Gewerbe übergegangen werden will, welches mit dem bisher getriebenen technisch nicht verwandt ist, oder mit welchem lebensgefährliche Verrichtungen verbunden sind.

Eröffnung des Beschlusses.

§. 51. Der Beschluß ist mit geeigneter Bekanntgebung der Berufungsfrist dem Bewerber und bei persönlichen Concessionen den Mitbewerbern und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten und zwar den k. Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, den betheiligten Privaten aber mündlich zum amtlichen Protokolle zu eröffnen oder durch den Ortsvorsteher eröffnen zu lassen.

Von den ertheilten Boten- und Stellwagen-Concessionen ist auch den einschlägigen Postbehörden Nachricht zu geben.

§. 52. Gegen einen Beschluß der ersten Instanz ist nur den Bewerbern und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten eine einzige Berufung an die zunächst höhere Stelle offen gelassen. Berufungsrecht. Berufungsfrist.

Dieselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen von Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, bei der beschlußfassenden Behörde angebracht werden, und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich oder schriftlich wenn sie aber eine Regierungsbehörde ist, schriftlich.

Die von den Regierungen K. d. J. über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind kollegial zu berathen.

Zu §. 52. Die Rekurs-Instanz, d. h. die Stelle, an welche die Berufung gerichtet ist, und von welcher die Aufhebung des beschwerenden Beschlusses verlangt wird, ist in den Fällen, in denen die k. Bezirksämter und die Magistrate zur Entscheidung zuständig sind, die k. Kreisregierung, Kammer des Innern.

Wenn die k. Kreisregierung in erster Instanz zur Beschlußfassung competent ist (§. 43) so gehen die Berufungen an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da Landgemeinde-Verwaltungen (Gemeinde-Vorsteher) nur zur Instruktion der Gesuche, nicht aber zur Beschlußfassung competent sind, können Berufungen von diesen weder schriftlich entgegengenommen, noch protokollirt werden, wohl aber ist es deren Sache bei Publikation der von den k. Bezirksämtern gefaßten Beschlüsse die Betheiligten über das Berufungsrecht, die Berufungsfrist und die Art und Weise der Ausführung zu belehren. (Siehe das Formular in der Beilage.)

Nach den bestehenden Normen muß angenommen werden, daß schriftliche Rekurse nur von Anwälten verfaßt werden dürfen.

Berufungsberechtiget sind nicht allein abgewiesene Bewerber, sondern auch die Mitbewerber.

Gegen gewährende Bescheide über Concessions- und Ansässigmachungsgesuche sind die Gemeinden zur Berufung befugt, welche dieß Recht, so ferne sie magistratische Verfassung haben, durch die Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß auszuüben haben.

Ist mit einem Concessionsgesuche ein Gesuch um Bewilligung zur Ansässigmachung nicht verbunden, was bei radizirten und realen Gewerben zulässig ist, so haben die Gemeinden ein Berufungsrecht nicht; ebenso wenig dann, wenn einer in der Gemeinde bereits ansässigen

Person in ihrem Ansässigkeitsorte eine Concession verliehen worden wäre.

In Fällen, in welchen die Bezirksämter und Magistrate die erste Instanz bilden, beschließen die Kreisregierungen in zweiter und letzter Instanz. Eine Beschwerde an das k. Staatsministerium (Anrufung oberaufsichtlicher Einschreitung) findet nicht mehr statt.

Concessionsurkunde und Gewerbsmatrikel.

§. 53. Die Concessions-Urkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und nach Erfüllung der etwa gesetzten Bedingungen nach dem Inhalte des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Concessionsurkunde erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltenden Gewerbsmatrikel.

Transferirung persönlicher Gewerbe.

§. 54. Gesuche um Transferirung bestehender persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere werden wie neue Concessionsgesuche behandelt.

Jedem Uebersiedlungsgesuche eines bereits concessionirten Gewerbtreibenden muß die Erklärung beigefügt werden, ob der Gesuchsteller für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher innegehabte Concession verzichte oder nicht. Im ersteren Falle und wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes für die Annahme der Verzichtserklärung zuständige ist — ist dem Gesuche auch der Nachweis des nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtes beizulegen.

Will sich der Uebersiedelnde die bereits erworbene Heimath vorbehalten, so hat er außerdem die mit der treffenden Heimaths-Gemeinde abgeschlossene, rechtsgültige Uebereinkunft beizubringen.

Im Falle der Genehmigung des Uebersiedlungsgesuchs soll der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die bisherige Concession und des etwaigen Heimaths-Vorbehaltes in dem zu erlassenden Beschlusse ausdrücklich erwähnt werden.

Zu §. 54. 1. Zufolge obiger Bestimmung müssen daher Transferirungsgesuche, so ferne sie nicht schriftlich überreicht wurden, zu Protokoll genommen, durch Anschlag kund gemacht und den Gemeinden zur Erinnerung mitgetheilt werden.

Die Einvernahme der Gemeinde hat indessen in dem Falle, wenn

der Uebersiedelnde Nachweis darüber beigebracht hat, daß ihm in Folge rechtsgiltiger Uebereinkunft seine bisherige Heimath vorbehalten werde, zu unterbleiben; denn in diesem Falle hat die Concessionsverleihung die Ansässigkeit nicht zur nothwendigen Folge (s. §. 23).

Bei Landgemeinden wird eine solche Uebereinkunft von dem vorgesetzten Bezirksamte genehmiget sein müssen.

In welchen Fällen eine gleichzeitige Ausübung mehrerer gleicher oder verschiedenartiger Gewerbe zulässig ist, darüber s. §. 39.

2. Hat sich der Uebersiedelnde entschlossen, auf seine bisherige Concession Verzicht zu leisten, so ist Nachweis hierüber vorzulegen.

Dieser kann durch ein von der betreffenden Behörde (Bezirksamt, Magistrat) ausgestelltes Zeugniß geschehen, worin bestätigt ist, daß man auf sein bisher betriebenes Gewerbe Verzicht geleistet habe und dessen Abschreibung im Gewerbe-Verzeichniß erfolgt sei. Vergl. die Beispiele V. und VI. in der Beilage.

§. 55. Wenn es sich bei Gewerbs-, Concessions- und Transferirungsgesuchen auch um baupolizeiliche Fragen handelt und die zur Bescheidung des Concessions- oder Transferirungsgesuchs kompetente Gewerbspolizeibehörde zugleich die zuständige baupolizeiliche Behörde ist, so sollen die baupolizeilichen Fragen in der Regel gleich mit der gewerbspolizeilichen instruirt und in demselben Bescheide erledigt werden. *Baupolizeiliche Fragen.*

Ist jedoch die gewerbs- und baupolizeiliche Behörde nicht eine und dieselbe Behörde, oder erheischen die in dem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse eine getrennte Behandlung beider Fragen, so tritt auch eine getrennte Instruirung und Bescheidung derselben in der Art ein, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der gewerbspolizeilichen Bewilligung und die gewerbspolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der baupolizeilichen Bewilligung ertheilt wird.

Letzteren Falls kann die Concessionsurkunde erst nach Erfüllung des Vorbehalts ausgefertigt werden.

Zu den Baufragen werden die Land- und Wasserbauten gerechnet.

Zu §. 55. Da die Landgemeinde-Vorsteher sich nur mit der Vor-Instruktion der Gesuche (Aufnahme, Veröffentlichung, und Erholung der Erinnerung der Gemeinde) zu beschäftigen haben, hat sich deren Thätigkeit auf baupolizeiliche Fragen nicht auszudehnen (s. §. 45.).

Erneuerung der Gesuche.

§. 56. Zurückgewiesene Concessionsgesuche können zu jeder Zeit wieder erneuert werden.

Zu §. 56. Der §. 230 der früheren Instruktion enthielt dieselbe Bestimmung mit nachstehendem Beisatz:

„Wenn zwischen der eröffneten letzten Abweisung und der Er„neuerung des Gesuches nicht wenigstens ein Jahr verflossen ist und „aus dem erneuerten Gesuche augenscheinlich hervorgeht, daß alle „früheren Verhältnisse desselben unverändert noch fortbestehen, so ist „die Abweisung des Gesuches ohne Sach-Instruktion auszusprechen.“

Die dermaligen Vollzugsvorschriften lassen auch diese Bestimmung zu Gunsten der Concessionsbewerber fallen, und ist sonach ein abgewiesener Bewerber durch nichts gehindert, ein Gesuch ganz nach Belieben wieder zu erneuern.

Siehe übrigens zu den §§. 41—56 den Abschnitt V. der „Beleuchtung“.

Sechster Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Gewerbs-Concessionen.

(Zu Art. 5 des Gesetzes.)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 57. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes werden außer den für einzelne Fälle getroffenen gesetzlichen Anordnungen nur nach der Concessions-Urkunde und der darin enthaltenen Benennung des Gewerbes, oder Bezeichnung des Arbeitsgebietes, mit Festhaltung der in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

Insoweit mit derselben die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe nicht ihre Regelung findet, bleiben zur Beurtheilung ihres Umfanges die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften, örtlichen Ordnungen und das rechtlich begründete Herkommen maßgebend.

Als gültige örtliche Ordnungen sind nur die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen zu betrachten, und auch diese haben sich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbsordnung zu modificiren, und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften stets nachzugehen.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften in der Vorzeit ertheilten Privilegien, Artikel, Zunft- und Freiheitsbriefe u. s. w. treten als erloschen außer Wirksamkeit.

Das Herkommen bildet nur eine subsidiäre Entscheidungsquelle, insoweit dasselbe mit den Vorschriften dieser Gewerbe-Ordnung nicht im Widerspruche steht.

Der mit demselben festgestellte Umfang der Gewerbsbefugnisse kann jeder Zeit durch Verordnung, oberpolizeiliche Vorschrift und örtliche Ordnungen den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt werden.

Die örtlichen Gewerbsordnungen ohne Ausnahme können nur mit Genehmigung der Regierung K. d. J. erlassen werden und sind vor der Ausfertigung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

Zu §. 57. Vgl. hiemit den §. 91 der früheren Instruktion. — Erhebliches Gewicht ist darauf zu legen, daß nur die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen örtlichen Ordnungen als giltig zu betrachten sind, und auch diese nur, wenn sie mit gegenwärtiger neuer Gewerbe-Ordnung im Einklange stehen.

§. 58. Die Concession zu einer Fabrik berechtigt den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erforderliche Arbeit auf selbstbeliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichst scheinenden Personen, Anlagen und Hilfsmittel vorzunehmen. *Erzeugungsrecht der Fabrikanten.*

Zu §. 58. S. §. 88 Abs. 4 der früheren Instruktion.

§. 59. Die Concession zum Betriebe eines Handwerkes berechtigt den Unternehmer, sich innerhalb des ihm eingeräumten Arbeitsgebietes in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung und Wiederherstellung derselben frei zu bewegen, alle zu diesem Zwecke führenden Einrichtungen und Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge *Erzeugungsrecht der Handwerker.*

nach Bedarf zu wählen, die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate wo immer zu beziehen, Lehrlinge und Gesellen sowie Arbeitsgehilfen und Gehilfinnen in beliebiger Zahl aufzunehmen und behufs der Vor- und Nebenarbeiten an seinen Erzeugnissen auch Gesellen anderer Gewerbe zu halten.

Zu §. 59. Die den Fabriken zugestandenen Freiheiten sind sohin dem Handwerke nicht mehr vorenthalten.

Vereinigung verwandter Gewerbe.

§. 60. Zur Verminderung der zahlreichen Gewerbsstreitigkeiten, sowie in der Absicht, der gewerblichen Thätigkeit einen größeren Spielraum zu gewähren und den betheiligten Gewerbsunternehmern ohne Zeitversäumniß und Kostenaufwand die Möglichkeit zu bieten, sich in einer ausgebreiteteren Sphäre frei und ungehindert bewegen und fortschreiten zu können, werden im Hinblicke auf Art. 5 Ziff. 2 und 7 Abs. 3 des Gesetzes nachstehende bisher getrennte Handwerke je zu einem einzigen Gewerbe und zwar sowohl in Bezug auf den technischen Betrieb als hinsichtlich des Markts und Absatzes vereinigt:

1) Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Schwertfeger, Schlosser und Windenmacher,
2) Blechner, Flaschner, Spängler, Kupferschmiede,
3) Gold- und Silberarbeiter und Juweliere,
4) Gürtler, Nadler und Zinngießer,
5) Drechsler und Schreiner,
6) Tuchmacher, Tuchscherer und Loderer,
7) Kürschner und Schneider,
8) Bortenmacher, Crepinarbeiter, Knopfmacher und Posamentirer,
9) Riemer, Säckler, Sattler, Taschner und Tapezierer,
10) Lederer, Roth- und Weißgerber,
11) Anstreicher, Tünchner, Maler, Lakirer und Vergolder.

Die weitere Vereinigung verwandter Gewerbe

bleibt dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die dermaligen Meister des einen oder des andern der vorgenannten Gewerbe erhalten gleiche, je das Gebiet des vereinigten Gewerbs umfassende Rechte.

Die Berechtigung zu einem der vereinigten Gewerbe wird künftig durch eine einfache Meisterrechtserwerbung erlangt.

Die besonderen Vorschriften über den Hufbeschlag bleiben jedoch in Kraft.

Zu §. 60. Durch die Zusammenlegung mehrerer Gewerbe, welche gleiche oder ähnliche Stoffe verarbeiten, oder sich gleicher oder ähnlicher Maschinen und Hilfsmittel bedienen, erwächst ohne Zweifel der Geschicklichkeit und gewerblichen Thätigkeit, insbesondere den Fabriken gegenüber ein größerer Spielraum.

Eine Menge unfruchtbarer, häufig höchst lächerlich gewordener Gewerbestreitigkeiten, die sich Jahrhunderte fortschleppten, werden durch diese Verschmelzung der bisher getrennten Gewerbe zu einem Arbeitsgebiete, zu einem Gewerbe, abgeschnitten.

Der Schmied ist von nun an nicht mehr darauf beschränkt, bloß solche Gitter zu verfertigen, welche, wie die alten Zunftartikel lauten,

„mit dem Hammer gefertiget und mit Pech geschwärzt und nicht
„mit Blei in Stein eingerannt sind,"

sondern er wird auch, wie der Schlosser, gefeilte, geschraubte oder verzinnte Gitter machen dürfen.

Dagegen wird der Schlosser nicht mehr verklagt werden können, wenn er ein Kinderwägelchen beschlägt.

Säckler dürfen nunmehr auch lohgares und Taschner auch sämisches Leder verarbeiten.

Dem Schneider ist unverwehrt, einen Rock mit Pelz zu füttern, dagegen dem Kürschner zugestanden, auch Bekleidungsgegenstände für die wärmere Jahreszeit zu verfertigen u. dgl.

Die einzelnen Gewerbe werden übrigens von dieser Aenderung der dermaligen Verhältnisse nicht viel zu befürchten haben, es wird jeder bei dem Gewerbe bleiben, das er gründlich gelernt hat und die Zusammenlegung nur als eine Vervollständigung seiner bisherigen Befugnisse benützen. —

Nach §. 131 sollen die Genossen der im § 60 benannten, bisher getrennten Gewerbe zu je einem Gewerbe-Verein verbunden werden. Was das Vermögen der bisherigen Gewerbe-Vereine betrifft, macht man auf Abs. 4 des erwähnten §. aufmerksam.

Wohl zu bemerken ist, daß, wer von dieser Erweiterung des Arbeitsgebietes Gebrauch macht, keiner besonderen Concession, und auch

keines besonderen Befähigungsnachweises bedürfe, denn jeder Meister hat schon durch seine bisherige Concession und die nunmehr im Verordnungswege geschehene Verbindung dieser verwandten Gewerbe das Recht erlangt, alle Arbeiten zu übernehmen und auszuführen, welche anderen in demselben Arbeitsgebiet sich befindenden Gewerben bisher ausschließend zustanden.

Es kann indessen nicht unerwähnt bleiben, daß der Gewerbsmann, welcher von der ihm gebotenen Gelegenheit, seinem Gewerbsbetriebe eine größere Ausdehnung zu geben, Gebrauch macht, nach den Bestimmungen des bestehenden Gewerbssteuergesetzes eine nach dem thatsächlichen Betriebe des Gewerbes zu bemessende, sohin nach den gegebenen Verhältnissen größere Gewerbsteuer zu entrichten haben werde.

So würde z. B. einen Schlosser, welcher nunmehr auch das Schmiedegewerbe in annähernder Ausdehnung wie sein bisheriges Geschäft treibt, zu seiner bisherigen Steuer vielleicht die Normalanlage als Schmied treffen.

Haltung mehrer Werkstätten, Handelsrecht der Fabrikanten und Handwerker, deren Assoziation, Gewerbsbetrieb überhaupt.

§. 61. Die berechtigten Gewerbsmeister sind wie die Fabrikanten — vorbehaltlich der hinsichtlich der Wahl der Betriebslokalitäten bei einigen Gewerbsarten vorgeschriebenen Beschränkungen und der Verpflichtung zur Anzeige (§. 74) — befugt, im Gemeindebezirke ihres Niederlassungsortes mehrere Werkstätten aufzuschlagen, und den Betrieb ihres Gewerbes auf einen so hohen Grad zu erweitern, als es ihnen möglich ist.

Den Gewerbtreibenden bleibt es aber auch unverwehrt, ihr Gewerbe auch nur theilweise auszuüben.

Es bleibt ferner zweien oder mehreren Gewerbsberechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, sich zum gemeinschaftlichen Gewerbsbetriebe zu verbinden.

Die concessionirten Gewerbsmeister sind auch berechtigt, ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen, sie mit Arbeitsmaterial zu versehen, und die hieraus verfertigten Waaren, gleich ihren eigenen Erzeugnissen zu verkaufen oder auch weiter zu verarbeiten, ohne hiebei an die in ihren Wohnorten befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu sein.

Die Gewerbsleute sind befugt, die Artikel ihres Gewerbs auf Bestellung überall hin zu liefern und überall bestellte Arbeit zu verrichten.

Die persönlichen Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister dürfen nur von den berechtigten Gewerbsleuten des Distrikts gefordert und geleistet werden.

Jeder inländische Fabrikant und Gewerbsmeister ist berechtigt, sowohl mit seinen eigenen — selbst verfertigten oder veredelten — als mit den gleichen fremden Erzeugnissen seines Gewerbes überall im Lande und zu allen Zeiten im Großen wie im Kleinen auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln.

Diese Handelsbefugniß wird hiemit auch den Kunstmühlen wie den gewöhnlichen Mahlmühlen zugestanden.

Bezüglich des Absatzes von Getränken behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

Zu §. 61. Während schon die Instruktion von 1853 zweien oder mehren Gewerbtreibenden gestattet, in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu haben, erlaubt die gegenwärtige Vollzugs-Instruktion weiters sich auch zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb (zur Produktion) zu verbinden.

Das Halten mehrerer Werkstätten ist ausdrücklich gestattet.

Bezüglich der Berechtigung zum Halten von Läden s. §. 66. — Eine wichtige Bestimmung ist die den §. 88 der früheren Instruktion wesentlich erweiternde Bestimmung des Absatzes 5, welcher Gewerbetreibenden die Befugniß einräumt, nicht allein Artikel ihres Gewerbes auf Bestellung überall hinzuliefern, sondern auch bestellte Arbeit überall zu verrichten. Hienach ist z. B. ein Schreiner, Sattler, ein Zinngießer, Schneider, Schuhmacher u. s. w. auch nicht gehindert, außerhalb seines Wohnortes bei dem Besteller selbst Arbeiten ihrer Vollendung zuzuführen und zu diesem Zwecke längere Zeit bei demselben zu verweilen und ist diese Art der Gewerbsausübung nunmehr auch bei jenen Gewerben und in jenen Orten zulässig, wo sogenannte Sterr-Arbeiten bisher nicht üblich waren.

Die den Gewerbetreibenden bisher vielseitig angefochtene Befugniß zum Handel mit fremden Erzeugnissen ihres Gewerbs neben den eigenen Erzeugnissen, ist nunmehr allgemein zugestanden. Bezüglich der Befugnisse der Kunst- und Mahlmühlen wird sich auf das in der Einleitung Gesagte bezogen.

Befugnisse der concessionirten Großhändler.

§. 62. Jeder concessionirte Großhändler ist vorbehaltlich der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren befugt, sich mit dem Handel aller übrigen Waaren und Produkte zu befassen, sowie alle Arten Commissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte zu betreiben.

Den Großhändlern bleibt der Verkauf unter einer gewissen Grenze untersagt. Diese Grenze wird im Einzelnen durch den Ortsgebrauch und in Zweifelsfällen nach Einvernahme des betreffenden Handelsrathes festgestellt.

Bei Handelsartikeln von bedeutendem Werthe, welche selbst an Wiederverkäufer in der Regel nur in einzelnen Stücken verkauft zu werden pflegen, verschwindet die Grenze von Groß- und Kleinhandel und der erstere ist auch zum Verkaufe einzelner Stücke berechtigt.

Den Großhändlern kann gestattet werden, außerhalb des Ortes ihres Haupt-Geschäftes Zweiggeschäfte — Commanditen — entweder allein oder in Gesellschaft zu errichten. Dergleichen Gesuche sind gleich selbstständigen Concessionsgesuchen zu behandeln.

Zu §. 62. In vielen Städten Bayerns sind die Großhändler auf den Verkauf von $\frac{1}{8}$ Ctr. in minimo beschränkt.

— Zu Absatz 3 wird beispielsweise bemerkt, daß der Verkauf von Pianoforte's in einzelnen Stücken, Großhändlern wohl nicht verwehrt werden kann.

Befugnisse des kaufmännischen Detailhandels.

§. 63. Um dem kaufmännischen Detailhandel die zu seinem Gedeihen unentbehrliche freie Bewegung zu verschaffen, wird die Unter-Eintheilung der ordentlichen Kaufleute nach bestimmten Klassen und die Einschränkung ihrer Berechtigungssphäre auf die jeder derselben speziell zugewiesenen Waaren-Gattungen hiemit aufgehoben und jedem Inhaber einer Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Detailhandels das Recht eingeräumt, vorbehaltlich der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Ver-

kehr gesetzten Waaren mit allen Natur- und gewerblichen Produkten und Fabrikaten unbeschränkten Handel zu treiben und zwar im Großen wie im Kleinen und diesen auch auf Commissions- und Speditionsgeschäfte auszudehnen.

Den Handelsleuten bleibt es unbenommen, ihr Geschäft auf einzelne Gattungen von Waaren zu beschränken.

Zu §. 63. Ein Kaufmann, welcher von einem Handelszweig zu einem andern übertreten, z. B. ein Schnittwaarenhändler, der eine Spezereiwaarenhandlung etabliren, oder beide Handelszweige mit einander vereinigen wollte, mußte zur Erreichung dieses Zweckes eine besondere Concession nachsuchen.

Es wurde in solchen Fällen häufig ein specieller Nachweis über die Befähigung oder erlangte Dispensation begehrt.

Der §. 63 hebt dieses auf, indem er jedem concessionirten Kaufmanne unbedingt, und ohne einen weiteren Nachweis der Befähigung für irgend ein specielles Handelsfach die unbeschränkte Freiheit einräumt, mit allen Gegenständen des Bedürfnisses und Verbrauchs (inländischen und ausländischen Produkten und Fabrikaten) Handel zu treiben.

Auch ist Detailhändlern (was thatsächlich ohnehin zugestanden wurde) der Verkauf im Großen, so wie der Speditions- und Commissionshandel nunmehr verordnungsmäßig eingeräumt.

Wechselgeschäfte stehen nur dem Großhändler zu.

Befugnisse der Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe.

§. 64. Die in vorstehendem Paragraphen ausgesprochene Regel findet keine Anwendung auf die concessionirten Krämer, Käskäufler, Priechler, Fragner, Huckler, Melber, Oebstler, Früchtenhändler, Salzstößler, deren Handelsrecht sich auch ferner nur auf die ihnen schon bisher zugewiesenen Artikel zu erstrecken hat, sofern dieselben nicht unter die Beschränkungen des §. 65 fallen.

Neue Concessionen für Käskäufler und Priechler, sowie für den Obsthandel dürfen vorbehaltlich der Realrechte nicht mehr ertheilt werden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Handelszweige.

§. 65. Der Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquariatshandel, der Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Trödler-Gewerbe kann nur auf Grund einer besonderen Concession betrieben werden.

Ob und inwieweit Buchdrucker und Buchbinder zum Handel mit Büchern berechtigt sind, ist nach den Bestimmungen des §. 57 zu beurtheilen.

In Ansehung des Trödler-Gewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Verbleiben.

Der Handel mit Salz richtet sich nach den jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen, z. B. nach der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1832. — Döll. Verord. S. Bd. XIV. S. 1593.

Der Handel mit Pulver und Feuerwerkskörpern ist von Lösung einer besonderen Lizenz abhängig.

Kleinhandel mit Getränken darf vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 79 nur von den zum Ausschanke berechtigten Gewerbsleuten betrieben werden.

Als Ausschank oder Kleinhandel mit Getränken ist zu betrachten: Der Verkauf in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer.

Zu §. 65. Siehe bezüglich des Buch- und Antiquariatshandels §. 5 §. 43 Abs. 2.

Bezüglich des Handels mit Gift und Arzneiwaaren §. 16 Abs. 2 §. 73.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1858 den Pulverhandel beziehungsweise den Besitz und die Aufbewahrung von Pulver betr. (Kreis-Amts-Bl. für Oberpfalz und Regensburg von 1848 Nr. 54 pag. 808; für Schwaben und Neuburg Nr. 49 pag. 730).

Rücksichtlich des Tändlergewerbes bestehen wohl in den meisten größeren Städten lokale Ordnungen und polizeiliche Vorschriften.

Markt und Absatz der Gewerbe.

§. 66. Aller Detailhandel der Kauf- und Handelsleute, sowie der Handel der Fabrikanten und Gewerbsmeister kann außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Gemeindebezirkes des Niederlassungsortes stattfinden, vorbehaltlich jedoch vorübergehender und widerruflicher Licenzen.

Durch örtliche Gewerbsordnungen kann die Haltung mehrerer Verkaufslokale gestattet werden.

Concentriren sich in einer Person mehrere

gesonderte Gewerbs-Berechtigungen, so steht es derselben frei, diese verschiedenen Gewerbs-Berechtigungen an gesonderten Plätzen des Gemeindebezirkes auszuüben.

Es ist zweien oder mehreren Gewerbe-Berechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, ihre Verkaufsartikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu halten.

Für die Feststellung des Begriffs eines offenen Ladens ist dessen Einrichtung und allgemeine Zugänglichkeit, nicht aber die Lage im Erdgeschosse eines Hauses maßgebend.

Eine besondere Erlaubniß der zuständigen Behörde ist jeder Zeit erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse auf öffentlichen Plätzen, auf Märkten &c. außer der gewöhnlichen Marktzeit feilgeboten werden wollen.

Zu §. 66. Bezüglich der Handelsberechtigung eignet sich hieher folgendes: Der §. 97 der früheren Vollzugsinstruktion gestattete grundsätzlich Fabrikanten und Gewerbetreibenden nur den Verkauf selbstverfertigter Erzeugnisse; der Handel mit nicht selbstverfertigten Erzeugnissen war Fabrikanten gänzlich, Gewerbtreibenden aber nur in so ferne zugestanden, als die Berechtigung hiezu in der Concessionsurkunde oder örtlichen Gewerbeordnungen, in Polizeivorschriften oder dem Herkommen begründet war.

Diese beschränkenden Bestimmungen fallen weg, indem nach §. 61 Abs. 7 jedem inländischen Fabrikanten und Gewerbsmeister die Befugniß eingeräumt ist, sowohl mit seinen eigenen selbstverfertigten oder veredelten, als mit fremden Erzeugnissen seines Gewerbes unbeschränkt zu handeln.

Was das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte betrifft, s. die k. Verordnung vom 8. Mai 1811 Reg.-Bl. von 1811 S. 649.

§. 67. Die inländischen Fabrikanten und Gewerbsmeister sind befugt, außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Niederlassungs-Ortes für die selbst verfertigten Artikel ihres Gewerbes überall Niederlagen zu errichten und ihre Artikel an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen oder durch beliebige Personen ohne Unterschied des Geschlechts verkaufen zu lassen. Niederlagen.

Bezüglich der Niederlagen von Getränken behält es bei den jeweilig hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen sein Verbleiben.

Zu §. 67. Nach §. 100 der aufgehobenen Vollzugsvorschriften zum Gewerbsgesetze war die Etablirung von Niederlagen in so ferne wesentlich beschränkt, als bei hierauf gerichteten Gesuchen der Nahrungsstand der am Niederlagsort sich befindenden Gewerbtreibenden berücksichtigt werden mußte.

Der Verkauf in einer Niederlage war nur zulässig durch gebrödete Diener oder im Orte angesessene Individuen.

Diese Beschränkungen sind aufgehoben, da nunmehr jedem Fabrikanten oder Gewerbsmeister die Errichtung einer Niederlage ohne alle Beschränkung zugestanden ist. Eine Anzeige bei der Polizeibehörde ist indessen jedenfalls unter Lieferung des Nachweises über die Gewerbsberechtigung unerläßlich, zumal die k. Rentämter von der Errichtung von Niederlagen zu verständigen sind.

Nach dem erwähnten §. 100 der früheren Gewerbsinstruktion sind zur Gestattung von Niederlagen die k. Regierungen, Kammer des Innern, befugt, wenn der Gesuchsteller seine Concessionsurkunde von der k. Kreisregierung ausgestellt erhalten hat; die Unterbehörden aber, wenn die Concessionsverleihung von Seite einer solchen, von einem Landgerichte oder Magistrate erfolgt wäre.

Der vorstehende §. 67 läßt diese Bestimmung fallen und wird daher bei beabsichtigter Errichtung von Niederlagen nur der betreffenden Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten sein.

Messen- und Marktbesuch.

§. 68. Ueber das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und Messen und die Ausstellung der Handelsvorweise bei In- und Ausländern sind die desfalls erlassenen Verordnungen maßgebend.

Das Feilhalten auswärtiger Gewerbetreibenden an Kirchweihen und Patrozinien kann nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß gleichzeitig mit diesen kirchlichen Feierlichkeiten auch wirkliche Markt-Berechtigungen Platz greifen.

Den in der Gemeinde wohnenden Gewerbetreibenden kann von der Orts-Polizeibehörde das Feilbieten ihrer Waaren an Kirchweihen und Patrozinien auf hiezu geeigneten Plätzen und ebenso auch auf den Wochenmärkten gestattet werden.

Die Substituirungsbefugniß beim Messen- und Marktbezuge erstreckt sich bei Kaufleuten auf ihre Söhne und die in ihren Diensten stehenden Handlungsgehilfen, während sonstige Gewerbsleute und Fabrikanten zur Stellvertretung alle jene Personen

verwenden dürfen, welche erweislich in ihrem Brode stehen.

Zu §. 68. Zu Abs. 4. Nach der Wortfassung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß man nicht etwa bloß kaufmännisch oder gewerblich gebildete Individuen (Gesellen), sondern auch Dienstboten oder sonstige im Brode der Familie stehende Personen auf Märkte schicken dürfe.

Was den Begriff „gebrödete Diener, oder eines im Brode stehenden Individuums" betrifft, dürfte unter den dermaligen Verhältnissen anzunehmen sein, daß ein jeder als solcher anzusehen ist, der auf längere Zeit seinen Dienst an einen Gewerbtreibenden vermiethet und im Hause Wohnung und Schlafstelle hat, wenn er auch die Kost dort nicht genießt.

Zu bemerken ist, daß den bayerischen Fabrikanten (insbesondere den Steingutfabrikanten) ausdrücklich verboten ist, an in- und ausländische Abnehmer ihrer Fabrikate Handelsvorweise auszustellen, welche mißbräuchlich zum Herumziehen auf den Märkten und zum hausirenweisen Absatz verwendet werden.

Den Polizei-Behörden ist die Legalisirung solcher Vorweise untersagt.

Vergl. Minist.-Entschließung vom 22. Febr. 1854 (Kreis-Amtsblatt für Oberpfalz Nr. 20 S. 348); Minist.-Entschließung vom 27. April 1853 (Kreis-Amtsblatt für Oberpfalz Nr. 40 S. 635).

§. 69. Der Gewerbsbetrieb im Herumziehen einschlüssig des Hausirhandels wird durch besondere Verordnung geregelt werden. Gewerbsbetrieb im Herumziehen.

Bis zum Erlaß derselben haben die hierüber bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

Zu §. 69. Als herumziehende Gewerbe sind durch die Verordnung vom 2. Oktober 1816 im Reg.-Bl. von 1816 S. 683 erklärt: die Scheerenschleifer, Kessel- und Pfannenflicker, Drahtgitterflechter, Hafenbinder u. dgl.

(Döll. Verord. S.: Bd. XIV. Th. III. S. 1319.)

Eine höchste Minist.-Entschließung vom 12. Nov. 1856 (Kreis-Amts-Bl. für Oberpfalz von 1856 S. 1649) gestattet den Siebmachern den Gewerbsbetrieb im Herumziehen in jenen Bezirken, in welchen ein solcher bisher unbeanstandet statt gefunden hat.

(Sieh Kreis-Int.-Bl. für Oberpfalz von 1839 S. 959 und von 1842 S. 1107.)

Der Betrieb eines herumziehenden Gewerbes setzt die Genehmigung der kgl. Kreisregierungen voraus.

Bezüglich des Landkramhandels auf den inländischen Märkten und Messen ist die kgl. Verordnung vom 8. Mai 1811 Reg.-Bl. 1811 S. 649 maßgebend.

Was den Hausirhandel betrifft, hat die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg unterm 28. Febr. 1856 (s. Kreis-

Amts-Bl. von 1856 S. 281) unter Hinweis auf die zahlreichen in diesem Betreffe vorhandenen Ausschreibungen den sämmtlichen Polizeibehörden nachdrücklichst eingeschärft, die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1813 (Reg-Bl. 1814 S. 57) vom 27. Juli 1836 (Reg.-Bl. S. 489) und vom 9. Febr. 1844 (Reg.-Bl. S. 74) das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende pünktlichst zu vollziehen, und insbesondere darüber zu wachen, daß nicht die mit Landkram-Handelspatenten versehenen Individuen diese ihre Patente, die Lumpensammler ihre Vorweisbücher, oder sonstige herumziehende Händler ihre Licenzen und Legitimationen zum Hausirhandel mißbrauchen, sowie daß nicht die noch vorhandenen jüdischen Hausir-Händler ihre Befugnisse überschreiten.

(Sieh auch Kreis-Amts-Bl. für Niederbayern 1856 S. 197—198;
ferner über das Hausiren mit Geheimmitteln Kreis-Amts-Bl. für Oberpfalz von 1856 Nr. 77 S. 1314;
mit Kirchenparamenten Kreis-Amts-Bl. von 1853 S. 265.)

Der Hausirhandel mit Nördlinger-Teppichen im Allgemeinen, insbesondere durch Tyroler ist bisher ausnahmsweise gestattet worden.

Die Polizeibehörden haben aber darüber zu wachen, daß die Hausirer mit derlei Teppichen ihre Patente nicht zum hausirmäßigen Absatze anderweitiger Gegenstände mißbrauchen.

(Minist.-Entschließung vom 26. Januar 1854 Döllinger-Strauß'sche Sammlung XXVII. Bd. S. 740.)

Vom 1. Juli d. J. ab wird unberechtigtes Hausiren nach Art. 204 des Polizei-Straf-Gesetz-Buches an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Handlungsreisende.

§. 70. Den Handelsreisenden wie den Handelsleuten ist das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Mustern nur gestattet:

a) bei berechtigten Kaufleuten und zwar bei diesen unbedingt,

b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihre Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge,

bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten.

Von diesem Verbote sind ausgenommen: Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, Reisende und Agenten von solchen, welchen das Suchen von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet ist.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden nach den gegen den Hausirhandel bestehenden Strafbestimmungen behandelt.

Außerdem sollen die ertheilten Bewilligungen unnachsichtlich entzogen werden.

Zu §. 70. S. Verordnung vom 9. Febr. 1844 das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende betr. Reg.-Bl. von 1844 S. 73—76. —

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 dem Vollzuge des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge betr. müssen Fabrikanten und Händler, sowie deren Handelsreisende neben der gewöhnlichen Legitimation (dem Reisepasse oder der Paßkarte) mit einem von der Behörde ihres Wohnortes ausgestellten Gewerbe-Zeugnisse (Gewerbe-Schein) versehen sein.

Diese Legitimationsurkunden sind von den Handlungsreisenden der ihrem Eintritte in das Königreich zunächst gelegenen Distriktspolizei-Behörde zu übergeben, welche nach deren Prüfung die Ermächtigung zur Ausübung des Geschäftes auf die im Gewerbs-Zeugnisse bemerkte Dauer nach dem Ziffer 4 der erwähnten Verordnung gegebenen Vorschrift (insbesondere unter Einschärfung des Verbotes, Waaren bei sich zu führen und an irgend Jemanden im Königreiche zu verkaufen und unter Belehrung über das Verbot und die Folgen des Hausir-Handels) zu ertheilen hat.

In Betreff der Tax- und Stempelanwendung zu den nach Vorschrift der Verordnung ausgestellten Gewerbslegitimationsscheinen ist die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen de dat. 9. August 1854 (Kreis-Amtsblatt für Oberpfalz 1854 Nr. 69 S. 1163) maßgebend. —

Bezüglich der Legitimationsurkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz s. allerh. Entschließung de dat. 12. August 1854 (Kreis-Amtsblatt für Oberpfalz 1854 Nr. 69 S. 1153 u. ff.)

Handelsreisende und Handelsleute welche mit oder ohne Muster Bestellungen bei anderen Personen als bei berechtigten Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten aufsuchen, werden als unberechtigte Hausirer nach Art. 204 des neuen Polizei-Strafgesetzbuches an Geld bis zu 25 fl., im Rückfall bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

§. 71. Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waaren-Bestellungen an bestimmten Orten können nur dispositionsfähige Personen bestellt werden. Agenten.

Ihre Befugnisse sind nach dem vorstehenden Paragraphen zu beurtheilen.

Die Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche berechtigt ist, die Agentur vorbehaltlich der Strafeinschreitung einzustellen, wenn der Agent seine Befugnisse überschreitet.

Der Waaren-Einkauf an einem Orte von Seite auswärtiger Kaufleute und Bevollmächtigter derselben ist diesen Beschränkungen nicht unterworfen und unterliegt die eigene Versendung der rechtlich erworbenen Waaren von Seite der Käufer einer Beanstandung in so lange nicht, als ein solcher Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen gewerbsmäßigen Speditionshandel übergeht.

Zu §. 71. Der §. 99 der früheren Instruktion enthält die Bestimmung, daß zur Aufsuchung von Waarenbestellungen nur Personen aufgestellt werden können, welche an dem betreffenden Orte ansässig sind.

Das Erforderniß der Ansässigkeit fällt weg.

Befugnisse der Wirthe aller Art.

§. 72. Die Besitzer von Gast- und Schenkgewerben aller Art dürfen ihr Gewerbe in der Regel nur in einem einzigen Lokale jedoch ohne Beschränkung in seiner Einrichtung und wenn mit demselben ein Garten verbunden ist, auch in diesem ausüben.

Zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden, dann zur Einstellung von Pferden dürfen die Gastwirthe auch noch anderweitige Lokalitäten benützen.

Die concessionirten Bräuer sind zum Minutoverschleiße des Bieres zunächst in dem Bräuhause befugt. Unter besonderen Verhältnissen kann denselben aber die Verleitgabe, wie der Wirthschaftsbetrieb überhaupt auch in einer anderen Lokalität gestattet werden.

Im Falle eines momentanen oder unabweisbaren Bedürfnisses, z. B. bei Volksfesten und sonstigem außergewöhnlichen Zusammenflusse von Menschen, kann den Gast- und Schenkwirthen auch der Wirthschaftsbetrieb an einem zweiten Orte auf bestimmte Zeitdauer bewilligt werden, deßgleichen können auch an sogenannten Konkurs- oder Kirchentagen Wirthe anderer Gemeinden zur Verabreichung von Speisen und Getränken am Orte des Zusammenflusses der Menschen zugelassen werden.

Außerdem kann auch den Gast- und Schenkwirthen gestattet werden, während der Sommermonate in einem vor den Thoren oder in der nächsten Umgebung des Ortes ihres Gewerbssitzes gelegenen Garten Wirthschaft zu treiben, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist.

Die Bräuer bleiben zum Minuto-Verschleiße von Lagerbier während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September auf ihren Sommerkellern befugt.

Bräuern, welche Gastungsrechte besitzen, wird auch das Verabreichen von Speisen auf ihren Lagerkellern während dieser Zeit eingeräumt.

Die Verlegung einer solchen Kellerschenke in einen andern Gemeinde-Bezirk kann nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten werden.

Besitzt ein Bräuer mehrere Lagerkeller, so darf er das in denselben aufgelagerte Sommerbier sowohl auf den einzelnen Kellern der Reihe nach, als auch auf einem Lagerkeller während der festgesetzten Zeit in Minuto verschleißen, nur muß der Keller, auf welchem die Verleitgabe erfolgt, ein wirklicher Lagerkeller sein, mag derselbe innerhalb oder außerhalb des Ortes liegen.

Die Inhaber von Gast- und Schenk-Gewerben überhaupt sind in der Abgabe der in ihrer Concession begriffenen Speisen und Getränke nicht auf die ihre Wirthschaftslokale, Gärten und Keller besuchenden Gäste beschränkt, sondern auch zur Verabreichung der Speisen und Verleitgabe der Getränke über die Gasse befugt.

Die Schenkberechtigten dürfen auch mit den betreffenden Getränken Handel treiben.

Ueber die Befugniß der Garköche und Gastwirthe zum Selbstschlachten für ihren Wirthschaftsbedarf und über die Art und Weise, wie dieselben das überflüssige Fleisch verkaufen dürfen, sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Den betreffenden Wirthen bleibt es unbenommen, sich Behufs der Befreiung von diesen Beschränkungen um die Verleihung von Metzger-Concessionen zu bewerben.

Zur Haltung von erlaubten Spielen, z. B. Billards, Kegelbahnen von Seite der Gast- und Schenkwirthe, bedarf es keiner besonderen Bewilligung mehr.

Zum Halten von Vorsatzkrippen und zum Verkaufe von Pferdefutter sind auch die Schenkwirthe berechtigt.

Zu §. 72. Hervorzuheben ist

a) die Bestimmung des Abs. 3, wornach den Bräuern, wie den Wirthen gestattet werden kann, auch in einem andern Lokale unter besonderen Verhältnissen Bier verleit zu geben und die Wirthschaft zu betreiben;

b) die Bestimmung des Abs. 7, welche Bräuern, die Gastungsrechte besitzen, die bisher nicht zugestandene Berechtigung einräumt, Speisen auf ihren Lagerkellern verleit zu geben; von Wichtigkeit ist ferner

c) jene des Abs. 8, welcher die Verlegung von Kellerschenken in einen andern Gemeindebezirk grundsätzlich für zuläßig erklärt, so ferne nicht sicherheitspolizeiliche Gründe entgegenstehen.

Nach den bisher bestehenden Normen war nämlich die Ausübung von Sommerschenken auf den Lagerkellern vorbehaltlich spezieller Bewilligung zunächst auf den Gemeindebezirk, in welchem die betreffende Bräuerei gelegen, zu beschränken. Bezüglich der Communalbräuereien s. a. §. 81.

Polizeiliche Gewerbe.

§. 73. Die Zuständigkeiten der medizinisch-polizeilichen Gewerbe der Apotheker, Chirurgen und Bader bemessen sich nach den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen.

Dasselbe gilt von den Gift- und Arznei-Waarenhandlungen.

Die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenführer, Wasenmeister finden ihre Regelung in den hierüber bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften.

Zu §. 73. S. Apotheker Ordnung vom 27. Jan. 1842. Reg.-Bl. von 1842 Nr. 10 S. 257—316.

Verordnung vom 17. Aug. 1834 den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betr. — Döll. Verord. S.: Bd. XV. Th. II. S. 837 u. ff. —

Land- und Wasser-Boten-Ordnung vom 16. Nov. 1822. Döll. Verord. S.: Bd. XIV. S. 1262. —

Lohnrößler-Wesen. Reg.-Bl. von 1819 S. 1169. —

Stellwagen-Institut. Verordnung vom 20. Dezb. 1843. (Reg.-Bl. von 1842 S. 1397 u. ff.)

Wasenmeister-Ordnung für den Regierungs-Bezirk der Oberpfalz und von Regensburg.

(Kreis-Int.-Blatt von 1844 Nr. 86 S. 1837; s. a. Kreis-Int.-Blatt 1842 S. 1398.)

§. 74. Die berechtigten Gewerbsleute sind befugt, den Gewerbssitz innerhalb des in der Concessions-Urkunde bestimmten Gemeindebezirkes aufzuschlagen, sowie die Werkstätte und das Verkaufs-Lokal in diesem Bezirke frei zu wählen. *Freie Wahl des Gewerbssitzes und Betriebs-Anlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.*

Die in einzelnen Städten für alle oder bestimmte Gewerbe bestehenden sogenannten Gewerbsbezirke werden hiemit aufgehoben.

Eine Beschränkung obiger Wahlfreiheit soll nur eintreten bei Wirthschaften, dann bei Gewerben, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- oder Unglücksfällen berufen sind.

Hiebei wird bezüglich der Wundärzte und Bader auf Art. 113 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches hingewiesen.

Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile und Belästigungen herbeiführen können, dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde weder errichtet noch wesentlich verändert werden.

Das Verzeichniß dieser Fabriken und Werkstätten wird durch besondere Verordnung festgesetzt.

Die Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und andern sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren sind hiebei ebenso zu beachten, wie das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend.

Zu §. 74. Nach §. 89 der früheren Instruktion sollte die Wahl des Gewerbelokals der Gewerbspolizeibehörde angezeigt werden. Eine Pflicht zur Anzeige besteht jetzt nur bei dem noch speziell im Verordnungswege benannt werdenden Gewerben. Absatz 2 ist wichtig für den Distrikt Kumpfmühl, Polizeibezirks Regensburg.

Aeußere Bezeichnung der Werkstätten, Verkaufsläden, Firmen, Fabriks= und Gewerbszeichen.

§. 75. Die Gewerbetreibenden überhaupt sind, soweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs über die Firmen in Anwendung zu kommen haben, berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren Werkstätten oder Verkaufslokalen zu bedienen.

Wer die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des k. Hauses irgend einer Unternehmung beilegen, oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedienen will, hat die hiezu erforderliche besondere Bewilligung einzuholen.

Ob und wie der Mißbrauch fremder Fabriks= oder Gewerbszeichen, Firmen, Namen womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbs=Erzeugnisse bezeichnet werden, strafbar ist, bemißt sich nach den Art. 336 und 341 des Strafgesetzbuchs im Zusammenhalte mit den hierüber bestehenden Verordnungen.

Diese Bestimmungen haben auf Grund getroffener Uebereinkunft auch zum Schutze der k. preußischen Staats=Angehörigen in Anwendung zu kommen.

Zu §. 75. S. Th. III. Art 15—27 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, amtliche Ausgabe München 1862.

Wer ohne Bewilligung die Namen des Königes, der Königin oder anderer Mitglieder des kgl. Hauses irgend einer Unternehmung beilegt, oder sich hierauf bezüglicher Firmen und Wappen bedient, unterliegt nach dem neuen Polizei=Strafgesetzbuche (Art. 55) einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen.

Vorbehalt der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

§. 76. Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden im Gebrauche ihrer Befugnisse alles Dasjenige zu beobachten, was darüber im allgemein verbindlichen oder in besonderen ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften vorgeschrieben ist.

Zu §. 76. Dazu zählen viktualien= und marktpolizeiliche, dann gesundheitspolizeiliche Vorschriften; Dultordnungen, Feuerpolizei=

Vorschriften, die lokalen Eichordnungen, die Steuer- und Zollgesetze; einschlägige Bestimmungen des Straf- und des Polizei-Strafgesetzbuches u. a.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt das neue Strafgesetzbuch und das neue Polizeistrafgesetzbuch in Wirksamkeit.

Es dürfte am Platze sein, in Kürze jene Artikel aus diesen Gesetzbüchern hervorzuheben, welche zunächst das gewerbetreibende Publikum betreffen. Wir machen daher auf die nachstehenden Artikel aufmerksam.

1. Aus dem Strafgesetzbuche.

Art. 339 über Verletzung der den Apothekern und deren Gehilfen anvertrauten Geheimnisse;

Art. 141 über Verabredung von Fabrikanten und Meistern zur Einstellung der Arbeit;

Art. 328—329 über Fälschung, Verheimlichung, Vernichtung von Geschäftsbüchern und deren unordentliche Führung; über Ausstellung von Wechseln, dann Waaren-Ein- und Verkauf trotz vorliegender Ueberschuldung (Bankerot);

Art. 316, 321, 325, 326 über betrügerischen Geschäftsbetrieb, Verkauf gesundheitsgefährlicher oder gefälschter Nahrungsmittel, unächter Gold- und Silberwaaren für ächte;

Art. 58 und 311 über Erwerb der durch strafbare Handlungen erworbenen Sachen;

Art. 336, 341 über unbefugte Benützung von Fabrik- und Gewerbsgeheimnissen; Mißbrauch und Anmassung von Firmen und Namen, Fabrik- oder Gewerbszeichen;

Art. 332 über Ankauf von Werthspapieren aus den Händen Minderjähriger oder unter Curatel gestellter Personen.

2. Aus dem Polizeistrafgesetzbuche

ist zu bemerken:

Wer von Unterofficieren oder Soldaten Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke erwirbt, oder als Pfand nimmt, ohne daß ihm die bezeichneten Personen ihre Ermächtigung zur Veräußerung durch ein Zeugniß des vorgesetzten Kommandanten nachgewiesen haben, unterliegt einer Strafe bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann. Art. 48.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Auswanderungs-Agentur errichtet. Art. 51.

Geldstrafen bis zu 10 fl. treffen Wirthe, welche Personen den Besuch ihrer Gastlokalitäten wissentlich gestatten, denen der Wirthshausbesuch in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht verboten ist; ferner Wirthe, welche nach dem Eintritte der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern.

Geldstrafen bis zu 25 fl. haben Wirthe zu zahlen, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonale verheimlichen, und welche ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten (Tanzmusiken, Preiskegelschieben u. dgl. veranstalten Art. 61—63.

An Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen werden Gewerbtreibende bestraft, welche verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigen oder feilbieten. Art. 70.

Geldstrafen bis zu 5 fl. unterliegen Gewerbtreibende, welche von der Aufnahme der Lehrlinge und Gesellen keine Anzeige erstatten; wegen gleicher Uebertretung fremder polizeilicher Vorschriften werden mit Geld bis zu 10 fl. Gastwirthe bestraft, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Anzeige und Ankunft von Fremden zuwiderhandeln, oder die Fremdenbücher nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen. Art. 82—85.

An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft Gewerbtreibende, welche den Verordnungen bezüglich der Sonntagsfeier zuwiderhandeln; bis zu 10 fl. Strafe trifft Lehrmeister, welche beharrlich unterlassen, die Lehrlinge zum Besuche der Sonntagsschule anzuhalten. Art. 105—107.

Wundärzte und Bader, welche ohne genügende Entschuldigung die angesprochene Hilfe verweigern, oder eigenmächtig ihren Wohnsitz verändern werden an Geld bis 25 fl.; Gewerbtreibende, welche den Verordnungen über Aufbewahrung und Versendung von Giftstoffen und jenen über Führung und Verkauf von Arzneien zuwiderhandeln, an Geld bis zu 100 fl. bestraft. Art. 113, 114, 115.

Geldstrafen bis zu 50 fl. treffen Fabrikbesitzer, welche die Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken unbefolgt lassen; bis zu 100 fl. Fabrikbesitzer, welche ihre schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreitenden Etablissements ohne behördliche Einwilligung wesentlich ändern; Art. 128, 129.

An Geld bis zu 25 fl. werden Gewerbtreibende gestraft, welche verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände verkaufen, oder den ortspolizeilichen Anordnungen über Aufbewahrung von Lebensmitteln, den Vorschriften über Verpackung von Tabaken, Verfertigung von Kinderspielwaaren, die Anwendung von Farben u. dgl. zuwiderhandeln; bis zu 10 fl. jene, welche die Vorschriften über Reinlichkeit in Mühlen, Fleisch-Häusern und auf Märkten übertreten; bis zu 150 fl. jene, die den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und den Gebrauch von Dampfmaschinen entgegenhandeln. Art. 132, 133, 151.

Uebertreter der Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz und Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen werden an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen; jene, welche die Vorschriften bezüglich der Verfertigung, des Besitzes und Transportes von Reibfeuerzeugen u. dgl. übertreten unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen.

Kaminkehrer und deren Gesellen, welche in Erfüllung ihrer Obliegenheiten säumig sind, werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Art. 169—172.

Baumeister, (Baugewerbsleute) welche Neubauten oder Reparaturen ohne polizeiliche Genehmigung ausführen, oder von den ge-

gebenen Bau-Vorschriften abweichen; Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten vernachlässigen, unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 180—183 (Geldstrafe bis zu 50 resp. 25 fl.).

Als Vermögensgefährdungen werden bestraft:

Nach Art. 187 an Geld bis zu 50 fl. der Verkauf ordnungswidriger Gold- und Silberwaaren;

nach Art. 188 an Geld bis zu 150 fl. die Uebertretung der Verordnungen bezüglich des Schwefelns des Hopfens und des Verkaufes geschwefelten Hopfens.

Einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen unterliegen Meister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Erkundigung Schlüssel verfertigen, oder Schlösser aufsperren oder Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten. Art. 189.

Trödler (Tändler) werden wegen Uebertretung der ober- oder ortspolizeilichen, zur Ueberwachung ihres Gewerbes erlassenen Anordnungen an Geld bis zu 50 fl. und wegen Verkaufes von Schlüsseln ohne das dazu gehörige Schloß an Geldstrafe bis zu 25 fl. bestraft. Art. 189, 190.

Gewerbtreibende, welche ungeeichte Maße, Gewichte und Waagen führen oder auch nur in ihren Geschäftslokalitäten haben; Gewerbtreibende, welche auf Messen und Märkten verkaufen, und bei denen derlei Maße u. dgl. vorgefunden werden, unterliegen der Strafbestimmung des Art. 194. (Geldstrafe bis zu 25 fl.).

An Geld bis zu 15 fl. werden jene bestraft, welche sich Ueberschreitungen der polizeilichen Taxvorschriften zu Schulden kommen lassen, oder welche Lebensmittel feilbieten, die in Maß, Gewicht und Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen.

Bräuer, welche vor der bestimmten Sudzeit ohne Erlaubniß Bier sieden, Bräuer und Wirthe, welche die Taxe überschreiten, ferner Bräuer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen und Wirthe, welche solches verleitgeben, werden an Geld bis zu 25 fl. bestraft. Art. 196, 197. —

Die Preissätze für Mehl, Brod, Bier und Fleisch müssen nach ortspolizeilichen Vorschriften öffentlich kund gemacht (angeschrieben) werden. Gewerbtreibende, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, fallen nach Art. 198 in eine Geldstrafe bis zu 10 fl.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche ihren Gewerbsbetrieb ohne genügenden Grund einstellen, werden nach Art. 199 mit Strafen bis zu 50 fl. belegt.

Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung der Brodwaaren (durch Aufdrückung des Namens u. dgl.) und Metzger, welche den lokalen Schlacht-, Bank- und Fleischverkaufs-Ordnungen

zuwiderhandeln, unterliegen den Strafbestimmungen des Art. 200. (Geldstrafe bis zu 10 fl.).

Unberechtigte Hausirer werden an Geld bis zu 25 fl. im Rückfalle bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft; ebenso Handelsreisende und Handelsagenten, welche ihre Befugnisse überschreiten. Art. 204.

An Geld bis zu 25 fl. werden bestraft Uebertretungen der Hafen- und Lände-Ordnungen; Personen, welche ohne polizeiliche Genehmigung gewerbsmäßig Transportmittel bereit halten, solche welche sich die Verrichtungen der Getreide- und Holzmesser, Güterschaffner u. dgl. anmassen. Art. 204—208. —

Der bestehenden Zollgesetze und Zollvorschriften hier Erwähnung zu thun würde zu weit führen.

Wir führen hier nur das Zollgesetz vom 17. Novemb. 1837 an (Ges.-Bl. von 1837 Nr. 11) und die Zollordnung (Reg.-Bl. 1837 S. 827).

Sieh auch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 1. Juli 1856 Ges.-Bl. von 1856 S. 139, aus welchen hervorzuheben ist, daß

a) Gewerbtreibende, welche ungeachtet geschehener Mahnung die vorschriebene Fassion abzugeben unterlassen nach dem Antrage des als Staatsanwalt fungirenden kgl. Rentbeamten in eine Geldstrafe von 1—50 fl. durch den Steuer-Ausschuß verfällt werden können, sowie daß

b) die Abgabe einer wissentlich unrichtigen Fassion mit dem fünf- bis zehnfachen Jahresbetrage derjenigen Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Fassion verkürzt worden wäre, als gesetzliche Strafe bedroht ist.

Allenfallsige größere Befugnisse.

§. 77. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Gewerbe Anwendung, unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den beim Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 vorhandenen Gewerbs-Inhabern vermöge des Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukamen.

Siebenter Abschnitt.

Nichtconcessionirte und freie Gewerbe.

(Art. 8 des Gesetzes.)

Freie Gewerbe.

§. 78. Alle Gewerbe und Erwerbsarten, welche nicht als concessionirte erklärt sind und deren Betrieb weder von einer obrigkeitlichen Erlaubniß oder Bewilligung abhängig, noch der Regelung der Gemeindebehörde, oder einer sonstigen hiezu be-

fugten Behörde oder Anstalt unterworfen ist, werden hiemit als freie Erwerbsarten erklärt.

Dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten steht es aber auch ferner zu, Gewerbe, deren Betrieb noch von der Erlangung einer Concession abhängig gemacht ist, nach den gesetzlichen Direktiven entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz zu überlassen.

Auch bleibt es wie bisher den Gewerbspolizei-Behörden, insbesondere jenen in Badeorten unbenommen, in besonderen Fällen, welche die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln im Interesse des Publikums rechtfertigen, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse, zu deren Ausübung eine Concession erforderlich wäre, unbedingt oder unter Bedingungen vorübergehend und widerruflich frei zu geben.

Zu §. 78. Daß das Gebiet der freien Erwerbsarten höchst namhaft erweitert wird, insbesondere durch Zutheilung bisheriger concessionspflichtiger Gewerbe, und durch Freigebung von einzelnen Geschäften und Arbeiten, welche bisher als Theil ausschließender Berechtigung von Handwerken angesehen wurden, ist bereits zu §. 1. angeführt worden. Zu bemerken ist, daß das der Instruktion beigefügte Verzeichniß der freien Erwerbsarten (235 an der Zahl) nur als exemplikativ zu betrachten und daran fest zu halten ist, daß nur die im §. 1 speciell aufgeführten Gewerbe concessionspflichtig, d. h. von Lösung einer Concession abhängig seien, soferne sie nicht an dem einen oder andern Orte der freien Betriebsamkeit schon überlassen wären.

Will eine freie Erwerbsart gewerbsmäßig betrieben werden, so ist hiezu ein Licenzschein zu erholen.

Concessionirte und ansäßige Handwerker sind aber berechtigt, neben ihrem Geschäfte auf bloße Anzeige hin alle verwandten freien Gewerbe zu betreiben; s. §. 83, Abs. 2.

§. 79. Von einer Bewilligung oder Erlaubniß der zuständigen Behörde bleibt abhängig: *Erwerbsarten, welche an besondere Bewilligung der Behörden gebunden sind.*

Der Betrieb von Auswanderungsgeschäften oder die Errichtung einer Auswanderungs-Agentur, soferne zu denselben nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Veranstaltung theatralischer Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlichen Kunstfertigkeiten;

die Aufstellung von Menagerien, Wachsfiguren-Kabineten, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carrouseln oder ähnlichen Vorrichtungen, wenn dafür Eintrittsgeld erhoben wird;

die Aufführung von Gesängen, Deklamationen, Marionettenspielen, Taschenspielerkünsten oder ähnlichen Kunstfertigkeiten, von Musikstücken (mit Ausnahme der Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften) sowie die Vorzeigung von Thieren, Kunst- oder Natur-Merkwürdigkeiten oder ähnlichen Gegenständen in Wirthschafts-Lokalitäten oder an andern öffentlichen Orten und gegen Bezahlung;

die Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt, soferne hiezu nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts gleichzeitig Theil nehmen, oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimm-Unterricht;

die Errichtung von Filial- oder Handapotheken, die Bereitung und der Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln einschlüßlich der Erzeugung künstlicher Mineralwasser;

die Eröffnung einer Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder einer Badeanstalt;

die Errichtung von Agenturen für Mobiliar-Brandversicherung;

die Errichtung von Leihanstalten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 1 Ziff. 3, die Errichtung einer Versicherungsanstalt, einer Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-, Sparkasse oder einer sonstigen Anstalt, welche bestimmt ist, gegen Bezahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge beim Eintritt gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten;

die Errichtung von Commissions-, Versteigerungs-, Anfrage-, Schreib-, Adreß- und dergleichen Bureaus;

der Gewerbsbetrieb der Personen, welche gewerbsmäßig an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten;

die Errichtung neuer Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken;

die Verleitgabe des eigenen Erzeugnisses von Seite der Besitzer von Wein- und Obstgärten;

der Ausschank des selbst gebräuten Biers der schenkberechtigten Communalbrauer;

die Errichtung von Bahnhofs-Restaurationen und von Restaurationen bei Badeanstalten;

das Salpetergraben;

der Betrieb des Privatbeschälgeschäftes sowie die Verwendung von Zuchtstieren, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht;

Die Errichtung und Betreibung von Armen-Versorgungs-Anstalten und Armenkosthäusern.

§. 80. Das Zuständigkeitsverhältniß der Behörden in Ertheilung und Wiedereinziehung dieser widerruflichen Bewilligungen sowie das Verfahren hiebei richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Zuständigkeit und Verfahren, dann Umfang der Berechtigung.

Mit Rücksicht hierauf bemißt sich der Umfang der Berechtigung nach der Bewilligungs-Urkunde oder den örtlichen Ordnungen.

§. 81. Bezüglich der Communalbrauereien sind die jeden Orts bestehenden Einrichtungen maßgebend.

Communal-Brauereien.

Die schenkberechtigten Communalbrauer sind auch zur Kellerschenke, sowie zum Absatze ihres Erzeugnisses unter dem Reife berechtigt.

Der Austritt aus der Gemeinschaft behufs der Errichtung selbstständiger Brauereien soll in keiner Weise erschwert werden.

Dienstleistungen, welche der Regelung der Gemeinde-Behörden oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegen.

§. 82. Der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegt oder kann unterworfen werden: der Gewerbsbetrieb der Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten gewerbsmäßig befassen.

Zu §. 82. Die Verrichtung der Brand- oder Pflastermetzger ist inhaltlich eines Ausschreibens der kgl. Regierung der Oberpfalz vom 9. Juli 1856 eine nur mehr polizeilich zu überwachende öffentliche Dienstleistung.

Ausübung der freien Gewerbe, Lizenz-Schein.

§. 83. Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Boden-Erzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln darf weiteren Beschränkungen als im Polizei-Strafgesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die concessionirten und ansässigen Handwerker sind berechtigt, neben ihrem Geschäfte alle verwandten freien Gewerbe auf bloße Anzeige zu betreiben. In allen übrigen Fällen setzt der gewerbsmäßige Betrieb der freien Erwerbsarten die Lösung eines polizeilichen Licenz-Scheins voraus.

Zu §. 83. Wer eine freigegebene Erwerbsart, deren Betrieb von der Lösung eines Licenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Licenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Art. 208 des Polizei-Strafgesetzbuches.

Ueber Viehhandel s. Döll. Strauß'sche Sammlung XIV. Bd. S. 1571—1580 und XXII. Bd. S. 415—417.

Ausschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz vom 7. Juni 1859 Kreis-Amts-Bl. S. 737 u. ff. Getreidhandel. Döll. Strauß'sche Sammlung XIV. S. 1554 XXVII. S. 691—709;

Allerhöchste Verordnung vom 30. Aug. 1857 Reg-Bl. Nr. 47 S. 1077.

Ausschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz im Kreis-Amts-Blatt von 1858 Nr. 32 S. 454.

Ueber Handel mit rohen Häuten und Fellen s. höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels vom 13. Novemb. 1861 (Kreis=Amts=Bl. für Oberpfalz S. 1121), nach deren Inhalt bei diesem Handel ebenso wenig, wie bei dem Handel mit Hopfen, Holz und Vieh polizeiliche Beschränkungen zulässig erscheinen und die entgegen stehenden Anordnungen zur Regelung dieses Erwerbszweiges außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

Allgemeine Bestimmungen. Befähigungs=Nachweis.

§. 84. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Zulassung zu den freien Gewerben und Erwerbsarten keinen Unterschied.

Die Bestimmungen der §§. 27, 55 und 74 haben bei den freien Erwerbsarten gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Ein Nachweis der Befähigung ist nur erforderlich bei den Schiffer= und Flößer=Gewerben, zum Betriebe der Kunstfeuerwerkerei, Farbenbereitung, Optik, Restauration von Gemälden. Ferner haben sich über ihre Befähigung zum selbstständigen Betriebe der Unternehmung auszuweisen Personen, welche sich mit dem Erwerb durch Musikmachen, mit dem Setzen von Blitzableitern, mit dem Belegen des Spiegelglases, mit der Fabrikation von Zündhölzchen und der Verfertigung von chirurgischen Instrumenten befassen wollen.

Wenn die Art und Weise des Befähigungsnachweises nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist, so ist derselbe durch eine vor Sachverständigen abzulegende Probe zu liefern, insoferne der Betheiligte nicht im Besitze ausreichender schriftlicher Befähigungs=Nachweise sich befindet.

Zu §. 84. Vergleiche unter anderen die Vorschriften über die Erlangung der Legitimationen zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau.

Regierungsblatt 1858 Nr. 18. S. 433.

Minist.=Entschließung vom 15. Februar 1857 die Ausübung der Schiff= und Floßfahrt auf der Donau als freie Erwerbsart betr.

Kreis=Amtsblatt Oberbayern 1857 Nr. 12. S. 350.

Kreis=Amtsblatt der Oberpfalz Nr. 23. S. 349.

Minist.=Entschließung vom 5. Juni 1858 den Besitz und die Aufbewahrung von Feuerwerksgegenständen betr.

Minist.-Entschließung vom 24. Sept. 1853 und vom 11. Mai 1858 die Verfertigung optischer Gegenstände betr.

Kreis-Amtsblatt für Oberpfalz 1853 Nr. 82. S. 1335 und 1589 und 1858 Nr. 42. S. 286.

Minist.-Entschließung vom 20. Juli 1856 die Verfertigung von Blitzableitern betr., Dölling. V. S. B. XIII. S. 1050 und XVI. 1220. 1224.

Betriebs-Anmeldung und Verfahren der Behörden.

§. 85. Jedes Gesuch um Verleihung eines Licenz-Scheines muß den Namen, das Alter, die Staats-Angehörigkeit, Heimat, die gewählte Beschäftigung, den Ort der Ausübung angeben und mit den nach §§. 84 erforderlichen Nachweisen bei der Gemeindebehörde desjenigen Orts, in welchem der Betrieb stattfinden soll, eingereicht werden.

Die Bescheidung der Gesuche steht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, in allen übrigen Gemeinden den Verwaltungsämtern zu.

In Gemeinden ohne magistratische Verfassung hat daher der Vorsteher das Gesuch sofort mit gutachtlichem Berichte dem Verwaltungsamte einzusenden.

Bezüglich der Ausfertigung der Schiffer-Patente zur Führung von Dampf-, Ruder- und Segelschiffen und der Flößer-Patente behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Verbleiben.

Zu §. 85. Die Ansässigkeit in einer Gemeinde wird durch den Betrieb einer freien Erwerbsart nicht begründet.

Gleichwohl kann ein Ansässigmachungsgesuch auf den Betrieb einer solchen gestützt werden, indem Gesuchsteller nachzuweisen versucht, daß er mittels seines Geschäftes im Stande sei, sich und eine Familie zu ernähren.

Ein solches Gesuch unterliegt indessen als auf Ziff. 4 §. 2 des Ansässigmachungsgesetzes sich stützend, dem absolut hindernden Widerspruche der Gemeinde.

Es erscheint daher nicht räthlich, mit dem Licenzgesuche zugleich das Ansässigmachungsgesuch zu verbinden, vielmehr wird ein Ansässigmachungsgesuch mit besserer Aussicht auf Gewährung angebracht werden, wenn eine freie Erwerbsart schon zuvor längere Zeit mit gutem Erfolge ausgeübt worden ist.

Vergl. übrigens die Beispiele X. in der Beilage.

§. 86. Nach Einlauf des Gesuchs hat die Gewerbspolizei-Behörde sofort zu prüfen, ob der beabsichtigte Gewerbsbetrieb an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft ist, nicht minder ob dem Aufenthalte des Bewerbers an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß im Wege steht.

Ist weder das Eine noch das Andere der Fall, oder sind die Bedingungen erfüllt, so darf die Ausfertigung des Licenzscheins nicht verweigert werden.

Entgegenstehenden Falls sind dem Bewerber ohne Verzug die vor Eröffnung seines Gewerbsbetriebs zu erfüllenden Bedingungen oder die Gründe der Abweisung bekannt zu geben.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist die Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., als zweite und letzte Instanz binnen 14 Tagen, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, zuläßig.

Die Verkündung kann mündlich zu Protokoll oder durch die Gemeindebehörde bewirkt und die Beschwerde bei der Gewerbspolizei-Behörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Bei Bescheidung der Beschwerden haben die Regierungen daran festzuhalten, daß nach Art. 8 des Gesetzes einem jeden Staatsangehörigen mit Ausschließung aller Exclusivberechtigungen ein möglichst freier Gebrauch seiner Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl bezüglich der freigegebenen Erwerbsarten eröffnet und daher jeder Beschränkung des Betriebs aus anderen als in dieser Gewerbsordnung vorgesehenen Rücksichten mit allem Nachdrucke zu begegnen ist.

§. 87. Der ausgefertigte Licenzschein berechtigt lediglich zur Ausübung der darin bezeichneten Erwerbsart in demjenigen Orte, für welchen derselbe ausgestellt ist. *Umfang eines freien Gewerbes.*

In der Art der Ausübung sind die Unter-

nehmer allen in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften begründeten Beschränkungen, wie die concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeister unterworfen, mit welchen sie aber auch dieselben Vortheile in Beziehung auf Produktion, Absatz und Markt theilen.

Zu §. 87. Bei der allgemeinen Fassung des Abs. 2 dieses §. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Licenzinhaber auch Niederlagen für die selbstverfertigten Erzeugnisse außerhalb des Erwerbssitzes halten dürfen, zumal ihnen durch ein höchstes Reskript vom 9. Dezember 1859 diese Befugniß auch bis jetzt schon nach Maßgabe des §. 100 der früheren Gewerbsinstruktion zugestanden worden ist.

Erlöschung des Licenzscheins.

§. 88. Die Berechtigung zum Betriebe einer freien Erwerbsart erlischt und kann eingestellt oder eingezogen werden in allen Fällen des Art. 6 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

Hausarbeit.

§. 89. Es ist Jedermann unverwehrt, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen und durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen.

Gewerbliche Unternehmungen des Staates und öffentlicher Anstalten.

§. 90. Hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen des Staates und öffentlicher Humanitäts-, Straf-, Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

Die lohnweise Herstellung gewerblicher Arbeiten in diesen Anstalten für Gewerbetreibende ist zuläßig.

Die Anstalts-Vorstände haben bei der Arbeits-Vergebung, wenn irgendwie veranlaßt, die Bildung von Genossenschaften der betreffenden Gewerbsmeister zum Gewerbsbetriebe in der Anstalt auf gemeinschaftliche Kosten in Anregung zu bringen und wie nur immer möglich zu unterstützen.

Achter Abschnitt.

Gewerbs-Privilegien.

(Zu Art. 9 des Gewerbs-Gesetzes.)

§. 91. Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungs-Privilegien, Gewerbsprivilegien, Gewerbspatente ertheilt werden: Gegenstand.

a) Wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbsprivilegien wird dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Zu §. 91. Bisher sind Gewerbsprivilegien ausschließend vom Könige verliehen und ist sohin der §. 172 der früheren Instruktion modifizirt worden, indem die Ertheilung von Privilegien dem k. Staatsministerium des Handels übertragen wird.

§. 92. Gewerbsprivilegien können auch für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe stattfinden:

a) Wenn die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen und wenn zugleich

b) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatents steht.

§. 93. Solche Privilegien werden nur an den ausländischen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt.

Sowohl hinsichtlich der Verleihung der Gewerbsprivilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deßhalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes dem Inhaber kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums in Bayern, vielmehr bleibt die Ertheilung jeder Zeit dem Ermessen des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 94. Ausländische Erfinder und deren Rechtsnachfolger können kein Patent auf einen längeren Zeitraum erhalten, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes über die längste Dauer der Gewerbs-Privilegien.

Zu §. 94. Dieser §. entspricht dem §. 175 der früheren Instruktion.

Vermieden ist hier, wie in den nachfolgenden §§. der früher übliche Ausdruck „Einführung oder Einführungsprivilegium" im Gegensatze von Erfindung, Erfindungsprivilegien (Patenten).

§. 95. Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit hat der Gesuchsteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, und — den Fall des §. 92 ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit

und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden selbst zu tragen.

§. 96. Das Geschlecht begründet in Bezug auf Erlangung eines Gewerbsprivilegiums keinen Unterschied. Bewerbung.

Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein deßfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Das Gesuch hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) Den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers, und wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuations-Mandatars,
2) die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,
3) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

Zu §. 96. Dieser §. ist gleichlautend mit dem §. 177 der früheren Instruktion, nur ist demselben der Satz vorangestellt worden: „Das Geschlecht begründet in Bezug auf Gewerbsprivilegien kei-„nen Unterschied."

Hienach ist außer allen Zweifel gestellt worden, daß Privilegien auch an Frauenspersonen verliehen werden können.

§. 97. Dem einzureichenden Gesuche muß jeder Zeit nebst der Taxe und dem Stempelbetrage (§. 102) auch eine ins Einzelne gehende, erschöpfende und getreue in deutscher Sprache abgefaßte oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 98. In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neu und eigenthümlich bezüglich des Fabrikats, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden. Die Eröffnung und Einsichtsnahme findet jeder Zeit vor Ertheilung des Privilegiums statt. Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen. Wird um ein Privilegium für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nachgesucht, so ist der Vorstellung insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Zu §. 98. Die Bestimmungen der §§. 179—181 in der früheren Instruktion sind in diesem §. zusammengefaßt.

Verfahren. §. 99. Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tags und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforlichen Falls zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

Gesuche, welche entweder die im §. 96 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, oder fehlt die Taxe oder der Stempelbetrag, so soll unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers die Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins angeordnet werden.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tags und der Stunde der Einreichung an das Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

Zu §. 99. Der Inhalt dieses §. ist mit unbedeutender Aenderung gleichlautend mit den §§. 182—184 der früheren Instruktion.

§. 100. Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt, daß dem zu privilegirenden Gegenstande die allgemeinen Erfordernisse des §. 91 nicht zur Seite stehen, wenn für denselben Gegenstand schon früher ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde, der Ertheilung die Bestimmung des §. 93 entgegensteht, und wenn die Bereitung des neuen Fabrikates oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzuläßig ist, oder sonst das Gemeinwohl gefährdet, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen läuft.

Auch folgt aus der Bestimmung des §. 97 von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müsse, und weder ein anderer Gegenstand noch derselbe Gegenstand in einem mehr erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

Zu §. 100. Mit einiger Aenderung im Text ist dieser §. gleichen Inhalts mit dem früheren §. 185.

§. 101. Ueber jedes Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte

Urkunde. Zeitdauer.

ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat.

Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längern Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzern Zeitraum ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraums eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

Taxen und Stempel.

§. 102. Als Taxen sind zu entrichten:

für	ein	Privilegium	auf	1	Jahr	25 fl.
"	"	"	"	2	Jahre	30 "
"	"	"	"	3	"	40 "
"	"	"	"	4	"	50 "
"	"	"	"	5	"	60 "
"	"	"	"	6	"	70 "
"	"	"	"	7	"	90 "
"	"	"	"	8	"	110 "
"	"	"	"	9	"	130 "
"	"	"	"	10	"	150 "
"	"	"	"	11	"	175 "
"	"	"	"	12	"	200 "
"	"	"	"	13	"	225 "
"	"	"	"	14	"	250 "
"	"	"	"	15	"	275 "

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag zu 3 fl. muß dem Privilegiumsverlängerungsgesuche sofort beigelegt werden.

Werden solche Gesuche bei den Distriktspolizeibehörden oder den k. Regierungen K. d. J., eingereicht, so haben diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuchs zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegientaxen wird zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet.

Zu §. 101—102. Siehe die im Wesentlichen gleichlautenden §§. 186—191 der früheren Instruktion.

§. 103. Ein Gewerbsprivilegium gibt je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§. 104 u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt wurde, auszuschließen, soferne nicht der Patentinhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oden den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat. Umfang.

§. 104. Das erlangte Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht:

a. Die Einfuhr von Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen, oder
b. den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten, oder zu beschränken, oder endlich
c. den Gebrauch oder Verbrauch von solchen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen, oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen,

es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabrikationsmethode, in einem neuen Fabrikationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentsinhaber erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

§. 105. Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 106. Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtigt, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse unter Beobachtung der durch Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten, Hilfsarbeiter aufzunehmen und seine Erzeugnisse gleich den übrigen Gewerbsberechtigten in Absatz zu bringen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

Zu §. 103—106. (Gleichlautend mit den §§. 192—195 der früheren Instruktion.) Der §. 195, jetzt 106, hatte folgenden Beisatz: „Ebenso wenig gibt ein Gewerbsprivilegium einen Titel zur An„sässigmachung, in soweit nicht der §. 2 Ziff. 4 des revidirten „Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung Anwendbarkeit „findet."

Dieser Beisatz ist — weil sich dessen Inhalt von selbst versteht, gestrichen worden; denn es ist möglich, daß ein auf Privilegium betriebenes Geschäft den Nahrungsstand einer Familie vollständig und nachhaltig sichert, in welchem Falle ein Ansässigmachungsgesuch auf Grund des erwähnten §. 2 Ziff. 4 des Gesetzes immerhin mit Aussicht auf Erfolg angebracht werden kann.

Zu bemerken ist, daß ein Ansässigmachungsgesuch nur von einem männlichen Privilegiumsinhaber angebracht werden könnte, weil Frauenspersonen die Ansässigkeit selbstständig nicht erlangen.

Ansässigmachungsgesuche, gestützt auf den Erwerb mittels eines Privilegiums, unterliegen übrigens dem Veto der Gemeinden.

Dispositionsrecht.

§. 107. Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere

abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse, als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzulässig.

Im Falle des Todes des Privilegiumsinhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen drei Monaten bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

§. 108. Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf den im §. 99 bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset. Priorität.

§. 109. Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen: Erlöschen.

1) Wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon bei der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe unzulässig gemacht hätten.
2) Wenn der Fall des §. 95 Abs. 2 eintritt. War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar in Kraft, jedoch gegen die oben erwähnten Personen ohne Wirkung.
3) Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.
4) Wenn der Inhaber eines Erfindungsprivilegiums nicht binnen drei Jahren, oder soferne das Privilegium auf weniger als 6 Jahre

ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, oder wenn der Inhaber eines Privilegiums für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und solches dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat.

5) Wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist.

6) Wenn bei Privilegien, die an ausländische Erfinder oder deren Rechtsnachfolger verliehen worden sind, das Patent, unter dessen Schutz der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirksamkeit tritt.

7) Durch Verzicht.

8) Wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird.

9) Durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.

§. 110. In dem Falle des §. 109 Ziff. 9 wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein Gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staatsministeriums geschehen in dem Falle des §. 109 Ziff. 4, dann 7 und 8.

In den Fällen des §. 109 Ziff. 4, 7, 8, in welchen das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung der Gewerbsprivilegien auf den Grund des §. 109 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 eintritt, ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen, und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden

ist, die Einziehung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des §. 109 Ziff. 1—8 einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

Bekanntmachung.

§. 111. Nach Erlöschung des Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dieß im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu §. 107—111. §. 107 ist §. 196; §. 108 der §. 198; §. 109 der §. 199; §. 110 der §. 200; §. 111 der §. 201 der früheren Instruktion.

Register.

§. 112. Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ein Register über alle ertheilten Gewerbsprivilegien zu führen, und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1) Den Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers oder Insinuations-Mandatars,
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3) den Tag der Ausfertigung,
4) den Gegenstand des Privilegiums,
5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6) die Besitzveränderung,
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

Zu §. 112. Nach §. 206 der früheren Instruktion mußte nicht allein bei dem Staatsministerium des Handels, sondern auch bei jeder Kreisregierung ein Register über die ertheilten Privilegien geführt werden.

Diese Aenderung abgerechnet ist der §. 112 gänzlich gleichlautend mit dem erwähnten §. 206.

Aufbewahrung der Beschreibungen, Zeichnungen ꝛc.

§. 113. Bei demselben Staatsministerium werden in einem besonderen Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen, Risse, Modelle und Muster aufbewahrt.

Von diesen Beschreibungen und deren Beilagen kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören, oder

b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiums-Inhaber selbst beantragt wird.

Zu §. 113. Dieser §. ist §. 207 der früheren Instruktion.

Neunter Abschnitt.

Polizeiliche Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen.

(Zu Art. 10 Ziffer 2 u. 3 des Gewerbs-Gesetzes.)

Verfahren der Behörden, Ausscheidung der Justiz-Gegenstände von den Polizeisachen, Verfahren in Straffällen.

§. 114. 1) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang oder die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- und Privilegieninhabern entstehende nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden.

Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- und Privilegieninhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmassung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

2) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung,

Verpachtung, Erlöschung von realen und radizirten Gewerben, sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Die Bestimmung in Ziff. 2 ist im strengen Sinne auszulegen, und kann demnach nur von Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über die daselbst namentlich bezeichneten Gegenstände und soferne der Klagegrund privatrechtlichen Ursprungs ist, verstanden werden.

Alle anderen Gewerbsstreitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang der Gewerbsbefugnisse sind ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerbsrechte polizeilich zu erledigen.

Nur die aus dergleichen Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Entschädigung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

3) Das Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegiensachen ist höchst summarisch.

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeibehörde oder durch die Entscheidung derselben beschwert hält, steht eine einzige Berufung binnen 14 Tagen an die nächst vorgesetzte höhere Stelle offen.

Zur Schöpfung des Beschlusses II. Instanz ist kollegiale Berathung erforderlich.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen und verpflichtet, die berechtigten Gewerbsinhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen, und jedem Versuche, die desfalls bestandenen Beschränkungen aufrecht zu erhalten oder wieder herbeizuführen, nachdrücklich zu begegnen.

Hiebei ist sich lediglich an die Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbeordnung zu halten, und darf keiner damit im Widerspruche stehenden Forderung oder Beschwerde, gleichviel ob dieselbe aus Zunft- und Vereins-Beschlüssen, oder aus Zunftfreiheitsbriefen und Privilegien, oder aus dem Herkommen oder aus was immer für einem Titel abgeleitet werden will, irgend eine Folge gegeben werden.

Eine zweifelhafte Gewerbsbefugniß ist stets allen betheiligten Gewerben zu überlassen.

Zu §. 114. Der Inhalt dieses §. ist von hoher Wichtigkeit rücksichtlich der die Ausscheidung der Justizgegenstände von den Polizeisachen Bezug habenden Bestimmungen.

Während man nämlich bisher angenommen hat, daß die Zuständigkeit der Gerichte auch dann begründet sei, wenn nicht die reale oder radizirte Eigenschaft eines Gewerbes überhaupt, sondern nur eine specielle, von dem Inhaber des Rechtes in Anspruch genommene Befugniß in Frage gestellt wurde, werden nunmehr die Erledigungen von Streitigkeiten über den Besitz und Umfang der Gewerbsbefugnisse ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerbsrechte (gleichviel ob solche personal, real oder radizirt seien) den Polizei-Behörden übertragen.

(Näheres über den fraglichen Gegenstand, dessen Beurtheilung Rechtskenntnisse voraussetzt, in der erwähnten, Beamten unentbehrlichen Schrift: „Beleuchtung der neuen Vollzugs-Instruktion".)

Von hohem Belange sind ferner die unter Ziffer 3 aufgestellten, eine freie Bewegung der Gewerbe fördernde Vorschriften.

Bezüglich des Schutzes der Gewerbe gegen Gewerbsanmassung muß auf den Art. 208 des Polizeistraf-Gesetzbuches aufmerksam gemacht werden, wonach derjenige, welcher ein Gewerbe ohne Concession ausübt, an Geld bis zu 50 fl. gestraft wird, womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Vergleiche übrigens Art. 10 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes, dann die §§. 202, 231, 232 der früheren Instruktion.

§. 115. Die Bestrafung unbefugter Gewerbsausübung steht den Gerichten zu.

Die Bestimmungen über Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten und Privilegien bleiben auch ferner den Polizei-Behörden zum Vollzuge überlassen.

Zu §. 115. Die Gerichte haben die Einziehung oder Einstellung von Gewerben als Straffolge im Strafurtheil zu verfügen. Polizeistraf-Gesetzbuch. Art. 16.

Zehnter Abschnitt.

Gewerbsbefugnisse der Ausländer.

Verkehr über die Grenze, Handels-Recht der Ausländer, Niederlagen und Besteuerung derselben.

§. 116. In Ansehung der den ausländischen Gewerbetreibenden in Bayern zustehenden Befugnisse wird Nachstehendes verordnet:

1) Jeder im Auslande wohnende Gewerbs-Inhaber darf Gewerbs-Erzeugnisse oder Waaren auf Verlangen an Inländer abliefern.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten unterliegt nur den durch die Zoll- und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

2) Auswärtige in ihrer Heimat zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, wenn nicht bei einzelnen polizeiliche Gründe entgegenstehen, auch in Bayern jedoch nur zu den Meß- und Marktzeiten Handel treiben.

Handlungsreisende und Agenten auswärtiger Gewerbs-, Fabrik- oder Handlungs-Inhaber sind unter denselben Bedingungen, wie jene der Inländer zulässig. —

Ueberdieß sind hier die Staatsverträge zu beachten, insbesondere die Zoll-Vereins-Verträge und der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853. —

Ein Recht zur Errichtung von Niederlagen in Bayern ist den ausländischen Gewerbetreibenden auch nach den bestehenden Verträgen nicht eingeräumt. Die Errichtung von Niederlagen unterliegt demnach besonderer polizeilicher Bewilligung.

3) Den Gewerbsleuten eines angrenzenden Staates ist es gestattet, auch in den diesseitigen Grenzbezirken Gewerbsarbeiten zu unternehmen und auszuführen.

4) Die Ausübung der unter Ziff. 1—3 aufgeführten Befugnisse hängt jedoch davon ab,

daß in dem betreffenden auswärtigen Staate das volle Reciprocum gegen die bayerischen Gewerbsberechtigten beobachtet wird.

5) In besonderen Fällen steht es mit k. Genehmigung den einschlägigen k. Staats-Ministerien zu, die Sistirung dieser Befugnisse den Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber zu verfügen.

6) Die Aufstellung der aus dem Auslande bezogenen Maschinen und ähnlicher Werke von künstlicher Zusammensetzung durch den Erzeuger oder die von ihm abgeordneten Arbeiter ist von dem Nachweise der Reciprocität nicht abhängig und kann einschlüssig der durch die Aufstellung selbst bedingten weiteren Arbeiten von diesen Personen ohne Unterschied der Nationalität am Bestimmungsorte ausgeführt werden.

7) Bezüglich der Besteuerung wird auf Art. 24 des Gewerbs-Steuergesetzes vom 1. Juli 1856 verwiesen und beigefügt, daß die Angehörigen Oesterreichs und der Zollvereins-Staaten, welche das Frachtfuhrgewerbe und die See- und Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbsbetrieb in dem Gebiete des anderen Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden sollen. — Die in Rede stehende Befreiung von der Gewerbesteuer darf aber nicht auf das Transportgewerbe der Eisenbahnen verstanden werden, ferner nicht auf Agenten und Commissionäre von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten, z. B. von Omnibus, Dampfschifffahrtsgesellschaften u. s. w. sowie nicht auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waaren-Niederlagen halten.

Zu §. 116. In obigem §. hat der frühere §. 102 erhebliche Zusätze erhalten.

Insbesondere ist ausdrücklich ausgesprochen, daß ausländische Gewerbtreibende ohne specielle polizeiliche Bewilligung Niederlagen in Bayern nicht errichten dürfen. Neu sind auch die Bestimmungen des Abs. 6 und 7.

Eilfter Abschnitt.

Gewerbliches Hilfs-Personale.

§. 117. Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfspersonals einschlüssig der Lehrlinge ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft. Rechtsverhältniß.

§. 118. Bei Abschließung des Lehrvertrags kann bedungen werden, daß der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft werde. Lehrlingsprüfungen.

Diese Prüfung wird unter der Leitung der Gewerbs-Polizei-Behörde von zwei von derselben zu bestimmenden Meistern des treffenden Gewerbs vorgenommen, welche eine ihrem Zeitverluste und ihrer Mühe angemessene von dem Geprüften zu leistende Vergütung erhalten.

Zu §. 117 und 118. Die ordentliche Erlernung des Handwerks war bisher zum Nachweise der persönlichen Befähigung unerläßlich.

Ueber das Recht, Lehrlinge zu halten, über Aufnahme in die Lehre (Aufdingen), über die Dauer der Lehrzeit, Erstehung der Lehre im Auslande, über Lehrverträge und über Freisagung und Lehrlingsprüfung waren in den §§. 2—19 der früheren Instruktion die umfänglichsten Vorschriften gegeben.

Alle diese Bestimmungen kommen in Wegfall und treten an deren Stelle jene des §. 117 und 118, welche die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfspersonals lediglich dem Ermessen und der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Die Lehrverträge können mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden, und ist eine Protokollirung derselben bei dem Gerichte (Notariate) oder der Gewerbspolizeibehörde keineswegs erforderlich. Sie werden füglich in zwei Exemplaren niedergeschrieben, wovon das eine der Lehrmeister, das andere der Vater oder Vormund des Lehrlings zu Handen nimmt.

Es versteht sich wohl von selbst, daß der Ortspolizei-Behörde die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen, Gesellen, Gewerbs-

gehilfen und von Handlungsdienern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, nach den hierüber bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten ist.

Die Unterlassung dieser Anzeige hat nach Art. 85 des Polizeistraf-Gesetzbuches eine Geldstrafe bis zu 5 fl. zur Folge.

Siehe übrigens die Bemerkung zu §. 2 und 3.

Lehr- und Arbeits-Zeugniß.

§. 119. Bei Auflösung des Lehr- und Dienstverhältnisses hat der Meister dem Lehrlinge und Gesellen auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehr- und Arbeitszeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

Zu §. 119. Es empfiehlt sich nach Ausstellung solcher Zeugnisse die Unterschrift des Ausstellers bei der Ortsbehörde beglaubigen zu lassen.

Reise-Legitimation u. Arbeits-Bücher.

§. 120. Jeder Gehilfe hat sich mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche zu versehen.

Dasselbe dient bei Reisen im Inlande als Legitimation.

Die bisherigen Vorschriften über das Visiren der Arbeitsbücher werden hiemit aufgehoben. Setzt jedoch der Eintritt in einen auswärtigen Staat den Besitz eines besonderen Reisepasses voraus, so soll dem sich dahin begebenden Gesellen diese Urkunde auf Ansuchen nicht verweigert werden.

Zu §. 120. An die Stelle der §§. 20—35 der früheren Gewerbs-Instruktion treten die §§. 120—122.

Zu §. 120 wird bemerkt:

1. Die Arbeitsbücher sind bisher von der Distriktspolizeibehörde des Lehrortes, unmittelbar nachdem der in den Gesellenstand übertretende Lehrling seine Prüfung mit Erfolg bestanden hatte, ausgestellt worden und war von der Behörde das Resultat der bestandenen Prüfung in das Buch einzutragen, welcher Eintrag die Stelle des Lehrbriefes zu vertreten hatte.

   Welche Behörde nunmehr die Arbeitsbücher auszustellen hat, (d. h. ob die Behörde des Lehrorts oder jene der Heimat) darüber enthält die Instruktion keine besondere Bestimmung.

   Da indessen der Uebertritt eines Lehrlings in den Gesellenstand von einer Prüfung grundsätzlich nicht mehr abhängig ist, die Verhältnisse sohin sich wesentlich geändert haben, dürfte wohl anzunehmen sein, daß die Ausstellung der als Legitimationen zum Reisen im Inlande dienenden Arbeitsbücher den Distriktspolizeibehörden des Heimatsortes, denen ohnehin die Ertheilung der Reiseerlaubniß zusteht, werde zugewiesen werden.

Besondere Vollzugsweisungen werden hiewegen zweifelsohne erfolgen.

2. Mit Freude wird wohl vom Gewerbstande sowohl, als auch von den mit der Fremdenpolizei beauftragten Behörden die Aufhebung der Vorschriften über das Visiren der Arbeitsbücher begrüßt.

Nach den früher bestehenden Vorschriften waren die Arbeitsbücher in der Regel bei jeder Distriktspolizeibehörde, deren Sitz berührt wurde, visiren zu lassen. Nur ausnahmsweise konnte die zuletzt visirende Behörde dieß erlassen, wenn mit der Reisegelegenheit die Erholung des Visas nicht wohl vereinbar war.

Eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, de dat. 25. Mai 1858 (Kr.-Amtsblatt Oberpfalz Nr. 55. S. 822 u. ff.) ließ aber eine wesentliche Erleichterung hierin eintreten, indem sie u. a. den Distriktspolizeibehörden die Befugniß einräumte, den ihnen als ordentlich bekannten, oder von verläßigen Personen als solche bezeichneten Gesellen das Visa unmittelbar bis an den Ort, wo sie Arbeit zu finden hofften, bei Wanderungen in das Ausland aber bis zur Grenzbehörde zu ertheilen.

Eine noch weiter gehende liberale Concession machte das höchste Ministerial-Rescript vom 13. Dez. 1860, die Ausstellung von Reisepässen an wandernde Handwerksgesellen betr., (Kr.-Amtsblatt Oberpfalz 1860 Nr. 106. S. 1325 u. ff.)

Diese Entschließung gestattete nämlich auch das Visiren über die Landesgränze hinaus.

Nunmehr tritt auch der Rest der noch bestehenden Vorschriften in Ansehung des Visirens außer Geltung. (s. übrigens den Ziff. 5 unten). Daß hiemit auch das unter den jetzigen Verhältnissen nutzlose Gebot der Abgabe der Arbeits-(Wander-) Bücher an den Thoren gegen sog. Thorzettel wegfällt, versteht sich von selbst.

3. Nothwendig ist, daß jeder Geselle, der sich irgendwo in Arbeit befunden hat, bei seinem Austritte sich bestätigen lasse, daß, wie lange und mit welchem Betragen er in Arbeit gewesen sei. Amtliche Beglaubigung dieser Zeugnisse ist erforderlich.

In Oesterreich ist ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in das Gebiet des Kaiserstaates nur dann gestattet, wenn sie eine Anzahl amtlich bestätigter Arbeitszeugnisse aufzuweisen vermögen.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung hat eine höchste Ministerial-Entschließung vom 11. Nov. 1858 die genaueste Beobachtung der Vorschrift des §. 31 der früheren Gewerbsinstruktion eingeschärft, wonach den Gesellen beim Austritt über Art und Dauer der Beschäftigung, Befähigung und sittliches Verhalten mittels Eintrages in das Arbeitsbuch ein Zeugniß auszustellen ist, welches die Polizeibehörde kostenfrei zu beglaubigen hat.

4. Tritt der Fall ein, daß ein Handwerkslehrling die unbedeutenden

Kosten des Arbeitsbuches nicht aufzubringen vermag, so ist hiefür die Ortsarmenpflege in Anspruch zu nehmen, welcher nach Art. 43 der Verordnung über das Armenwesen obliegt, die Kosten für den Unterricht armer Lehrlinge zu bestreiten, welchen Kosten auch der Aufwand für die Arbeitsbücher beizuzählen ist. Die Erhebung einer Taxe für das Arbeitsbuch findet im Falle der Armuth des Arbeitsbuchempfängers nicht statt.

Kreis-Amts-Bl. für Oberpfalz von 1854 S. 363, 393, 465.

(Ueber die Competenz zur Ausfertigung der Arbeitsbücher nach der Vollzugs-Instruktion vom 17. Dezb. 1853 s. auch die höchste Minist.-Entschließung vom 28. Septb. 1854 Kreis-Amts-Blatt für Oberpfalz S. 1341.)

5. Handwerksgesellen und Lehrlinge, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reise-Urkunden nicht versehen sind, werden nach Art. 78 des neuen Polizeistraf-Gesetzbuches an Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Uebertretungen der Handwerks-Gesellen, Gewerbs-Gehilfen und Fabrik-Arbeiter.

§. 121. Das Arbeiten der Gesellen und Gewerbsgehilfen auf eigne Rechnung ist verboten. Ebenso das Feiern des blauen Montags von Seite der Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfen und Handwerks-Gesellen. Die Uebertreter des letzteren Verbots können von der Polizei-Behörde unabhängig von der Strafverfolgung zwangsweise zur Arbeit vorgeführt werden.

§. 122. Auf rechtzeitigen Antrag des Fabrik-Herrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters werden Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Gewerbsgehilfen zur Strafe gezogen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungs-Grund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit, oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Uebertreter zwangsweise zur Arbeit vorführen zu lassen, wenn die Gewerbs- oder Fabrikherren oder deren Stellvertreter solches rechtzeitig verlangen.

Zu §. 121 und 122. Nach Art. 211 und 212 des Polizeistraf-Gesetzbuches werden Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen bestraft.

Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit treten, oder sich der Arbeit entziehen, auf Antrag des Fabrikherren oder Meisters, in so fern ein solcher Antrag binnen 14 Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Gesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmassen, oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

Unterstützung und Verpflegung. Unterstützungs-, Spar- u. Versorgungs-Kassen.

§. 123. Ueber die Verpflichtung der Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge gegenüber einem im Orte oder Bezirke bestehenden Krankenhause sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betreff. maßgebend.

Die Unternehmer von Fabriken können bei der Concessionirung oder Licenzirung zur Begründung besonderer Unterstützungs-, Spar- und Versorgungs-Kassen für die Arbeiter verpflichtet werden.

Zu §. 123. Abs. 1. Das Gesetz vom 25. Juli 1850 in dem erwähnten Betreffe enthält in den Art. 3 und 4 Folgendes:

Art. 3. Für die Unterstützung, welche Dienstboten, Gewerbslehrlingen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern, die außerhalb ihrer Heimathsgemeinde in Arbeit stehen, an diesem Orte geleistet wird, kann ein Rückersatz von der Heimathsgemeinde nicht gefordert werden.

Art. 4. Dagegen ist jede Gemeinde berechtiget, von allen in Art. 3 bezeichneten Personen, unter Haftung ihrer Dienstherren, einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungs-Beitrag bis zum Maximum von wochentlich drei Kreuzern zu erheben.

Abs. 2. Diese Bestimmung ist eine neue, indessen hat die Staatsregierung schon früher zur Gründung solcher Unterstützungs-, Spar- und Versorgungskassen aufgemuntert, und sind mehreren Fabrikanten, welche derlei Kassen aus eigenem Antriebe gründeten, Anerkennungen zu Theil geworden.

Verwendung jugendlicher Personen.

§. 124. Bezüglich der Verwendung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken-, Berg-, Hütten- und Schlag-Werken oder sonstigen größeren Gewerben sind die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen maßgebend.

Zu §. 124. Siehe die Verordnungen vom 15. Jan. 1840 Rg.-Bl. 1840 Nr. 5 S. 97—103 und vom 16. Juli 1854 Rg.-Bl. 1854 Nr. 30 S. 561—564.

An Geld bis zu 50 fl. werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- und Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zuwiderhandeln. Art. 213 des neuen Polizeistraf-Gesetzbuches.

Kaufmännisches Hilfs-Personale.

§. 125. Das Dienstverhältniß zwischen Handlungsgehilfen — Handlungsdiener, Handlungs-Lehrlinge — und ihren Prinzipalen ist nach Art. 57 — 65 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

Zu §. 125. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch (Beilage zum kgl. bayr. Gesetze vom 10. Novb. 1861 die Einführung dieses Gesetzes betr., amtliche Ausgabe, München 1862 in der Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes enthält im Wesentlichsten.

Art. 57. Das Dienstverhältniß der Handlungsgehilfen und Lehrlinge in Bezug auf Gehalt und Unterhalt wird in Ermangelung einer Uebereinkunft durch den Ortsgebrauch, oder durch Ermessen des Gerichtes nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen bestimmt.

Art. 58, 59. Kein Handlungsgehilfe darf ohne besondere Ermächtigung Rechtsgeschäfte für Rechnung und im Namen des Principals vornehmen, oder Abschlüsse von Handelsgeschäften ohne Einwilligung desselben machen.

Art. 60. Handlungsgehilfen, welche durch unverschuldetes Unglück an Leistung des Dienstes zeitweise verhindert sind, gehen dadurch ihrer Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch haben sie auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von 6 Wochen Anspruch.

Art. 61. Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile nach vorgängiger 6 wöchentlicher Kündigung aufgehoben werden, so ferne keine kürzere oder längere Kündigungs-Frist bedungen ist. Die Dauer der Lehrzeit wird durch den Lehrvertrag festgesetzt; in Ermanglung eines solchen wird sie nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche beurtheilt.

Art. 62—64. Eine Aufhebung des Dienstverhältnisses kann aus wichtigen Gründen, deren Beurtheilung dem Ermessen des Richters überlassen ist, verlangt werden. Gegen den Principal kann sie ausgesprochen werden, wenn er den gebührenden Gehalt oder Unterhalt nicht gewährt oder sich Mißhandlungen oder Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehilfen zu Schulden kommen läßt; gegen den Gehilfen, wenn er untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht, wenn er ohne Einwilligung des Principals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte macht; wenn er seine Dienste ver-

weigert oder ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund einige Zeit unterläßt; wenn er durch anhaltende Krankheit, eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird; wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder Ehrverletzungen gegen den Principal schuldig macht, ferner wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

§. 126. Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden und ihr Hilfspersonal alles dasjenige zu beobachten, was in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften enthalten ist. Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Zu §. 126. S. oben die Bemerkung zum §. 76.

Zwölfter Abschnitt.

Gewerbs-Vereine.

(Zu Art. 7 des Gewerbsgesetzes.)

§. 127. Gemäß Art. 7 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 ist ein Gewerbs-Verein (Innung) eine unter obrigkeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz stehende Vereinigung eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, welche sich früher in einem Innungsverbande befunden haben und zwar zu nachstehenden Zwecken: Vereinszwecke.

1) Zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsgliedern.
2) Zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben.
3) Zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen.
4) Zur geordneten Verwaltung und nützlichen Verwendung des gemeinsamen Vereins-Vermögens.
5) Zur Unterstützung dürftiger Vereins-Angehöriger.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften zugestandenen Befugnisse sind durch das Gesetz aufgehoben.

§. 128. Die Genossen der ehemals zünftig betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbsvereinen verpflichtet. Verpflichtung zur Vereinsbildung.

Dagegen ist den Genossen der bisher nicht in einem Innungs-Verbande gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung zwar nicht geboten, jedoch insoferne nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, gestattet.

Sprengel.

§. 129. Die Vereins-Sprengel haben mit dem Bezirke der Distrikts-Polizei-Behörde zusammenzutreffen und muß sich der Vereinssitz stets am Sitze der Distrikts-Polizei-Behörden befinden.

Zu §. 129. Früher konnten auch mehrere kleine Distriktspolizeibezirke in einen Vereinssprengel zusammengezogen werden.

In Folge der bevorstehenden Organisation größerer Verwaltungsbezirke war diese Bestimmung natürlich zu modifiziren. Die durch Abs. 2. gewährte Befreiung kannte die frühere Instruktion principiell nicht, doch konnten Entschuldigungen angenommen werden.

Beitrittspflicht.

§. 130. Wer im Bezirke eines solchen Vereins das Gewerbe, für welches derselbe besteht, betreibt, muß dem Vereine beitreten.

Den nicht am Vereinssitz wohnenden Mitgliedern bleibt es freigestellt, ob sie den Versammlungen beiwohnen wollen oder nicht; den von denselben gefaßten giltigen Beschlüssen haben sie sich aber zu unterwerfen.

Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe.

Frauenspersonen sind zur Theilnahme an dem Vereine des von ihnen betriebenen Gewerbes wie andere Gewerbetreibende berechtigt und verpflichtet.

Der Besuch der Vereinsversammlungen kommt denselben nicht zu, sie können dagegen sich durch einen Werkführer vertreten lassen. Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des Gewerbes gestattet ist, können sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

Formation.

§. 131. Ein Gewerbsverein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen.

Zur Bildung eines Vereines sind mindestens fünf Personen erforderlich.

Erreichen die im Vereinsbezirke vorhandenen Gewerbs-Genossen diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschließen.

Hiernach haben die Aufsichtsbehörden die Bildung der Gewerbsvereine in der Richtung einer Revision zu unterwerfen, daß, soweit solches nicht der Fall ist, die Genossen der bisher getrennten, nun vereinigten Gewerbe §. 60 zu einem Gewerbsvereine verbunden, und die in ihren Bezirken für ein und dasselbe Gewerbe getrennt bestehenden Vereine mit einander vereinigt werden.

Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden ist in Ermanglung gütlicher Ausgleichung als Regel anzunehmen, daß jedem der bisherigen Gewerbsvereine auch nach der Vereinigung Vermögen und Schulden zur gesonderten Verwaltung verbleiben.

Macht die neue Vereinsbildung die Ausscheidung von Gewerben aus dem bisherigen Vereins-Verbande nothwendig, so wird das Activ- und Passiv-Vermögen, soweit nicht durch besondere Rechtsmittel ein Anderes begründet ist, nach der Kopfzahl der bisherigen Vereins-Mitglieder abgetheilt.

Wer bei dieser neuen Bildung von einem Gewerbsvereine an einen anderen Verein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an vorschriftsmäßig gebilligten Beiträgen befreit.

Zu §. 131. Nach §. 105 der früheren Instruktion war zur Bildung eines Vereines eine Zahl von wenigstens zwölf, zur Fortsetzung von wenigstens acht Gewerbsgenossen erforderlich.

Von hoher Wichtigkeit sind die Bestimmungen dieses §. in Abs. 4—7. — (Die Regensburger Groß- und Freibankmetzger wird der Abs. 5 hoffentlich vollkommen beruhigen.)

§. 132. Die Gewerbsvereine werden vertreten und deren Geschäfte werden besorgt: Vertretung.

a) durch die Vereinsversammlungen,

b) durch je zwei Vereins-Vorsteher.

Vorsteher-Wahl, Amtsdauer, Wahlablehnung, Enthebung.

§. 133. Die Vereinsvorsteher werden von der Vereins-Versammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt.

Die Wahl der Vorsteher unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder förmlich in Concurs gerathen ist und seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hat;

b) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Verläumdung rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist.

Die Amtsdauer der Vereinsvorsteher und deren Ersatzleute währt zwei Jahre.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

Die Entlassung der Vereins-Vorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen hat die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzte kgl. Regierung, K. d. Innern, auszusprechen.

Zu §. 133. Nach den früheren Bestimmungen (§. 117) genügte zur Wahl der Vereinsvorsteher relative Stimmenmehrheit; die neue Instruktion verlangt absolute, d. h. es müssen die Gewählten mindestens eine Stimme über die Hälfte aller abgegebenen Wahlstimmen haben.

Die bisherige Vorschrift, wonach die Vorsteherwahl am Vereinsjahrtage erfolgen muß, ist in die neue Instruktion nicht übergegangen.

Bezüglich der passiven Wahlfähigkeit zum Amte eines Vereins-Vorstehers tritt eine wesentliche Aenderung ein; während nämlich nach §. 117 der früheren Instruktion auch derjenige wahlunfähig war, der z. B. wegen einer Körperverletzung im Vergehensgrade, wegen unerlaubter Selbsthilfe und Beleidigung der Amtsehre verurtheilt

worden, schließen nunmehr die speciell benannten infamirenden Verbrechen und Vergehen von der Wählbarkeit aus.

Wahlunfähig sind nunmehr aber auch jene, welche sich zahlungsunfähig erklärt haben, oder in Concurs gerathen sind.

Ueber die Form der Wahl, ob sie durch Wahlzettel oder mündlich oder durch Akklamation zu geschehen habe, sind keine Vorschriften gegeben.

§. 134. Die Vereins-Vorsteher besorgen die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Versammlung. Amtsthätigkeit.

Zu §. 134. Dieser §. tritt an die Stelle des §. 119 der früheren Instruktion, welcher von Ziffer 1—14 die Obliegenheiten des Vereinsvorstehers speciell aufgezeichnet hat. — Bezüglich des Rechtes und der Pflicht des Vorstehers in Ansehung der Aufsicht über die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge s. §. 142.

§. 135. Die Vereins-Versammlung kann im Allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treten, welche sich auf die im §. 127 angedeuteten Zwecke beziehen. Versammlung.

Ihrer besonderen Berathung und Beschlußfassung bleibt ferner unterstellt:

1) die Festsetzung des Jahres-Etats über Einnahmen und Ausgaben,
2) die Genehmigung aller im §. 138 nicht aufgeführten Ausgaben,
3) die Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben,
4) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereins-Vermögens,
5) die Wahl der Vorsteher,
6) die Abhör der Vereins-Rechnungen.

§. 136. Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Beschlußfassung nach absoluter Stimmenmehrheit. Abstimmung.

Zur Giltigkeit des Beschlusses wird nur die richtige Vorladung der Vereins-Mitglieder, nicht aber eine bestimmte Anzahl der Stimmenden erfordert. Der Beschluß wird kurz protokollirt, von den Vereinsvorstehern unterzeichnet und in den Fällen des §. 135 Ziffer 1—5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt.

Dem Vereins=Commissär steht es zu, den Vollzug von Vereinsbeschlüssen vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde und der weiteren Berufung zu sistiren.

Zu §. 136. Nach §. 125 der früheren Instruktion erfolgte die Beschlußfassung nach relativer Stimmenmehrheit.

Jetzt ist, wie bei den Wahlen der Vorsteher, absolute Mehrheit der Stimmen zur Giltigkeit eines Beschlusses geboten.

Auszahlungen.

§. 137. Zahlungen aus der Vereinskassa für die im Etat aufgenommenen Zwecke, soferne die betreffenden Etatspositionen nicht überschritten werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Dagegen fällt jede im Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreitende Zahlung den Vereinsvorstehern zum Ersatze anheim, wenn sie hiezu nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörden erhalten haben.

Vereins=Ausgaben.

§. 138. Als Vereinsausgaben werden schon durch gegenwärtige Gewerbsordnung anerkannt:

1) Die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Maschinen, Anlagen und sonstigen Inventarstücke,
2) die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf giltige Weise contrahirten Schulden,
3) Unterstützung von Vereinsgenossen, deren Wittwen und Kinder,
4) Unterstützung und Beköstigung dürftiger auf der Wanderschaft befindlicher Gesellen,
5) Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge,
6) Anschaffung von nützlichen Büchern, Zeitschriften für Musterzeichnungen, Modelle und Maschinen zum gemeinschaftlichen Gebrauche,
7) die Kosten zur Haltung von Gottesdiensten und anderen obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten,
8) die Kosten der das Vereinsvermögen betreffenden Rechtsstreite,

9) die Entschädigung der Vereinsvorsteher und des Rechnungsführers.

§. 139. Die Einnahmen des Vereins bestehen: Einnahmen.

1) in Zinsen und Renten aus dem Vereins-Vermögen,
2) in den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder,
3) in den ordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder,
4) in den regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen und Lehrlinge zu den im §. 138 Ziff. 4 und 5 aufgeführten Ausgaben,
5) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen,
6) in außerordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.

Das Regulativ über die ordentlichen Beiträge und die Eintrittsgebühren der Mitglieder, über die Gesellenbeiträge muß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden.

Zu §. 138 und 139. Bei den Ausgaben kommt der Antheil an den Kosten des Gewerberathes (in der Regel nur Druckkosten anläßlich der Gewerberathswahlen, dann Regiekosten) in Wegfall.

Der Art. 13 der nunmehr im ganzen Königreich eingeführten allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1860 die Errichtung von Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen in der Pfalz betr. enthält dagegen die nachfolgende Bestimmung:

„Die Kosten der Wahl und der Regie eines Gewerberathes „werden auf die aktivwahlfähigen Gewerbeberechtigten des betreffen- „den Ortes oder Bezirkes gleichmäßig vertheilt."

Bei den Einnahmen fallen die Geldbußen weg, welche nach §. 124 der früheren Instruktion bei unentschuldigtem Wegbleiben der Mitglieder von den Versammlungen verhängt worden sind.

§. 140. Zur Verwaltung des Vereinsvermögens kann, wenn dasselbe bedeutend ist, ein besonderer Rechnungsführer aufgestellt werden, für dessen Geschäftsführung die Vereinsvorsteher verantwortlich sind. Rechnungsführer.

§. 141. Jede Jahresrechnung wird der Vereinsversammlung vorgelegt, nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtigt, sofort durch die Unterschrift des Jahres-Rechnung.

Vereins-Commissärs bestätigt und von diesem dem Vereine zurückgegeben.

Vereins-Angehörige.

§. 142. Die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge werden als Angehörige des Vereins betrachtet und sind als solche den Vorschriften desselben unterworfen.

Die Vereinsvorsteher führen die Aufsicht über die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, und haben über ein sittlich und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister zu wachen und bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung in geeigneter Weise zu bewirken.

Beaufsichtigung.

§. 143. Die Gewerbsvereine sind der Aufsicht und Leitung der Distriktspolizeibehörde und der vorgesetzten höheren Stellen untergeben.

Zur Ueberwachung des gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorganges bei den Gewerbsvereinen werden von der Distriktspolizeibehörde eigene Commissäre bestellt.

Diese Vereins-Commissäre müssen allen jenen Versammlungen beiwohnen, in welchen die im §. 135 Ziff. 1—6 aufgeführten Gegenstände berathen werden.

Dieselben sind berechtigt, auch den übrigen Vereinsversammlungen beizuwohnen, wenn sie ihre Anwesenheit für veranlaßt erachten. Die Vereinsvorsteher sind verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei dem Vereins-Commissäre Anzeige zu erstatten.

Zu §. 143. Dieser §. tritt an die Stelle der §§. 113—115, dann 124 der früheren Instruktion.

Der Abs. 5, sowie der §. 146 Abs. 1 gründet sich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betr.

Streitigkeiten in Vereinssachen. Statuten.

§. 144. Ueber alle in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur entscheiden die Distrikts-

Polizeibehörden in erster, und die k. Regierungen, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz.

Diese Behörden und Stellen haben über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmassung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7 aufgehobenen Befugnisse der ehemaligen Zünfte zu wachen. Etwa entgegenstehende Bestimmungen der bisherigen Vereinssatzungen haben außer Wirksamkeit zu treten.

Zu §. 144. Eine gutachtliche Vernehmung des Gewerberathes, welche bei Streitigkeiten in Vereinssachen nach §. 133 der außer Kraft getretenen Instruktion der Entscheidung voranzugehen hatte, ist nicht mehr vorgeschrieben.

Neu und wichtig ist Abs. 2 dieses §.

§. 145. Wie die Gewerbsvereine, sind auch die vorhandenen Gesellen-Unterstützungs-Vereine der obrigkeitlichen Aufsicht und Leitung unterworfen. Gesellen-Unterstützungs-Vereine.

§. 146. Die k. Regierungen, K. d. J., sind ermächtigt, Gewerbsvereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, dem Vollzuge dieser Gewerbsordnung sich widersetzen, in ihrer Wirksamkeit zu suspendiren und deren Auflösung bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu beantragen. Auflösung der Gewerbsvereine.

§. 147. Außer den Gewerbsvereinen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zu bilden sind, können für gewerbliche Zwecke noch besondere Vereine — Genossenschaften — bestehen. Gewerbliche Assoziationen

Die Gewerbspolizeibehörden haben die Bildung und Wirksamkeit derartiger freier Vereine und Genossenschaften zu fördern und zu unterstützen.

Zu §. 147. Nach dem Wunsche vieler Industrieller ist (neben den Gewerbevereinen und den Gewerbegruppen nach §. 60) die Bildung besonderer freier Genossenschaften zur gegenseitigen Kräftigung und Unterstützung gestattet.

Es können daher beispielsweise sämmtliche bei Bauten beschäftigte Gewerbetreibende eines Ortes, die Maurer- und Zimmermeister, die Steinmetzen, die Schreiner, Hafner, Schlosser und Spängler, die Glaser und Maler; es können Wasser- oder Dampfkraft brauchende Gewerbe, wie die Müller verschiedener Gattung, die Schleifer, die Tuchmacher, Lodenweber u. dgl. zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in Gesellschaften zusammentreten.

Schwach und unzureichend sind oft die Kräfte des Einzelnen, werden aber die Kräfte Vieler vereinigt, so kann Großes zum Segen aller Theilnehmer geleistet werden.

England und Frankreich geben hiefür die sprechendsten Beweise. Die dort begründeten Assoziationen verschiedener Art (zur Beschaffung von Lebensmittel, Brennholz und billigen Rohstoffen; zur Erhöhung der Produktivität mittels gemeinschaftlicher, zweckmäßiger Maschinen, Werkstätten und Magazinen und zur Erweiterung des Marktes und Absatzes) geben Gelegenheit, auch die kleinsten Kapital-Beträge, die oft unbenützt da lagen, produktiv anzulegen, sie machen die Vortheile des Kapitales auch dem unbemittelten Gewerbstreibenden zugänglich.

„Pariser Pianofortemacher" — sagt Wirth in seinem vortrefflichen Werke „Grundzüge der National-Oekonomie" Köln 1856 p. 521, — „haben Ersparnisse von im Ganzen 2500 Franken zusammengeschossen; „sie haben sich in der ersten Zeit mühsam beholfen, kaum das zu „ihrem Lebensunterhalte nothwendige Brod auftreibend. Nach 3 Jahren „waren sie eine Assoziation von 40, zum Theil verheiratheten Männern „und einem bedeutenden Betriebskapitale von etwa 50000 Franken. „Sie hatten nun so viel Credit als sie wollten. Ein gewählter Vor„stand vertheilte die Arbeiten und besorgte den Ein- und Verkauf; „ein Sekretär ordnete die Geldgeschäfte. Ein Theil des Lohnes wurde „für den Wittwen-Fond angelegt, und die Kranken erhielten auch „während des Siechbettes ihren Lohn. Wegen ihrer vortrefflichen „Fabrikate, die sie durch zweckmäßige Theilung der Arbeit fortwährend „veredelten, erhielten sie solchen Ruf, daß die einlaufenden Bestel„lungen bald nicht mehr zu erledigen waren."

Derselbe führt an:

„Die Arbeiter-Assoziationen zum Gewerbsbetriebe für eigene „Rechnung, in England seit 10 — 15 Jahren bestehend, zeigen ein „rasches Gedeihen, was um so mehr bedeuten will, da sie ohne Aus„nahme aus den kümmerlichsten Anfängen hervorgegangen sind. —

„Der Verein der Schneider zu Castlestreet hatte mit dem kleinen „Vorschuß eines Gönners angefangen. Jedes seiner Mitglieder, erst „12, später 35, erhielt theils an Lohn theils an Gewinnstantheil wö„chentlich etwas über 11 Thaler. Sie lieferten die Arbeit um 30 „Prozent billiger, als die anderen Kleidermagazine. Alle Arbeit „wurde in gemeinschaftlichen, luftigen Werkstätten ausgeführt, mit „denen Laden, Lesezimmer und Badezimmer verbunden ist. —

„Die Schneider-Assoziation zu Liverpool fing 1851 mit 66 Mit„gliedern an, die mit Noth 51 Pfund zusammenbrachten; in selbem

„Jahre machte sie Geschäfte für 226 Pfund und zahlte an Lohn „125 Pfund. — 1852 Geschäfte 570, Lohn 217 Pfund. — 1853 „Geschäfte 1200, Lohn 500 Pfund. — 1854 Geschäfte 1690, „Lohn 648 Pfund. „Diese Assoziation hat einen Unterstützungs-„Fond, ein Lesezimmer und vor allen Dingen eine gesunde helle „Werkstatt. —

„Noch geringeren Anfang hatten die Calikoweber in Manchester „mit 12 Mitgliedern und einem Kapitale von 7 Schilling 6 D.; „jetzt haben sie 30 Webstühle, machen für 2000 Pfund Geschäfte und „haben eine gute Krankenkassa."

Sollten es nach solchen aufmunternden Vorgängen jetzt, nachdem die Gründung gewerblicher Assoziationen nicht allein gestattet ist, sondern die Regierung denselben Förderung und Unterstützung zusichert, nicht auch conzessionirte Gewerbsmeister Bayerns, oder Inhaber freigegebener Gewerbe in ihrem Interesse finden, zu den erwähnten Zwecken in ähnliche Gesellschaften sich zu vereinigen, oder wenigstens hierauf zielende Versuche zu machen, z. B. zum Zwecke billigerer Anschaffung von Maschinen, Werkzeugen und Rohmaterialien, zur Gewinnung von Dampf- und Wasserkräften, zur Erhöhung der Produktion mittels größerer Arbeitstheilung, zur Hebung des Credites, zum nutzbringenden Austausche gewerblicher Erfahrungen, zur Ausführung von Bauten u. dgl.?

Wir bezweifeln dieses nicht, obwohl für derlei Associationen der Boden, auf dem gänzliche, unbeschränkte Gewerbefreiheit herrscht, günstiger ist; sind ja doch schon in mehreren Orten, wenn auch kleine, doch immerhin erfreuliche Versuche gemacht worden.

Wir erinnern z. B. an die Magazine mehrer Gewerbevereine, dann einzelner Innungen z. B. der Schreiner in Regensburg, und an die gemeinschaftliche Werkstätte der Weber daselbst.

(Wer sich über den Werth eines von den Staatsregierungen geförderten festen Zusammenhaltens der Gewerbetreibenden Belehrung schaffen will, der lese den Aufsatz von E. Laspeyres in der volkswirthschaftlichen Monatsschrift von E. Pickford, Erlangen bei Enke, III. Band S. 204 unter dem Titel: „der jüngste Aufschwung in der Schwarzwälder-Uhren-Industrie." — Vgl. auch Wilhelm Roschers „die Grundlage der National-Oekonomie." Stuttgart und Tübingen. 1854. §. 48 und ff. insbes. §. 58.)

Handels-Innungen — Gremien.

Handlungs-Gremien.

§. 148. Die Handelsinnungen unterliegen den Bestimmungen der §§. 127—146, soweit dieselben auf die Verhältnisse dieser Innungen anwendbar sind, — und soferne das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sich nicht veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf die eigenthümli-

chen Verhältnisse einzelner Handelsvereine besondere Anordnungen zu erlassen. —

Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe, dann Gewerbs- und Handels-Kammern.

Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe. Gewerbs- und Handels-Kammern.

§. 149. An die Stelle der §§. 135—162 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 haben die Bestimmungen der kgl. Verordnung vom 16. April 1855, die Errichtung von Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handelskammer in der Pfalz betr., mit der durch Entschließung vom 9. Aug. 1860 getroffenen Abänderung zu treten.

Zu §. 149. Bezüglich des Berufes und Wirkungskreises der Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe enthält die nunmehr maßgebende allerhöchste Verordnung vom 16. April 1855 (Rg.-Bl. 1855 Nr. 25. S. 501 u. ff. die nachstehenden Bestimmungen:

Art. 8. „Der Gewerberath hat die Interessen des Handwerkerstandes des Bezirkes wahrzunehmen, die zur Förderung der Gewerbe geeigneten Einrichtungen zu berathen und den Verwaltungsstellen zur Kenntniß zu bringen, sowie die verlangten Aufschlüsse und Gutachten zu ertheilen."

„Er wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten gehört werden, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche auf die bestehenden Verhältnisse des Gewerbestandes einen erheblichen Einfluß äußern."

„Derselbe wird auch in einzelnen Fällen von besonderer Bedeutung, sowie in denjenigen Angelegenheiten vernommen werden, *in welchen Gesetz oder Verordnung* dessen Vernehmung vorschreibt."

Art. 11. „Dem Gewerberathe ist unbenommen, sowohl bei Fragen, welche besondere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, Lehrer von technischen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten zu den Sitzungen einzuladen, als auch in einzelnen Fällen sich durch außerordentliche Beisitzer aus dem Gewerbestande zu verstärken."

„Auch dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der k. Regierung, Kammer des Innern, steht es zu, solche Personen für einzelne Fragen in die Sitzungen der Gewerberäthe abzuordnen, sowie es diesen Stellen unbenommen ist, jederzeit, wenn sie ein mündliches Benehmen mit dem Gewerberathe für zweckmäßig erachten, besondere Commissionen in die Sitzungen abzusenden."

Art. 12. „Der Gewerberath ist nicht auf Eingaben bei den Distriktspolizeibehörden und den Kreisregierungen beschränkt, sondern

auch berechtiget, sich unmittelbar an das k. Staatsministerium zu wenden, so oft er dieß für zweckmäßig erachtet."

Art. 16. „Dem Fabrikrathe liegt die Wahrnehmung der Interessen der Fabrik-Industrie des Bezirkes ob, er wird zu diesem Zwecke sowohl aus eigenem Antriebe in Thätigkeit treten, als die Aufschlüsse und Gutachten ertheilen, welche die Verwaltungsstellen verlangen."

„Derselbe hat besondere Sorge den Verhältnissen der Fabrikgehilfen und Fabrikarbeiter zuzuwenden und sich die Verbesserung der Lage derselben in ökonomischer und sittlicher Beziehung als eine Hauptaufgabe zu stellen."

„Derselbe wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen gehört, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche auf den Fabrikbetrieb einen erheblichen Einfluß äußern."

Art. 19. „Der Handelsrath hat die Aufgabe, die Regierung in der Förderung des Handels und in der Beseitigung der seinem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch seinen Rath und seine Mitwirkung zu unterstützen. Er ist verpflichtet, über Gegenstände des Handels Gutachten und Aufklärung zu geben."

„Demselben kann die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher und auf den Handel und die Schifffahrt Bezug habender Anstalten übertragen werden."

(Bemerkung: Auf den Fabrik- und Handelsrath findet die Bestimmung des Art. 11 gleichmäßige Anwendung.)

Art. 21. „Den Gewerbe-, Fabriks- und Handelsräthen eines Ortes oder eines Bezirkes bleibt es unbenommen, gemeinsame Angelegenheiten ihres verordnungsmäßigen Wirkungskreises gemeinschaftlich zu berathen und zu erledigen."

Nach der früheren Instruktion zum Gewerbsgesetze mußte eine Vernehmung der Gewerbe-, Handels- und Fabrikräthe eintreten bei Gesuchen um die Bewilligung zur Errichtung von Niederlagen, und bei Concessionsgesuchen in dem Falle, wenn von irgend einer Seite, und sei es selbst von einem Gewerbsgenossen Widerspruch erhoben wurde, oder wenn die Frage der Concessionsverleihung überhaupt eine zweifelhafte war. Auch bei Streitigkeiten in Vereinssachen mußte das Gutachten des Gewerberathes erholt werden (s. §. 144).

Diese Bestimmungen sind weggefallen, und an die Stelle des §. 142 u. ff. der früheren Instruktion tritt jene des Art. 8 der oben erwähnten höchsten Verordnung.

Exemplicatives Verzeichniß

der

freien Gewerbe und Erwerbsarten unter Aufrechthaltung des in §. 1 gemachten Vorbehalts und des in §. 78 ausgesprochenen Grundsatzes, dass nur die Ausübung der in §. 1 aufgezählten Gewerbe durch die Erlangung einer Concession bedingt ist.

Alabasterer,
Ausstopfer von Thieren,
Backofenmacher,
Backstein- und Ziegelbrenner,
Bandagenmacher,
Beinschwärzbereiter,
Besenbinder (Schroppenstiel- und Stiefelholzmacher).
Bettfedernreiniger,
Bildhauer, (Formschneider),
Blättersetzer für Weber,
Blasbalgmacher,
Bleicher, (Leinwandbleicher),
Bleigießer, Bleiarbeiter,
Bleistift- und Bleiwaarenverfertiger,
Blitzableitersetzer,
Blumenmacher, Blumenblätter-, Blumenbehälterverfertiger,
Liqueur-Branntweinbrenner, insoweit dasselbe als Nebenerwerb der Bierbrauerei und Landwirthschaft betrieben wird, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen über den Kleinhandel mit diesen Getränken,
Brasil- und Schneeberger-Schnupftabakverfertiger,
Brieftaschenmacher,
Brillenmacher,
Brillengestellmacher,
Broncefarbenverfertiger,
Brunnenmacher für hölzerne Pumpen,
Büchsenschäfter,
Verfertiger von Bürsten aus Moos und Wurzeln, und von Pinseln für Kunstmaler,
Chemiker und Camphinbereiter,
Chokolademacher, mit Ausschluß des Ausschanks,
Cigarrenmacher,
Ciseleure,
Compositions- und Dantes-Verfertiger,
Dachdecker, (Ziegel- und Schieferdecker),
Decken- und Mattenverferti-

ger aus anderen Materialien denn Stroh,
Dekateure,
Dochtmacher,
Dosenmacher,
Essigsieder,
Farbenbereiter (Malerfarben-, Metallfarbenbereiter),
Faßschwefelmacher,
Federbusch-Verfertiger,
Federnbereiter (und zwar Bettfedernbereiter, Schreibfedernbereiter,
Feinbäcker,
Feuerwerker,
Filztuchfabrikation,
Fischbeinwaarenfabrikation,
Fischereigeräthe-Verfertiger,
Fischer,
Flachshecheln,
Flechtarbeiter,
Flößer,
Folienmacher,
Fournierschneider,
Früchte-Ansetzer,
Futteralmacher (Scheidenmacher),
Gabel-, Schaufel- und Rechenmacher,
Galanterie-, Luxus-Mode-Artikelverfertiger,
Gärtner, (Kunst- und Handelsgärtner),
Geigenmacher,
Gesundheitstaffet-Verfertiger,
Getreideputzmühlmacher,
Gipsarbeiter, Gipsformatoren,
Gold- und Silberscheider,
Glasbläser,
Glas- und Spiegelschleifer,
Gold- und Silber-, Messing-, Eisen- u. Stahldrahtzieher,
Gold- und Silberspinner,
Gold- und Silbersticker,
Goldleisten- und Rahmen-Verfertiger,
Die Ausführung der Gold-, Farben-, Congreveschen und Hochdruckarbeiten mit oder ohne lithographische Pressen unter Ausschluß aller zum Etiquettendruck nicht erforderlichen Steindruckerarbeiten,
Goldwascher,
Gummiwaarenfabrikation,
Gußwaaren-Verfertiger, nämlich kleiner, nicht in's Gewicht fallender, sowie das Bronciren derselben,
Graveure, Pettschaft- und Siegelstecher,
Haargeflechtarbeiter,
Handschuhmacher,
Harmoniken-Verfertiger,
Harzbrenner,
Hechel- und Kartätschenmacher,
Hefensieder, Preßhefen-Verfertiger,
Holzschuh- und Holzwaaren-Verfertiger,
Holzwerkzeugmacher,
Hornpresser,
Hosenträgermacher,
Hutformmacher,
Instrumentenmacher und zwar Verfertiger von musikalischen Instrumenten und

Verfertiger von chirurgischen Instrumenten, Schnäppermacher, dann Verfertiger mathematischer-, physikalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen,
Kaffee-Surrogat-Verfertiger, mit Ausschluß des Ausschanks,
Kalkbrenner,
Kapselsteinmacher,
Karchzähnmacher,
Kartenmacher,
Kartoffel-, Sago- und Nudelbereiter,
Kattun- und Zitzdrucker,
Kautschuckwaarenverfertiger,
Kitter,
Klaviermacher,
Klavierstiftmacher,
Klavierstimmer,
Kleiderreiniger,
Knochenmehlbereiter,
Kohlenbrenner,
Korbmacher,
Korsettenmacher,
Kranzbinder,
Krappdörrer,
Krautschneider,
Kravatenmacher,
Kummetmacher,
Kuttelfleckbereiter,
Lampenschwärzbereiter,
Land- und Wasser-Frachtfuhrwesen,
Leimsieder,
Leonische Waarenfabrikation,
Leistenschneider,
Lichtbilder-Verfertiger, Photographen,
Lichtzieher,
Linir- und Rastrir-Anstalten,
Maaßverfertiger, Maaßstabmacher,
Malerleinwandbereiter,
Mangmeister,
Matrazenmacher,
Mausfallen- und Käfigmacher,
Metallbuchstaben-Verfertiger,
Metalldreher,
Metalldrucker,
Metallschläger,
Metallschneider,
Meubelreiniger,
Modellirer, (Holzmodell-Verfertiger),
Mühlärzte und Mühlstein-Verfertiger,
Mützenmacher-(Kappen- und Haubenmacher),
Musiker unter Aufrechthaltung der Befugnisse der Militärhautboisten,
Nachtlichtmacher,
Näherinen, Weißnäherinen,
Nudelmacher,
Oblatenmacher,
Oelpressen-Verfertiger,
Optiker, Verfertiger optischer Instrumente,
Orgelbauer,
Pantoffelmacher,
Papiermaché-Arbeiter,
Pappschachtelmacher,
Papp- und Cartonagearbeiter,
Paternostermacher,

Pechler,
Peitschenstielmacher,
Pergamentbereiter, Corduan-Lederbereiter,
Perlmutterarbeiter,
Pfeifenbäcker,
Pfeifenkopfschneider,
Pferdeschlächter,
Pflasterer,
Plattenleger,
Polierer,
Puppenverfertiger,
Putzdrahtverfertiger,
Putz- und Kleidermacherinen, (Frauenputz und Frauen-Kleider),
Regen- und Sonnenschirmmacher,
Reifschneider,
Repszeltenbereiter,
Rohrflechter,
Roßhaarbereiter,
Roßhaarbusch-Verfertiger,
Sackmacher,
Saitenverfertiger,
Sattelbaummacher,
Schachtelmacher,
Schellenmacher,
Schieferhauer,
Schiefertafelmacher,
Schiffer,
Schindelmacher,
Schleifer (ohne Mühle),
Schnallenmacher,
Schnitzer, Verfertiger von Schnitzwaaren in Holz und Bein,
Schnurwirker,
Schriftgießer,
Schrot- und Zündhütchenfabrikation,
Schuhmacherwerkzeug-Verfertiger,
Schuhputzer und Schuhflicker, dann Verfertiger von solchen Schuhen, die aus andern Stoffen, denn Leder oder Wolle gemacht werden,
Schwefelsieder,
Seidenzwirner,
Seiden-, Spitzen- und Shawl-Putzer,
Senfbereiter,
Siebmacher, Draht- u. Haarsiebmacher,
Siegellackmacher,
Spiegelmacher,
Spiegelglasbeleger,
Spiegelglaspolirer- und Frontirer,
Spiegelroller,
Spiegelbortenmacher,
Spielwaarenverfertiger,
Alle Arten von Spinnereien in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschine, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungs-Arbeiten,
Spitzenmacher (Klöppeln und Nähen),
Spritzenmacher, (Feuerspritzenverfertiger),
Spritzenschlauchmacher,
Stärkebereiter,
Steinbrecher,
Steingutbäcker,
Steinpappe-Verfert.

10*

Steinschleifer,
Steinschneider,
Sterbkreuzmacher,
Sticken und Häckeln,
Stiftenmacher,
Stockmacher,
Streichriemen-, Fleckkugel-, Kitt-Verfertiger,
Stricker,
Strohdecker,
Strohhutmacher,
Strohhutbleicher,
Strohwaaren-Verfertiger,
Strohdeckenmacher,
Stuhlsitzflechter,
Stuccatur-Arbeiter,
Tabak-Rappirer,
Tabak-Spinner,
Tapeten-Verfertiger,
Tapeten- und Plafond-Reiniger,
Tintenbereiter,
Groß-Uhrmacher und Verfertiger von Schwarzwälder-Uhren,
Uhrfedern-, Uhrgehäus- und Ziffer-Blatt-Verfertiger,
Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux),
Wachsbossirer und Wachsbildner,
Wachstuchverfertiger,
Wäscher, Bügler, Glanzirer,
Wagengrätzenmacher,
Walker (ohne Mühle),
Wannen-, Molter- und Backtrogmacher,
Wattmacher,
Weberei in allen Zweigen,
Wichsbereiter,
Wollschuhmacher,
Zirkelschmiede,
Zündhölzchen-, Zunder- und Schwammmacher,
Ausübung der bildenden Künste, insoferne nicht für einzelne Zweige derselben concessions-pflichtige Gewerbe bestehen,
Der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, jedoch mit Ausschluß des Kleinverkaufs oder Ausschanks von Getränken. Alle neu aufkommenden Erwerbszweige.

III.

Beilagen.

Beispiel I.

Ein Ansässigmachungs- und Concessionsgesuch ohne Verehlichungsgesuch und ohne Mitbewerbungen.

(§. 45—48 der Gewerbe-Instruktion.)

1.

Protokoll.

Das Gesuch des Johann Huber von Bärnau um die Bewilligung zur Ansässigmachung und die Verleihung einer Schreiner-Concession betr.

Blumenthal, den 1. Juli 1862.

Gegenwärtig:
Der Gemeinde-Vorsteher N.,
der Gemeinde-Schreiber N.

Der Schreinergeselle Johann Huber, 32 Jahre alt, geb. zu Bärnau bringt vor:

Ich beabsichtige mich in der Gemeinde Blumenthal als Schreinermeister ansässig zu machen.

Zu diesem Behufe lege ich hiemit die Nachweise über Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen in Ansehung der Ansässigmachung, nämlich die Zeugnisse über Alter,*) Leumund, genossenen Werk- und Feiertagsschul- und Religionsunterricht, ferner meinen Militair-Entlaßschein (Militair-Abschied) vor.

Zugleich übergebe ich hiemit ein Zeugniß der Gewerbsprüfungs-Commission Landshut, aus welchem er-

*) Geburts- und resp. Taufzeugnisse müssen nur dann unbedingt vorgelegt werden, wenn das Alter nicht aus anderen Zeugnissen ersichtlich ist. — In den fränkischen Kreisen wird häufig auch ein Zeugniß darüber verlangt, daß der Uebersiedelung des Gesuchstellers von seinem Heimathsorte in die Gemeinde, worin er sich ansäßig machen will, nichts im Wege stehe.

hellt, daß ich die persönliche Befähigung zur Ausübung des Schreinergewerbes besitze, indem ich die Prüfung mit der Note II. (der sehr guten Befähigung) bestanden habe.

Weiters übergebe ich mein Arbeitsbuch, dessen Einträge entnehmen lassen, daß ich eine Reihe von 12 Jahren in namhaften Werkstätten des In- und Auslandes als Geselle arbeitete, und keine Gelegenheit versäumte, mir in meinem Gewerbe tüchtige Kenntnisse zu eigen zu machen.

Mein Nahrungsstand dürfte als gesichert erachtet werden, wenn die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde Blumenthal in das Auge gefaßt werden.

Es befindet sich nämlich in dieser nahezu achtzig Familien zählenden, wohlhabenden Gemeinde kein Schreiner, und waren deßhalb die Bewohner bisher genöthiget, ihre Bedürfnisse an Bauschreinerarbeiten, Hauseinrichtungs-, Küchengeräthschaften u. dgl. bei auswärtigen Meistern zu bestellen.

Uebrigens wird ein Schreiner in Blumenthal auch in den nahegelegenen Ortschaften N. N. Beschäftigung und Verdienst finden.

Ich bemerke noch, daß ich zwar ein elterliches Vermögen nicht besitze, daß ich aber gleichwohl mit Mitteln versehen bin, welche nach den vorhandenen örtlichen Verhältnissen zum Beginn und Betriebe des Geschäftes als zureichend erachtet werden dürften.

Ich habe mir nämlich, wie die hiemit vorgelegten drei Sparkassascheine nachweisen, während meiner vieljährigen Gesellen-Arbeitszeit die Summe von 250 fl. erspart; auch hat sich meine Schwester, die kinderlose, in guten Verhältnissen sich befindende Bauers-Wittwe Eva Mayer zu Ried laut vor dem k. Landgerichte N. (oder vor dem Notariate) niedergelegten Erklärung vom 24. v. M. verpflichtet, mir zur Erleichterung meiner Ansässigmachung die Summe von 800 fl. im Schankungswege zuzuwenden. Hiedurch werde ich in den Stand gesetzt, mir das leer stehende Haus Nro. 42. dahier käuflich zu erwerben, in dem ich meine Werkstelle aufzuschlagen gedenke.

Uebrigens bin ich in Ansehung einer Verehlichung noch ungebunden, und kann meine Vermögensverhältnisse durch eine einzugehende Ehe noch verbessern.

Nach dem Vorausgeschickten stelle ich an das k. Bezirksamt N. die Bitte

mir in Würdigung der obwaltenden Verhältnisse die nachgesuchte Schreiner-Concession und in Verbindung hiemit die Ansässigmachung in der Gemeinde Blumenthal geneigtest zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Johann Huber.

Verfügung.

Sei dieses Gesuch zum Vollzuge des §. 46. der Gewerbs-Instruktion 14 Tage lang durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

2.

Hierauf wird der Anschlag des Gesuches an dem hiezu bestimmten Orte verfügt.

Für die öffentlichen Anschläge war bisher folgendes Formular vorgeschrieben:

Gesuch um N. Concession zu N.

Bewerber N. N., Sohn eines N. N. zu N., geb. zu N. am ... 18 ...

Lehre. In Lehre gestanden bei N. N. vom ... 18 ... bis ... 18 ... mit der Note ...

Gesellenstand. In Arbeit gestanden ... Jahre ... Monate. Fähigkeitsprobe abgelegt vor der Prüfungs-Commission ... Classe zu N. am ... mit der Note ...

Besuch technischer Anstalten ...

Militärdienst. Conscribirt im Jahre ... Eingereiht bei dem ... Gedient vom ... 18 ... bis ... 18 ... Abschied vom ... 18 ...

Anmeldung zur Concessionsbewerbung am ...

Vorstehende aktenmässige Verhältnisse des N. Concessionsgesuches werden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Erinnerungen dagegen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen sind.

N. den ... 18 ...

K. Landgericht, Magistrat
(L. S.) N. N.

Affigirt (d. h. angeheftet) am ... 18 ...

Abgenommen am ...

Zweifelsohne wird ein auf die Bestimmungen der neuen Vollzugsvorschriften passendes Formular in Bälde allgemein vorgeschrieben.

Für den Fall aber, daß dieß nicht geschehen sollte, schlagen wir den Herren Landgemeinde-Vorstehern vor, das bisherige Formular (natürlich mit den gebotenen Aenderungen) beizubehalten.

Denn wenn auch die Erlernung des Gewerbes bei einem Gewerbsmeister nicht mehr absolut geboten ist, wenn ferner, um zur Prüfung zugelassen zu werden, ein längerer gesellenweiser Betrieb des Gewerbes keineswegs nachgewiesen zu werden braucht: so ist es immerhin wenigstens für solche, welche etwa als Mitbewerber auftreten wollen, erwünschlich, ja nothwendig, über die Art der gewerb-

lichen Ausbildung des Bewerbers und die Zeit, welche er auf dieselbe verwendete, Auskunft zu erhalten,

weil bei Bewerbungen um ein und dasselbe Gewerbe nächst dem erwiesenen Grad der Befähigung die längere Verwendung im Gewerbe und der fleißige und erfolgreiche Besuch von technischen Anstalten den Vorzug gibt.

Auch die Anführung der etwa geleisteten Militärdienste ist von diesem Gesichtspunkte deßhalb wünschenswerth, weil bei den von einer Prüfung nicht abhängigen (meistens unproduktiven) Gewerben nach §. 49 der Instruktion auf verdiente Unterofficiere der Gendarmerie und Linie angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden daher in Fällen, in denen ein Bewerber ein Gewerbe nach bisheriger Uebung gelernt hat, Lehr- und Arbeitszeit füglich eintragen, oder durch den Gemeindeschreiber eintragen lassen, oder in entgegengesetzten Fällen die betreffende Stelle leer streichen. Dasselbe dürfte in Ansehung des Besuches technischer Lehranstalten und des Militärdienstes zu geschehen haben.

Von selbst versteht sich, daß, weil die Anschlagsfrist auf 14 Tage abgekürzt ist, die erforderliche Aenderung zu treffen, und statt 4 Wochen die Worte

„14 Tage"

in das Formular (den Anschlag) zu setzen sind.

Auch bedarf es wohl keiner Erwähnung, daß sich die amtliche Fertigung ändert, indem statt

„Königliches Landgericht"

bei jenen Gesuchen, die bei Gemeinden ohne magistratische Verfassung angebracht werden, die Fertigung zu lauten hat:

Die Gemeindebehörde (der Stadt, des Marktes, des Pfarrdorfes x.)

Der Vorsteher. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber.

Auf den Anschlag ist das Datum der Anheftung und der Abnahme durch das hiemit beauftragte Individuum zu setzen:

z. B. Angeheftet am 1. Juli 1862

und (nach Umfluß von vollen 14 Tagen):

Abgenommen am 15. Juli 1862.

3.

Ist die Abnahme geschehen, welche rechtzeitig, d. h. weder zu früh noch zu spät zu erfolgen hat, muß das Gesuchsprotokoll nebst sämmtlichen Beilagen und dem Anschlage behufs der Beurtheilung des Nahrungsstandes, der zur Abgabe ihrer Erinnerung über das Ansässigmachungsgesuch befugten Gemeinde mitgetheilt werden.

Dieß mag geschehen entweder von kurzer Hand in folgender Form:

„Von kurzer Hand gegen Zurückgabe an den Gemeinde-Ausschuß „und die Armenpflege Blumenthal zur Abgabe ihrer Erinnerung, bin„nen 14 Tagen, an die letztere mit dem Anhange, daß, wenn inner-

„halb dieser Frist del. eine Erklärung nicht erfolgt, die Zustimmung „angenommen werden würde."

Blumenthal, den 16. Juli 1862.

Der Gemeinde-Vorsteher N.

Der Gemeinde-Schreiber N.

oder mittels Note (auch Schreibens) etwa in folgender Art:

Note.

An den Gemeinde-Ausschuß und den Armenpflegschaftsrath Blumenthal.
Ansässigmachungs- und Concessionsgesuch des Joh. Huber betr.

Denselben wird das Gesuch des ꝛc. nebst Beilagen zur Abgabe ihrer Erinnerung binnen 14 Tagen gegen Zurückgabe hinausgeschlossen und dem Armenpflegschaftsrathe bemerkt, daß er, wenn innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht erfolgt, als zustimmend angesehen werden würde.

Blumenthal, den 16. Juli 1862.

Der Gemeinde-Vorsteher N.

Der Gemeinde-Schreiber N.

4.

Der Gemeinde-Ausschuß und die Armenpflege bescheinigen den Empfang dieser Zustellung etwa in folgender Form:

Recepisse.

Den Empfang der Aufforderung zur Abgabe der Erinnerungen in Betreff des Ansässigmachungs- und Concessionsgesuches des Johann Huber von Bärnau bescheint

der Gemeinde-Ausschuß und der Armenpflegschaftsrath.

Blumenthal den 17. Juli 1862.

(Unterschriften.)

Diese Bescheinigung nimmt der Gemeinde-Vorsteher zu Handen.

5.

Innerhalb vorgesetzter Frist von 14 Tagen faßt der Gemeinde-Ausschuß und der Armenpflegschaftsrath nach gepflogener Berathung in der bisher üblichen Weise Beschluß und gibt diesen sammt den Akten von kurzer Hand dem Gemeinde-Vorsteher.

6.

Hierauf erfolgt die Vorlage des instruirten Gesuches an das Bezirksamt.

Wir nehmen an, daß sich in dem unter Beispiel I. vorgeführten Falle die Gemeinde zu Gunsten des Gesuchstellers ausgesprochen hätte, weil die Gemeinde wünscht, daß sich ein Schreiner im Orte niederlasse.

Für diesen Fall wäre an das Bezirksamt beispielsweise in folgender Art zu berichten:

Blumenthal, den 20. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt!

Bericht des Gemeinde-Vorstehers zu Blumenthal.
Ansässigmachungs- und Concessionsgesuch des Joh. Huber betr.

Der Schreinergeselle Johann Huber von Bärnau bittet um die Bewilligung zur Ansässigmachung in hiesiger Gemeinde und um die Concession zum Betriebe des Schreinergewerbes.

Indem die Verhandlungen hierüber anruhend vorgelegt werden, glaubt man dieses Gesuch aus den vom Gemeinde-Ausschusse und dem Armenpflegschaftsrathe im Beschlusse vom . . . geltend gemachten Gründen, und auch deßhalb zur Gewährung begutachten zu können, weil Gesuchsteller ausweislich seines Arbeitsbuches stets großen Fleiß an den Tag gelegt hat und dessen Sparsamkeit ihn empfiehlt.

Mit ꝛc.

des k. Bezirksamtes

gehorsamster
Gemeinde-Vorsteher.

7.

Ein hierauf vom k. Bezirksamte gefaßter gewährender Beschluß kann entweder von diesem selbst nach Vorschrift des §. 51 der Instruktion eröffnet werden, oder es wird der Orts-Vorsteher mit der Publikation beauftragt.

In dem Falle des Beispieles I. würde, weil eine Berufung nicht denkbar ist, das Publikationsprotokoll einfach, wie folgt, abzufassen sein.

Protokoll.

(Betreff und Datum wie oben Ziffer 1.)

Gegenwärtig ꝛc. ꝛc.

Den mit Erlaß des k. Bezirksamtes vom ... herabgelangten Beschluß vom .... hat man dem auf Vorladen erschienenen Johann Huber durch Vorlesen eröffnet.

Zur Bestättigung unterzeichnet

Johann Huber.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Das Publikationsprotokoll muß dem Bezirksamte mit Bericht oder mittels einer auf die Nebenseite anzubringenden Note wieder vorgelegt werden.

8.

Wir nehmen an, daß das fraglichen Beispieles halber aufgeführte Gesuch, weil die Gemeinde die Sicherheit des Nahrungsstandes be-

zweifelte und vom k. Bezirksamte diese Ansicht getheilt worden wäre, abschlägig beschieden worden sei.

In diesem Falle würde das Publikationsprotokoll, wie folgt, zu lauten haben:

Protokoll.

(Betreff und Datum wie oben Ziffer 1.)

Gegenwärtig ꝛc. ꝛc.

Den mit Erlaß des k. Bezirksamtes vom .... herabgelangten Beschluß in obigem Betreffe hat man dem Johann Huber von Bärnau mit der Belehrung verkündet, daß er hiegegen binnen 14 Tagen von heute an Berufung an die k. Regierung von .... ergreifen könne, welche bei dem k. Bezirksamte entweder mündlich oder schriftlich angebracht werden kann.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Johann Huber.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber.

Beispiel II.

Ein Concessions- Ansässigmachungs- zugleich Verehlichungsgesuch ohne Mitbewerbungen.

Protokoll.

Das Gesuch des Friedrich Stöcklein um eine Schneider-Concession und um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehlichung betr

Waldheim, den 1. Juli 1862.

Gegenwärtig:
der Marktgemeinde-Vorsteher N.,
Der Gemeinde-Schreiber N.

Friedrich Stöcklein, 29 Jahre alt, gebürtig und heimathberechtigt zu Dorfen, bittet um die Verleihung einer Schneider-Concession im Markte Waldheim, sowie in Verbindung hiemit um die Bewilligung zur Ansässigmachung und zur Verehelichung mit Maria Braun, ledigen Inwohnerstochter von hier.

Derselbe übergibt zum Nachweise der Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen die Zeugnisse:

1. über Werk= und Sonntagsschule;
2. über genossenen Religionsunterricht;
3. über Leumund;
4. seinen Militairabschied;
5. ein Vermögenszeugniß.

Derselbe übergibt ferner:

6. sein Arbeitsbuch und
7. ein Prüfungszeugniß, ausgestellt von der Prüfungs=Commission Amberg und führt hiernächst an:

Wie aus den von mir vorgelegten Zeugnissen zu entnehmen, habe er die allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung und jene zur Erlangung einer Gewerbs=Concession erfüllt.

Seit 6 Jahren in der nahegelegenen Stadt N. in Arbeit stehend, habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß in dem Markte Waldheim, woselbst sich bisher nur 5 Schneider befinden, ein sechster noch immer ein anständiges Auskommen finden könne, denn eine große Anzahl der Bewohner dieses Marktes habe sich bisher genöthiget gesehen, in der Stadt N. arbeiten zu lassen.

Er beabsichtige indessen nicht, sich auf bestellte Arbeit zu beschränken, sondern ein Lager in fertigen Kleidern zu halten, auch die Jahrmärkte in der Umgebung mit seiner Waare zu besuchen.

Die erforderlichen Mittel stünden ihm zu Gebote, indem er, wie das vorgelegte Vermögenszeugniß darthut, ein ausgemachtes Elterngut im Betrage von 580 fl. besitze.

Sein Nahrungsstand dürfte daher um so mehr als gesichert erachtet werden können, als seine Braut Maria Braun von hier als lizenzirte Näherin sich bisher gut genährt habe und durch Fortsetzung ihres Geschäftes, sowie durch Beihilfe in seinem Gewerbe wesentlich zum Unterhalt der Familie beitragen könne.

Indem er noch hervorhebe, daß die Braut ohnehin der hiesigen Gemeinde angehöre,*) stelle er an das k. Bezirksamt die Bitte

ihm die nachgesuchte Concession sowie die Ansässigmachungs= und Verehlichungs=Bewilligung mit Maria Braun zu ertheilen.

Die miterschienene Maria Braun übergibt ihre Zeugnisse und zwar:

1. die Werk= und Feiertagsschul=Entlaßscheine;
2. ein Religionszeugniß;

*) Das häufig in Gesuchen und in Beschlüssen vorkommende Motiv, daß Gesuchsteller oder dessen Braut, der Gemeinde, in welcher die Ansässigkeit nachgesucht wird, ohnehin angehören, ist mit den Bestimmungen des Ansässigmachungsgesetzes nicht im Einklang stehend, da das Gesetz zwischen Angehörigen der Gemeinde und Fremden keinen Unterschied macht. Dieses Motiv ist daher besser wegzulassen.

3. ein Leumundszeugniß;
4. ihr Dienstbuch und
5. eine Licenzurkunde de dat. 1. Juli 1855 mit Prolongation bis 1861;

beruft sich darauf, daß sie sich ortskundig stets gut betragen und nicht allein sich selbst, sondern auch ihre alte gebrechliche Mutter anständig erhalten habe, producirt ferner ein Sparkassa-Buch, wornach sie eine ersparte Summe von 120 fl. besitzt, und schließt sich dem obigen Gesuche an.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Friedrich Stöcklein.
Maria Braun.

Verfügung.

(Wie Beispiel I.*)

Beispiel III.

Concessions- und Ansässigmachungsgesuche mit Mitbewerbungen.

Protokoll.

Das Gesuch des Felix Berghofer um die Verleihung einer Säckler-Concession in dem Pfarrdorfe Hartheim betr.

Hartheim, den 15. Juli 1862.

Gegenwärtig:
Der Gemeinde-Vorsteher N.,
der Gemeinde-Schreiber N.

Vor der Gemeinde-Behörde erscheint der Säcklergeselle Felix Berghofer von Dünzlau und bringt vor:

Ich beabsichtige mich in dem Pfarrdorfe Hartheim als Säckler ansässig zu machen und mit der Lehrerstochter Sophie Mayer von Au ehelich zu verbinden.

Zu diesem Zwecke lege ich zum Nachweise der Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung hiemit vor:
(sind die Zeugnisse wie in den Beispielen I. und II. anzuführen und beizulegen).

---

*) Die weitere Instruktion erfolgt nach Beispiel I.

Mein Nahrungsstand dürfte bei den obwaltenden örtlichen Verhältnissen des hiesigen stark bevölkerten und wohlhabenden Pfarrdorfes und jener der Umgebung als gesichert erachtet werden können.

Zur Landestracht gehören hier schwarzlederne Beinkleider, welche nicht allein von erwachsenen Männern, sondern auch von Knaben getragen werden.

Um sich dieses Kleidungsstück zu verschaffen, oder bereits getragene Beinkleider repariren oder schwärzen zu lassen, mußten die hiesigen Einwohner bisher mehrere Stunden weit gehen oder schicken, was ihnen so manche Ungemächlichkeit bereitete.

Ich glaube mich insbesondere mit dieser Arbeit um so besser fortbringen zu können, als ich viele Jahre in kleineren Landstädtchen arbeitete, die Meister in größeren Städten aber sich mit derselben nicht befassen, und auch die Mode des Landvolkes nicht kennen.

Uebrigens werde ich mich ausschließend auf sogenannte schwarze Arbeit keineswegs verlegen, ich werde vielmehr auch andere Säcklerartikel, wie insbesondere die am Lande jetzt Mode gewordenen Mützen, dann Hosenträger u. dgl. führen, auch beabsichtige ich mit auf Vorrath verfertigten Waaren die Märkte zu besuchen. Mit den unentbehrlichsten Hilfsmitteln zum Beginn des Geschäftes bin ich versehen, da ich wie aus dem hiemit vorgelegten gerichtlichen Zeugnisse vom 10. d. M. zu entnehmen, ein ausgemachtes Muttergut im Betrage von 600 fl. besitze, während meine Braut Sophie Mayer ein Vermögen von 300 fl. in die Ehe bringen wird.

Indem ich noch bemerke, daß meine Braut, eine geschickte Kleidermacherin und Näherin im Geschäfte erfolgreiche Hilfe leisten und auch sonst mittels Kleidermachens und Weißnähen, und Unterrichtertheilung in diesen Fächern zum Unterhalt der Familie beitragen kann, bitte ich mir die nachgesuchte Concession und in Verbindung hiemit die Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Bewilligung geneigtest zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Felix Berghofer.

Der miterschienene Schullehrer Herr Valentin Mayer von Au, der Gemeindebehörde persönlich wohl bekannt, erklärt:

Meine Tochter Sophie ist derzeit bei dem Frauenkleidermacher Vogt zu N. beschäftigt.

Ich bin mit dem Verehlichungsvorhaben derselben vollkommen einverstanden und übergebe Namens derselben ihren Geburts- und Taufschein, ihre Werk- und Sonntagsschulzeugnisse, ein Religionszeugniß, Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der Arbeitsschule zu Seligenthal, und über ihre bisherige Beschäftigung, ein Leumundszeugniß, endlich ein Zeugniß des k. Landgerichtes N. de dat. .... wonach meine Tochter ein ausgemachtes Muttergut im Betrage von 300 fl. besitzt.

Auch erkläre ich, daß ich meiner Tochter eine standesmäßige Ausfertigung beschaffen werde.

Selbstgelesen und unterzeichnet

Valentin Mayer.

Verfügung.

(Wie Beispiel I.)

Mitbewerbung.

Protokoll.

Gesuch des Adam Maurer von Holzheim um die Verleihung einer Säckler-Concession.

Hartheim, den 22. Juli 1862.

Gegenwärtig ꝛc. ꝛc.

Vor der Gemeinde-Behörde erscheint Adam Maurer Säcklergeselle von Holzheim und bringt vor:

Aus dem Anschlag am Gemeindehause dahier habe ich entnommen, daß der Säcklergeselle Felix Berghofer von Dünzlau um eine Säckler-Concession im hiesigen Orte nachgesucht hat.

Ich trete innerhalb der vorgesteckten 14tägigen Frist als Mitbewerber zu diesen Gesuche auf, und übergebe hiemit in 12 Beilagen zum Nachweise der Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen und der besonderen bezüglich der Befähigung zur Ausübung des Gewerbes meine Zeugnisse und zwar:

1. das Taufzeugniß ꝛc. ꝛc.

Im Besitze eines Vermögens von 800 fl., welches durch die Beilage 8 nachgewiesen ist, bin ich im Stande das Geschäft mit Aussicht auf guten Erfolg beginnen zu können, da die Lokalverhältnisse, die Concessionirung eines Säcklers im hiesigen Orte fast als ein Bedürfniß erscheinen lassen, das Säcklergewerbe übrigens auf den Lokalbedarf nicht beschränkt ist, und demselben auch Absatz und Arbeit nach auswärts zu Gebot steht.

Sollte die Behörde, was ich nicht im Mindesten bezweifle, die Anschauung gewinnen, daß ein Meister dieses Gewerbes bei gehöriger Thätigkeit in hiesiger Gemeinde bestehen könne, so glaube ich vor dem Bewerber Felix Berghofer den Vorzug zu verdienen, da ich

a. wie meine Zeugnisse und mein Arbeitsbuch darthun, 4 Jahre länger im Gewerbe verwendet bin, als Berghofer und

b. nicht allein ein Jahr die Gewerbsschule zu Straubing, sondern auch 2 Jahre lang die Handwerksfeiertagsschule dortselbst mit großem Fleiß besucht habe.

Ich bitte daher, indem ich noch beifüge, daß ich d. Z. ein Verehlichungsgesuch nicht anzubringen beabsichtige, unter Abweisung des Berghofer'schen Gesuches mir eine Säckler-Concession im Pfarrdorfe Hartheim zu verleihen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Adam Maurer.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Bemerkung. Gesuche von Mitbewerbern werden nicht angeschlagen, sondern nach geschehener Präsentirung, d. h. wenn sie mit dem Datum des Einlaufes versehen worden sind, einstweilen zum Akt genommen. Selbstverständlich kann ein Mitbewerber zugleich auch ein Verehlichungsgesuch anbringen.

Weitere Mitbewerbung.

Protokoll.

Gesuch des Rudolf Baumgärtner von Neuhofen um die Verleihung einer Säckler-Concession.

Hartheim, den 25. Juli 1862.

Gegenwärtig 2c. 2c.

Rudolf Baumgärtner, Säcklergeselle von Neuhofen, tritt zu dem Gesuche des Felix Berghofer als Mitbewerber auf, übergibt zu diesem Behufe seine Zeugnisse, nämlich (die Zeugnisse sind namentlich zu bezeichnen und zu numeriren) und bringt vor:

Ich verbinde mit dem Gesuche um die Verleihung der Concession und um die Ansässigmachungsbewilligung zugleich das Gesuch um die Bewilligung zur Verehlichung mit der Krämerstochter Anna Braun von hier.

Meine Atteste und mein Arbeitsbuch weisen nach, daß ich die allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung erfüllt habe und die Befähigung zur Ausübung des Gewerbes besitze.

Betreffend das zum Beginn des Geschäftes erforderliche Vermögen, so habe ich laut Erbschaftszeugnisses des k. Landgerichtes N. de dat. ... aus dem Rücklasse meines Vaters die Summe von 289 fl. erhalten; 60 fl. habe ich mir erspart, und ausweislich des von mir vorgelegten Bankscheines bei der k. Filialbank Straubing angelegt, während meine Braut ein vorläufiges Heirathgut von 500 fl. nebst standesmäßiger Ausfertigung erhält.

Daß ich mich und eine Familie mittels Betriebes des Säcklergewerbes werde nähren können, wird wohl nicht bezweifelt werden können, da ich meines Geschäftes vollkommen kundig bin, stets Thätigkeit, Arbeitsliebe und Sparsamkeit bewährt habe und in hiesiger Gemeinde, in welcher sich bereits eine Mehrzahl bürgerlicher Gewerbe befinden, bisher kein Säckler existirte, weßhalb die Ortsbewohner gezwungen waren, ihre Bestellungen in dem mehrere Stunden weit entlegenen Städtchen N. zu machen.

Vor den Concessionsbewerbern Berghofer und Adam Maurer dürfte ich aber entschieden den Vorzug verdienen, weil ich die Prüfung mit der Note I (der vorzüglichen Befähigung) bestanden habe, während Berghofer die Note III, Maurer aber die Note II erhielt, und weil ich bereits 16 Jahre Geselle bin, sohin die Bestimmung des §. 49 der Gewerbe-Ordnung für mich spricht.

Ich stelle daher die gehorsamste Bitte, meiner oben gestellten Bitte zu willfahren.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Rudolf Baumgärtner.

Der miterschienene Vater der Braut Anton Braun, Krämer dahier, erklärt:

Namens meiner Tochter, welche zu Neufahren im Dienste steht, schließe ich mich obigem Gesuche an und übergebe deren Schul- und Religionszeugnisse, dann ihr Dienstbuch, mit dem Beifügen, daß ich laut der von mir gleichfalls vorgelegten Notariatsurkunde vom 23. d. M. meiner Tochter ein vorläufiges Elterngut im Betrage von 500 fl. nebst standesmäßiger Ausfertigung auszeigen werde.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Anton Braun.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Ist der Anschlag abgenommen, werden wie zum Beispiel I angeführt, die Verhandlungen an den Gemeinde-Ausschuß und die Armenpflege geleitet.

Die abzugebenden Erinnerungen haben sich in dem sub Beispiele III aufgeführten Falle auf alle 3 Concessionsgesuche zu erstrecken.

Da weitere Verfahren ist dasselbe, wie in Beispiel I.

Wohl zu bemerken ist, daß sich die Gemeinde-Behörde bei Vorlage der Akten an das k. Bezirksamt über die Gesuche jederzeit gutachtlich zu äußern und wo es sachdienlich erscheint, über die obwaltenden örtlichen Verhältnisse, und etwaige unrichtige Angaben der Bewerber wahrheitsgemäße Aufklärung zu geben hat. (Vgl. §. 48 Abs. 2 und 3 der Instruktion.

Beispiel IV.

Gesuch um eine von einem Befähigungsnachweise durch Prüfung nicht abhängige Gewerbs-Concession.

(§. 1 Ziffer 10 §. 19 §. 49 der Gewerbe-Instruktion.)

Protokoll.

Gesuch des Melchior Keck um die Verleihung einer Krämer-Concession im Markte Weihern.

Weihern, den 3. Juli 1862.

Gegenwärtig:
Der Gemeinde-Vorsteher N.,
der Gemeinde-Schreiber N.

Der Nadlergeselle Melchior Keck von hier bittet um die Verleihung einer Krämer-Concession und in Verbindung hiemit um die Bewilligung zur Ansässigmachung.

Derselbe übergibt zum Nachweise der Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen und zwar:

a. sein Taufzeugniß,
b. Werk- und Feiertagsschul-Entlaßscheine,
c. ein Religionszeugniß,
d. seinen Militairentlaßschein,
e. ein Arbeitsbuch, nach dessen Einträgen er 3 Jahre als Nadlergeselle gearbeitet hat, dann 2 Privatatteste inhaltlich deren er als Hausknecht 6 Jahre im Großhandlungshause Toscana und 11 Jahre in gleicher Eigenschaft in der Stahl'schen Specereihandlung zu X. zur vollster Zufriedenheit ge-

dient hat, endlich 8 Sparkassenscheine zu je 100 fl. und führt an:

Als ein gelernter Nadler hatte ich Gelegenheit, mir einige Kenntnisse im Handel mit sogenannten Kurzwaaren zu erwerben, da bekanntlich die Nadler, deren produktive Thätigkeit unter dem nachtheiligen Einfluß der Fabriken auf Null heruntergesunken ist, allerorts mit derlei Waaren zu handeln befugt sind.

Während meiner langjährigen Dienstzeit als Hausknecht in zweien namhaften Handlungshäusern habe ich mir gleichfalls Kenntnisse erworben, die einem Landkrämer behülflich sein werden.

Wenn das k. Bezirksamt dabei noch würdiget, daß ich ausweislich meiner Schulzeugnisse in der Werk- und Sonntagsschule die besten Fortschritte gemacht habe, so dürfte dasselbe wohl keinen Anstand nehmen, nach §. 19 der Gewerbe-Instruktion, mich ohne jeden weiteren Nachweis als befähigt zu erachten, ein Kleinkrämergewerbe zu betreiben.

Mein Nahrungsstand dürfte wohl als gesichert erachtet werden.

Es befindet sich zwar hierwärts bereits ein Krämer, da aber seit circa 30 Jahren die Bevölkerung durch mehrere neue Ansiedelungen zugenommen, da ferner die nahegelegene neu begründete Gerbel'sche Steingutfabrik eine größere Anzahl von Menschen beschäftiget, welche ihren bleibenden Aufenthalt in dem hiesigen Gemeinde-Bezirke genommen haben, da ferner nächst Weihern eine sehr frequente Eisenbahnhaltstation ist, wird ein zweiter Krämer um so leichter sein anständiges Auskommen finden, als der bisherige Krämer, zugleich Metzger und Oekonom, das Geschäft nur nebenher betreibt.

Im Besitze eines ersparten Vermögens von 800 fl. bin ich auch zweifelsohne im Stande das Geschäft zu bedienen, zumal mir mein bisheriger Dienstherr, Kaufmann Stahl, der mich nur ungerne aus seinem Hause scheiden sah, alle Unterstützung und auch einen Credit bis zu 2000 fl. zugesichert hat, wie aus seinem mir ausgestellten Zeugnisse hervorgeht.

Ich bitte daher mir die nachgesuchte Concession und die Ansässigmachung in der Gemeinde Weihern gütigst zu bewilligen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Melchior Keck.

Verfügung.

(Wie Beispiel I.)

Mitbewerbung.

Protokoll.

Gesuch des beabschiedeten Gendarmerie-Stations-Commandanten Peter Oswald von Riekofen um die Verleihung einer Krämer-Concession und um die Verehlichungsbewilligung in dem Pfarrdorfe Weihern.

Weihern, den 8. Juli 1862.

Gegenwärtig ꝛc. ꝛc.

Peter Oswald, beabschiedeter Gendarmerie-Stations-Commandant, geb. zu Riekofen, tritt zu dem Concessionsgesuch des Melchior Keck als Mitbewerber auf und erklärt zugleich seine Absicht, sich mit der kinderlosen Binders-Wittwe Anna Grimm von hier verehlichen zu wollen.

Derselbe übergibt seine Zeugnisse und zwar:

(dieselben sind aufzuführen.)

Auch übergibt derselbe eine auf seinen Namen lautende Staatsobligation zu 4% per 500 fl., weiters ein Zeugniß des k. Landgerichts Leuchtenberg vom 1. d. M. wonach der Wiederverehlichung der Wittwe Anna Grimm ein civilrechtliches Hinderniß nicht im Wege steht, ferner ein Zeugniß derselben Behörde, wonach dieselbe in Folge letztwilliger Verfügung ihres verstorbenen Ehegatten Alleineigenthümerin des schuldenfreien Hauses Nro. 36 dahier geworden ist. Gesuchsteller bemerkt hierauf:

Was die Befähigung zur Ausübung eines Kleinkrämergewerbes betrifft, so möchte dieselbe als gegeben erachtet werden können, da er ausweislich der vorgelegten Zeugnisse 2 Jahre die Gewerbschule mit entsprechendem Erfolge besuchte und ehe er conscribirt wurde, mehrere Jahre bei der gräflichen Rentenverwaltung zu X. als Schreiber Verwendung gefunden habe.

Die erforderlichen Waarenkenntnisse werde er sich wohl zu eigen machen können.

Der Nahrungsstand dürfte bei den örtlichen Verhältnissen des Pfarrdorfes Weihern durch den Betrieb eines Krämergewerbes als gesichert erachtet werden können.

Das erforderliche Vermögen sei vorhanden, da er sich durch Einstehen die Summe von 500 fl. erworben habe, die Braut aber im Besitze eines Hauses sich befindet, welches mit Garten und 2 Tagwerk Grund mindestens einen Werth von 1200 fl. habe.

Vor dem Bewerber Melchior Keck gebühre ihm unbedenklich der Vorzug.

Er habe nämlich 12 Jahre als Gemeiner und Korporal im k. 4. Infanterie Regimente, dann als Gendarmerie-Stations-Commandant mit ausgezeichnet guter Aufführung gedient, sei während seiner Dienstzeit 5mal be-

lohnt und 12mal belobt worden, und glaube sich deßhalb auf die Bestimmung des Abs. 4 §. 49 um so mehr berufen zu können, als seine sonstigen persönlichen Verhältnisse jenen des Bewerbers Keck nicht zurückstehen.

Er stelle daher die Bitte, ihm die nachgesuchte Concession und in Verbindung hiemit die Bewilligung zur Ansässigmachung und zur Verehlichung mit der Wittwe Anna Grimm zu ertheilen.

Die miterschienene Anna Grimm schließt sich diesem Gesuche an.

Auf Vorlesen unterzeichnet

Peter Oswald.
Anna Grimm.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Bemerkung. Weiteres Verfahren wie Beispiel III.

Beispiel V.

Gewerbe-Transferirungsgesuch unter Vorbehalt der Heimath in dem bisherigen Ansässigkeits-Orte.

(Zu §. 54 und §. 23 Abs. 2.)

Protokoll.

Gesuch des Hafnermeister Georg Huber von Schönthal um die Bewilligung zur Uebersiedelung nach Brunn.

Brunn, den 20. Juli 1862.

Gegenwärtig:
Der Marktgemeinde-Vorsteher N.,
der Gemeinde-Schreiber N.

Der Hafnermeister Georg Huber, 40 Jahre alt, ansässig und verheirathet zu Schönthal, bittet um die Bewilligung zur Transferirung seiner persönlichen Gewerbs-Concession nach Brunn.

Derselbe übergibt:

1. sein Prüfungszeugniß;
2. eine von der Gemeinde Schönthal nach kuratelamtlicher Genehmigung ausgefertigte Urkunde, wonach ihm aus seiner Familie die Heimath in der dortigen Gemeinde in Folge rechtsgiltiger Uebereinkunft vorbehalten wird;

3. ein Zeugniß des k. Bezirksamts X. darüber, daß er in Aussicht auf Gewährung seines Gesuches auf seine Gewerbs-Concession zu Schönthal Verzicht geleistet habe, und führt hienächst an:

Bisher schon in hiesigen Markte weit ausgiebiger beschäftiget, als in dem 4 Stunden davon entlegenen Dorfe Schönthal glaube er sich und dem Publikum durch Verlegung seines Geschäftes hieher nützlich zu werden.

Im Besitze eines Hauses und von 9 Tagwerk Feldgründen in der Gemeinde Schönthal sich befindend, liege es aber nicht in seiner Absicht seine Heimath dortselbst aufzugeben, vielmehr beabsichtige er nur seinen Gewerbssitz hieher zu verlegen, um seine Kundschaften mit geringerem Zeitverlust und prompter bedienen zu können.

Wie aus der obenerwähnten Urkunde der Gemeinde Schönthal zu entnehmen, habe diese ihm auch gerne seine bisherige Heimath vorbehalten.

Er stelle daher die Bitte, ihm die Bewilligung zur Transferirung seines Gewerbes gütigst zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Georg Huber.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Verfügung.

(Wie Beispiel I.)

Bemerkung. 1. Eine Mittheilung der Verhandlungen an den Gemeinde-Ausschuß und den Armenpflegschaftsrath findet in diesem Falle nicht statt, weil die Ansässigkeit in der Gemeinde Brunn nicht nachgesucht wird. (§. 23 und 24.)

Ist der Anschlag abgenommen, wird das Gesuch nebst etwaigen Mitbewerbungen und den Beilagen dem k. Bezirksamt sofort mit gutachtlichem Berichte vorgelegt.

2. Das Beispiel V bezieht sich nur auf persönliche Concessionen; reale und rad. Gewerbe können in einen andern Gemeinde-Bezirk nicht transferirt werden. (§. 32 der Instruktion.)

Beispiel VI.

Gewerbe-Transferirungsgesuch ohne Vorbehalt der Heimath im bisherigen Ansässigkeits-Orte.

Protokoll.

Das Gesuch des Math. Hölzle von Thalfingen um die Transferirung seines Metzgergewerbes nach Buch betr.

Buch, den 13. Juli 1862.

Gegenwärtig:
Der Gemeinde-Vorsteher N.,
der Gemeinde-Schreiber N.

Math. Hölzle, Metzger zu Thalfingen, verheirathet, Vater von 2 Kindern, bittet um die Bewilligung zur Transferirung seiner persönlichen Metzger-Concession in das Pfarrdorf Buch und um die Bewilligung zur Uebersiedelung in diese Gemeinde.

Derselbe legt vor:

1. ein Zeugniß seiner bisherigen Heimathsgemeinde darüber, daß er die Ansässigkeit längst erworben habe, dann über Familienverhältnisse und Leumund;
2. ein landgerichtliches Vermögenszeugniß;
3. sein Prüfungszeugniß;
4. ein Zeugniß des k. Bezirksamtes Vohburg, wonach er unterm 16. d. M. auf seine Concession zu Thalfingen Verzicht geleistet und die Abschreibung des Gewerbes beantragt hat;
5. ein gerichtliches Vermögenszeugniß

und führt hienach an:

In der Gemeinde Buch befindet sich bis jetzt kein Metzger, und ist das Publikum genöthiget, seinen Bedarf aus der 4 Stunden weit entlegenen Stadt zu beziehen.

Mit welchen Uebelständen dieß namentlich bei wärmerer Jahreszeit verbunden ist, brauche ich wohl nicht auseinanderzusetzen.

Während nun durch die Concessionirung eines Metzgers einem Bedürfnisse gesteuert würde, welches um so drängender ist, als Buch an der Landstrasse liegt und eine große Anzahl Reisender in den hiesigen 2 Wirthshäusern ihre Einkehr nehmen, glaube ich mir durch den Betrieb dieses Gewerbes ein ganz gutes Auskommen sichern zu können.

Der Geschäftsbetrieb wird einem Metzger dahier nämlich auch dadurch wesentlich erleichtert, daß ihm die Nähe der Stadt X. möglich macht, die dortigen Landbänke wochentlich zweimal zu besuchen, welcher Um-

stand auch dem hiesigen Publikum zum Vortheil gereicht, weil ich in Folge dieses frequenten Absatzes vielleicht dreimal in der Woche zu schlachten im Stande sein werde.

Die Mittel zum Betriebe des Geschäftes stehen mir zu Gebote, da ich wie aus dem vorgelegten Zeugnisse erhellt, an Realitäten und in Baarem ein Vermögen von 10,000 fl. besitze, welches mich in den Stand setzt, auch den Viehhandel mit Erfolg zu betreiben.

Ich bitte hienach mir die Bewilligung zur Transferirung meines Gewerbes nach Buch und zur Uebersiedelung in diese Gemeinde zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Math. Hölzle.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Verfügung.

(Wie Beispiel I.)

Bemerkung. Dieses Gesuch ist, weil es für den Fall der Gewährung die Ansässigkeit in der Gemeinde Buch zur Folge hat, der Gemeinde zur Einvernahme mitzutheilen. (§. 24.)

Ueber die Möglichkeit, mehrere Gewerbe an verschiedenen Orten gleichzeitig auszuüben siehe §. 39 und Beispiel VII.

Beispiel VII.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

(§. 39 Abs. 3.)

A. Protokoll.

Gesuch des concessionirten Krämers Wolfgang Schmied um die Concession zur Ausübung des von ihm erkauften bisher Stoll'schen Krämer-Rechtes.

Harthausen, den 1. Juli 1862.

Gegenwärtig:
Der Gemeinde-Vorsteher N.,
der Gemeinde-Schreiber N.

Der Krämer Wolfgang Schmied von hier bringt vor:

Ich habe aus der Verlassenschaft des Krämers Stoll dahier dessen Haus No. 56 nebst der realen Krämergerechtsame um die Summe von 1800 fl. käuflich erworben.

Der hiemit vorgelegte Kaufbrief de dat. 30. Mai d. J. weist dieses nach.

Daß ich die Befähigung zur Ausübung des Gewerbes besitze, ist gemeindekundig.

Ich stelle demnach unter Bezug auf §. 39. Abs. 3. der Gewerbe-Ordnung die Bitte:

mir die Concession zur Ausübung dieses Realrechtes zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Wolfgang Schmied.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Bemerkung. In diesem Falle findet, weil es sich um die Bewilligung zur Ausübung eines Realrechtes handelt, ein Anschlag des Gesuches nicht statt.

Ebensowenig hat eine Einvernahme der Gemeinde Platz zu greifen, weil Gesuchsteller in der Gemeinde bereits ansässig ist.

(Zu §. 39. Abs. 4.)

B. Protokoll.

Gesuch des Florian Stadelberger, Müllers zu Stauf, um die Concession zur Ausübung des Schmiedgewerbes in Wörth.

Wörth, den 1. Juli 1862.

Gegenwärtig ꝛc. ꝛc.

Der Müller Florian Stadlberger erklärt:

Laut Adjudications-Dekrets des k. Bezirksgerichts N. bin ich Eigenthümer des Anwesens H. No. 37. dahier nebst radicirten Schmiedrechtes geworden.

Ich beabsichtige dieses Recht vermittels eines geprüften Geschäftsführers in der Person des Jakob Heiß, Schmiedgesellen von hier auszuüben.

Indem ich hiemit

a. das Prüfungszeugniß desselben,

b. das Zeugniß der k. Central-Veterinärschule über dessen Befähigung als Hufbeschlagschmied vorlege,

bitte ich, mir die Concession zur Ausübung dieses Gewerbes zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Florian Stadelberger.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Bemerkung. Anschlag und Einvernahme der Gemeinde hat zu unterbleiben.

Beispiel VIII.

Gesuch um die Concession zur Ausübung eines realen Rechtes.

A. Mit Ansässigmachung.

(§. 24. 30—33.)

Protokoll.

Gesuch des Lorenz Heim um die Concession zur Ausübung des von ihm erkauften Spängler-Rechtes in Knodorf und um die Ansässigmachungs-Bewilligung.

Knodorf, den 1. Juli 1862.

Gegenwärtig:
Der Marktgemeinde-Vorsteher N.,
der Gemeinde-Schreiber N.

Der Spänglergeselle Lorenz Heim von Schillwitzried, k. Bezirksamtes Grünau, geb. den 1. April 1836 bittet um die Bewilligung zur Ansässigmachung im Markte Knodorf und um die Concession zur Ausübung des von ihm erkauften, vormals Bachhuber'schen Spängler-Rechtes.

Gesuchsteller legt in 8 Produkten die Zeugnisse zum Nachweise der Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen vor:

Derselbe producirt ferner ein Vermögenszeugniß, nach dessen Inhalt er ein ausgemachtes Elterngut von 1800 fl. besitzt und

ein Prüfungszeugniß, wonach er die Prüfung mit der Note II. bestanden hat;

ferner die Notariatsurkunde über käufliche Erwerbung des erwähnten Realrechtes.

Derselbe bemerkt hienach:

Der Nahrungsstand erscheine gesichert, da für einen Spängler zu Knodorf, einer über 200 Familien zählenden Gemeinde, stets Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst geboten sei.

Neben Haus- und Küchen-Utensilien seien es vorzüglich Gartengeräthschaften, welche bei der ausgedehnten Gemüsegärtnerei, welche die hiesige Gemeinde treibe, lebhaften Absatz finden.

Das Spänglergewerbe sei indessen auf den lokalen Absatz nicht beschränkt, und werde es ihm an einem Markt nach Außen um so minder fehlen, als Knodorf, nur eine Viertelstunde von der Eisenbahn entlegen mit namhaften

marktberechtigten Orten in die bequemste Verbindung gebracht worden ist und durch die Bahn auch die Uebernahme auswärtiger Bau-Arbeiten erleichtert werde.

Die Erfahrungen, welche er sich während einer mehrjährigen Arbeit in den renommirtesten Blech- und Doublèwaarenfabriken zu Eßlingen und Nürnberg gemacht habe, werde er vielleicht in nützliche Anwendung bringen können.

Das nachgewiesene Vermögen dürfte zum Beginn des Geschäftes vollkommen hinreichen.

Uebrigens könne er durch eine einzugehende Ehe seine Verhältnisse noch verbessern.

Er glaube daher einer Gewährung seiner Bitte entgegensehen zu dürfen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Lorenz Heim.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Bemerkung. Dieses Gesuch wird, weil es auf eine persönliche Concession nicht gerichtet ist, nicht angeschlagen.

Dasselbe muß aber, da ein Ansässigmachungsgesuch mit demselben verbunden ist, nach §. 24 der Gemeinde behufs der Beurtheilung des Nahrungsstandes mitgetheilt werden.

Hat die Gemeinde Beschluß gefaßt, erfolgt Vorlage an das k. Bezirksamt (wie I.)

B. Ohne Ansässigmachung.

Protokoll.

Gesuch des Marcell Bärnklau von Reisberg um die Concession zur Ausübung des von ihm erkauften Melberrechtes im Markte Bergheim betr.

Bergheim, den 15. Juli 1862.

Gegenwärtig 2c. 2c.

Der Müllergeselle Marcell Bärnklau von Reisberg 36 Jahre alt, ledig, bringt vor:

Laut Kaufbriefs (Notariats-Urkunde) vom 1. d. M. habe ich das Haus No. 17. in der Bachgasse dahier nebst realer Melber-Gerechtsame um die Summe von 2000 fl. käuflich an mich gebracht.

Indem ich weiters einen Heimathschein, und ein Vermögens- und Leumundszeugniß, dann mein Arbeitsbuch vorlege, bemerke ich unter Bezug auf §. 19 der Gewerbe-Ordnung, daß meine Befähigung zur Aus-

übung des Melber-Gewerbes wohl nicht bezweifelt werden könne, da ich als gelernter Müller die erforderlichen Kenntnisse zuverlässig besitze.

Ich bitte daher, mir die Concession zur Ausübung dieses Realgewerbes zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Marcell Bärnklau.

Der Markt-Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Bemerkung. 1. In vorstehendem Falle findet weder Anschlag an die Tafel, noch eine Einvernahme der Gemeinde statt, und ist das Gesuch mit Beilagen dem k. Bezirksamte mit gutachtlichem Berichte sofort vorzulegen.

2. Gesuche um die polizeiliche Bewilligung zur Ausübung gepachteter Gewerbe sind in ähnlicher Weise zu instruiren.

Ansässigmachungsgesuche, welche auf Gewerbspacht begründet werden wollen, unterliegen dem absolut hindernden Widerspruche der Gemeinden.

3. Gesuche um die Concession zur Ausübung radicirter Gewerbe sind, je nachdem ein Ansässigmachungsgesuch mit denselben verbunden wird oder nicht, nach den Beispielen VIII A. und B. zu behandeln. Bei Ausübung radicirter Rechte ist übrigens Stellvertretung (Aufstellung eines befähigten Werkführers) zulässig.

Art. 4 Z. 4 des Gewerbs-Gesetzes §. 33 Abs. 2 der V. I. Beispiel VII. B.

Beispiel IX.

Concessionsbewerbungen von Frauenspersonen.

(§. 26.)

A. Protokoll.

Gesuch der Metzgers-Wittwe Anna Baumgartner von Bernhardswald um die Concession zur Ausübung des Müllergewerbes.

Weingarten, den 1. Juli 1862.

Gegenwärtig:
Der Gemeinde-Vorsteher N.,
der Gemeinde-Schreiber N.

Die Metzgerswittwe Anna Baumgartner von Bernhardswald bringt vor:

In Folge kinderlosen Ablebens meines Bruders, des Müllers Anton Gruber dahier bin ich, wie das von mir hiemit vorgelegte Erbschaftszeugniß darthut, Eigenthümerin der Bachmühle dahier geworden.

Die radicirte Eigenschaft dieses Müllergewerbes ist anerkannt.

Es liegt in meiner Absicht dieses Gewerbe selbst zu betreiben, und die Mühle seinerzeit, einem meiner beiden Söhne zu übergeben. Als Geschäftsführer habe ich den Müllergesellen Joseph Suchsbradl von Schönhofen aufgenommen.

Ich lege sonach

1. einen Heimathschein,
2. ein Leumundszeugniß und
3. unter Bezug auf §. 19 der Gewerbe-Instruktion das Arbeitsbuch des benannten Mühlburschen vor, welches über dessen Befähigung genugsamen Ausweis liefern wird, und stelle die Bitte, mir die Concession zur Ausübung des fraglichen Mühlgewerbes zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Anna Baumgartner.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Bemerkung. Frauenspersonen erlangen die Ansässigkeit in Folge der Concessionsertheilung nicht. Es ist daher zur Einvernahme der Gemeinde keine Veranlassung gegeben.

Selbstverständlich findet in vorliegendem Falle, weil es sich um Ausübung eines radicirten Gewerbes handelt, kein Anschlag des Gesuches an die Gemeindetafel statt; vielmehr ist sich auf die Vorlage an das Bezirksamt mit gutachtlichem Berichte zu beschränken. Diese Bemerkung gilt auch für die nachstehenden Fälle.

B. Protokoll.

Gesuch der Juliana Krebs, Melberstochter von hier um die Concession zur Ausübung des Melbergewerbes.

Stockenfels, den 1. Juli 1862.

Gegenwärtig ꝛc. ꝛc.

Es ist der Gemeinde-Behörde bekannt, daß ich und mein als Oekonom hier ansässiger Bruder Joseph Eigenthümer des gesammten Rücklasses unseres verstorbenen Vaters geworden sind, zu welchem auch das reale Melberrecht gehört.

In Jahren schon ziemlich vorgerückt, werde ich mich kaum entschließen können zu heirathen, vielmehr bin ich Willens, das Melbergeschäft, welches ich während der mehrjährigen Krankheit meines Vaters thatsächlich ohne-

hin schon selbstständig betrieben habe, zur Gewinnung meines Unterhaltes fortzuführen.

Ich stelle daher, indem ich eine gerichtliche Urkunde darüber vorlege, daß das fragliche Realrecht in Folge Uebereinkunft mit meinem Bruder mein ausschließendes Eigenthum geworden ist, unter Bezug auf §. 1 Ziff. 10 dann §. 19 ferner unter Bezug auf §. 26 der Gewerbe-Ordnung an das k. Bezirksamt die Bitte,

mir die Concession zur Ausübung meines realen Melber-Rechtes zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Juliana Krebs.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

C. Protokoll.

Gesuch der Eva Feldmaier um Verleihung der Concession zur Ausübung eines realen Krämer-Gewerbes in Sand.

Sand, den 1. Juli 1862.

Gegenwärtig 2c. 2c.

Eva Feldmaier, 45 Jahre alt, geboren und heimathberechtigt dahier, bittet um die Concession zum Betriebe des von ihr käuflich erworbenen Huber'schen Krämer-Rechtes.

Dieselbe legt den Kaufbrief vor, inhaltlich dessen sie das fragliche Recht um die Summe von 450 fl. erworben und baar bezahlt hat; producirt ihre Dienstzeugnisse, wonach sie volle 20 Jahre zu Regensburg in zwei namhaften Specereihandlungen als Ladnerin zur vollsten Zufriedenheit Dienste leistete;

weist durch Vorlage von 5 auf den Inhaber lautende Staatsobligationen den Besitz eines ersparten Vermögens von 600 fl. nach, und sieht, indem sie sich auf §. 1 Ziffer 10 dann die §§. 19 und 26 der Gewerbe-Ordnung beruft gewährender Bescheidung ihres Gesuches entgegen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Eva Feldmaier.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Den Rückempfang der vorgewiesenen Staatspapiere und zwar: Cassakataster No. 2c. 2c. pr. 100 fl. u. s. w.

bestätiget

Eva Feldmaier.

Protokoll.

Gesuch der Wilhelmine Urban um die Verleihung der Concession zur Ausübung des von ihr käuflich erworbenen Lebküchner-Gewerbes.

Markt Enßlingen, den 1. Juli 1862.

Gegenwärtig:
Der Marktgemeinde-Vorsteher N.,
der Gemeinde-Schreiber N.

Wilhelmine Urban, Lebküchnerstochter von Nürnberg, 32 Jahre alt, bringt vor:

Laut Kaufbriefes vom 15. v. M., welchen ich hiemit vorlege, habe ich das Döderlein'sche reale Lebküchner-Recht dahier nebst Gewerbs-Vor- und Einrichtungen um die Summe 1300 fl. käuflich an mich gebracht.

Von Jugend auf in dem Lebküchnergewerbe beschäftiget, bin ich desselben vollkommen kundig, und nahm ich daher auch keinen Anstand, mich der vorgeschriebenen Befähigungsprüfung zu unterwerfen.

Ich übergebe hiemit mein Prüfungszeugniß, welches meine Befähigung (mit der Note II) nachweist.

Ich lege ferner ein Leumundszeugniß und meinen Heimathschein vor, und stelle hienach unter Berufung auf §. 26 der Gewerbe-Instruktion die Bitte:

mir die Concession zum Betriebe des erwähnten Geschäftes zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmiget und unterzeichnet

Wilhelmine Urban.

Der Marktgemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Beispiel X.

Gesuche um Licenzen zum Betriebe freier Erwerbsarten.
(Betriebsanmeldungen.)

§. 78—90. — S. a. das Verzeichniß der freien Erwerbsarten.)

Nach §. 85 der Gewerbs-Instruktion sind Gesuche um Verleihung eines Licenz- oder Betriebsscheines bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes, in welchen der Betrieb stattfinden soll, einzureichen.

Da derlei Gesuche einer besonderen Motivirung nicht bedürfen, wird man sich in Bezirken und Orten, wo solche häufiger vorkommen, zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftes gedruckter oder lithographirter Formulare zu denselben bedienen können.

Die Praxis wird auch hier der beste Wegweiser sein, soferne nicht ein Formular allgemein vorgeschrieben werden sollte.

Es dürfte gleichwohl angemessen sein, einige Beispiele von Betriebsanmeldungen zu geben, weniger wegen deren Redaktion, als wegen des Verhaltens der Gemeinde-Vorsteher bei berichtlicher Vorlage derselben an die Verwaltungsbehörden. (Bezirks-Aemter.)

1.

Betriebsanmeldung.

Unterzeichneter Franz Huber, 27 Jahre alt, heimathberechtiget zu Obertraubling, k. Bezirksamt Stadtamhof, in dem Oberpf.-Regensb. Kreise meldet sich zum Betriebe der Holzwerkzeugmacher-Beschäftigung in dem Markte Gaimersheim an, und stellt unter Vorlage eines Leumundszeugnisses und eines Heimathscheines die Bitte um Verleihung des Licenzscheines.

Ort und Datum.

gehorsamster

Franz Huber.

Der Gemeinde-Vorsteher legt sofort dieses Gesuch mit gutachtlichen Bericht dem Bezirksamte vor.

Letzterer dürfte, soferne kein Hinderniß bekannt wäre (beispielsweise) lauten wie folgt:

Gaimersheim, den 1. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt!

Bericht des Marktgemeinde-Vorstehers zu Gaimersheim.
Das Gesuch des Franz Huber um die Licenz zum Betriebe der Holzwerkzeugmacher-Beschäftigung betr.

Das Gesuch des Franz Huber von Obertraubling um die Licenz zum Betriebe des Holzwerkzeugmacher-Geschäfts wird in der Beilage mit dem Beifügen vorgelegt, daß der Gemeinde-Behörde ein der Gewährung desselben entgegenstehendes Hinderniß nicht bekannt sei.

Mit 2c.

des k. Bezirksamtes

gehorsamster

Marktgemeinde-Vorsteher.

Bemerkung. 1. In dem vorliegenden Beispiele hatte man einen Fall im Auge, in welchem dem Aufenthalte des Bewerbers an dem gewählten Orte des Gewerbsbetriebes ein Hinderniß nicht im Wege steht, und in welchem ein Befähigungsnachweis nicht vorgeschrieben ist.

2. In so lange nicht besondere Vorschriften bezüglich der Form der Betriebsanmeldungen gegeben sind, werden auch protokollarische Gesuche als zulässig zu erachten sein.

3. Die Vorlage eines Heimathscheines, oder eines anderen denselben ersetzenden Zeugnisses wird dann nicht umgangen werden können, wenn die Staatsangehörigkeit des Gesuchstellers nicht ohnehin bekannt und zweifellos wäre.

4. Auf Abs. 2 §. 83 wird besonders aufmerksam gemacht.

2.

Betriebsanmeldung.

Dorothea Mutz, 24 Jahre alt, ledige Hirtenstochter von Wackerberg, Bezirksamts Mühldorf in Oberbayern, heimathberechtiget daselbst, meldet sich zum Betriebe des Frauenkleidermacher-Gewerbes in dem Pfarrdorfe See an.

Dieselbe übergibt ihre Schulzeugnisse, ein Leumundszeugniß und ein Dienstbuch, und bittet um Verleihung der Betriebs-Licenz.

Ort und Datum.

Dorothea Mutz.

See, den 1. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt!

Bericht des Gemeinde-Vorstehers zu See.
Das Licenzgesuch der Dorothea Mutz von Wackerberg betr.

Bei Vorlage des Gesuches im bezeichneten Betreffe sieht sich der geh. unterf. zu folgender Bemerkung veranlaßt.

Gesuchstellerin Dorothea Mutz diente bis zum Jahre 1859 im hiesigen oberen Wirthshause als Kellnerin.

Ein sittenwidriges Verhältniß, welches der verheirathete Söldner Georg Hauber mit ihr anknüpfte und in hiesiger Gemeinde großes Aergerniß hervorrief, gab Veranlassung zu ihrer Ausweisung aus dem Orte.

Die hierüber vorhandenen Akten des vormaligen k. Landgerichts X. lassen das Nähere entnehmen.

Da nun die dringende Vermuthung besteht, daß die ꝛc. Mutz

mit ihrem Licenz-Gesuche keinen andern Zweck zu erreichen suche, als dahier wieder Aufenthaltsbewilligung zu bekommen, um ihren ärgerlichen Umgang mit dem erwähnten Hauber fortsetzen zu können, erachtet man sich für verpflichtet

bei k. Bezirksamte die Abweisung dieses Gesuches zu beantragen.

Mit 2c.

des k. Bezirksamtes

gehorsamster

Gemeinde-Vorsteher.

3.

Betriebsanmeldung.

Protokoll.

Das Gesuch der Taglöhners-Wittwe Genofeva Härtl um die Licenz zur Verfertigung von Wurzelbürsten betr.

Neudorf, den 7. Juli 1862.

Gegenwärtig:
Der Gemeinde-Vorsteher N.,
der Gemeinde-Schreiber N.

Die Taglöhners-Wittwe Genofeva Härtl von Sand, 50 Jahre alt, Mutter von 4 Kindern, heimathberechtiget zu Stockenfels, k. Bezirks-Amtes X., im Kreise Mittelfranken meldet sich zum Betriebe des Wurzel-Bürstenmachens in dem Pfarrorte Neudorf an, und bittet unter Vorlage eines Zeugnisses über Leumund, Familien-Verhältnisse und Heimath um die Ertheilung der Betriebs-Licenz.

Genofeva Härtl.

Der Gemeinde-Vorsteher N. (L. S.)

Der Gemeinde-Schreiber N.

Neudorf, den 15. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt!

Bericht des Gemeinde-Vorstehers zu Neudorf.
Das Licenzgesuch der Genofeva Härtl betr.

Indem man das mit einem Zeugnisse belegte Gesuch der Genofeva Härtl von Sand um die Licenz zum Wurzelbürstenmachen mitfolgend dem k. Bezirksamte vorlegt, sieht sich der geh. unterf. Gemeinde-Vorsteher zu folgender Aeußerung veranlaßt.

Die Gesuchstellerin ist eine bekannte Bettlerin. Fortwährend mit

ihren Kindern in den Ortschaften herumziehend, nimmt sie namentlich die Mildthätigkeit der hiesigen Einwohner auf die zudringlichste Weise in Anspruch.

Den Aufenthalt in hiesigem Orte würde sie zuverlässig nur zum bequemeren Bettel mißbrauchen.

Daß eine Familie mittels Verfertigung und Verkaufs von Wurzelbürsten sich nicht nähren könne, dürfte auf platter Hand liegen.

Es wird daher das k. Bezirksamt gebeten, dieses Gesuch wegen mangelnder Subsistenzmittel der Familie abschlägig zu bescheiden.

Mit ꝛc.

des k. Bezirksamtes

gehorsamster

Gemeinde-Vorsteher.

Bemerkung. In den sub 2 und 3 aufgeführten Beispielen hatte man Fälle im Auge, in welchen auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Heimathsgesetzes die Gestattung des Aufenthaltes in einem Orte versagt werden könnte.

4.

Betriebsanmeldung.

Rohrdorf, den 1. Juli 1862.

Unterzeichneter, Lorenz Huber, 29 Jahre alt, geb. und heimathberechtigt zu Gemünd k. Bezirksamtes X. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg meldet sich zum Betriebe des Optiker-Gewerbes in Rohrdorf an, und bittet indem er

1. ein Leumundszeugniß,
2. einen Heimathschein,
3. Zeugnisse über den Besuch der Gewerbschule zu Fürth, aus welcher zugleich sein Alter ersichtlich, und
4. ein Zeugniß über seine Befähigung, ausgestellt von der für das Optiker-Gewerbe speciell constituirten Commission zu Regensburg

übergibt,

ihm die Licenz zum Betriebe dieses Geschäftes zu ertheilen

gehorsamster

Lorenz Huber.

Bemerkung. Vergleiche §. 84; die Optik ist eine jener freigegebenen Erwerbsarten, bei welchen ein Befähigungsnachweis erforderlich ist.

Lehr-Gegenstände

an den Gewerbsschulen und den mit ihnen verbundenen Handwerks-feiertagsschulen, vom höchsten Nutzen für alle Gewerbe ohne Unterschied, und für die verschiedenen einzelnen insbesondere.

Lehr-Gegenstände.	Gewerbe.	Spezielle Theile der Lehr-Gegenstände.
Deutsche Geschäftsaufsätze, bürgerl. Buchführung, Arithmetik	für alle Gewerbe	
Geometrie, berechnende und zeichnende	Als Vorbereitungsgegenstand für Physik, insbesondere für Mechaniker, Uhrmacher, Müller, Schlosser, Wagner	im zeichnenden Theile besonders.
	speziell für die Baugewerbe: Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen für Tischler, Spängler, Kufner	Flächen-, Körperrechnung geometrische Zeichnen-, Grund- und Aufriß-Konstruktionen.
	Buchbinder	
Zeichnen	für die Baugewerbe, Tischler, Spängler, Schlosser, Buchbinder, Gürtler, Gold- und Silberarbeiter, Conditor, Hafner, Wagner, Schmiede, Mechaniker, Uhrmacher, Weber, Schneider	
Bossiren	Hafner, Gürtler, Gold- und Silberarbeiter, Conditor, Steinmetzen	
Physik	Bierbrauer, Branntwein-, Geist- und Rosogliobrenner	Wärmelehre und Bau der Heizapparate, Hallymetrie, für Branntweinbrenner, außerdem Destillation, Alkoholometrie.
	Glockengießer	Wärmelehre, Akustik, Mechanik.
	Gold- und Silberarbeiter	spezifisches Gewicht.

Lehr-Gegenstände.	Gewerbe.	Spezielle Theile der Lehr-Gegenstände.
	Hafner, Kaminkehrer	Wärmelehre, Konstruktion der Oefen und Kamine.
	Musikinstrumentenmacher	Akustik und Tonlehre, Mechanik.
	Optiker	Optik.
	Mechaniker und Uhrmacher Schlosser	Mechanik.
	Blitzableitersetzer	Electricitäts-Lehre.
Chemie	Bierbrauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Essigsieder	Theorie der Gährungen.
	Färber, Zeugmacher, Hutmacher	Lehre von anorgan. und organischen Farbstoffen und ihren Verbindungen.
	Hafner	Lehre von den Glasuren.
	Seifensieder	Lehre von der Verseifung.

Sachregister.

Bemerkung. Die Bezeichnung § = § der Vollzugs-Instruktion; p. = Seite; c. Gew. = concessionirtes Gewerbe; fr. Gew. = freigegebenes Gewerbe.

A.

B.

C.

H.

J.

L.

M.

N.

T.

U.

V.

Mayr, Franz Xaver

Das Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches Bayern betreffend und die Instruktion zum Vollzuge desselben vom 21. April 1862 mit einer Einl., dann, unter Bezug auf einschlägige Bestimmungen des Ansä ssigmachungsgesetzes und des neuen Polizeistrafgesetzbuches, mit

Regensburg 1862